Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1949)

Heft: 7-8

Artikel: Der Kampf der Abtei Disentis gegen das Hochstift Chur in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts

Autor: Müller, Iso

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397409

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chur Juli / August Nr. 7/8

BÜNDNERISCHES
MONATSBLATT
ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

ERSCHEINT JEDEN MONAT

Der Kampf der Abtei Disentis gegen das Hochstift Chur in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts

von P. Iso Müller

Archivalische Quellen

AP	=	Archivio della S. Congregatione de Propaganda Fide. Rom. Scritture riferite nelle Congregationi generali vol. 213 u. 340. Acta S. Congregationis de Propaganda Fide.
A SF	=	Disentiser Akten im Stiftsarchiv Einsiedeln
Chronologia	=	Brevis Chronologia Monasterii Disertinensis von Augustin Stöcklin († 1641). Kopie Disentis.
ED	=	Disentiser Kopien der Einsiedler Akten ASF.
Fab.	=	Codex Fabariensis 103 im Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers. Korrespondenz zwischen Disentis und Pfäfers 1623—1637.
KAD	=	Klosterarchiv Disentis.
Lit. Dis.	=	Litterae Monasterii Disertinensis. Regestenwerk des Abtes Placidus Reinmann von Einsiedeln zirka 1650.
MD	=	Disentiser Kopien aus dem Staatsarchiv Aarau, Abteilung Muri. 1618 ff.
ND	=	Disentiser Kopien aus dem Nuntiaturarchiv. 1594 ff.
R 229	=	Rheinauer Handschrift 229 im Stiftsarchiv Einsiedeln mit den rechtsgeschichtlichen Abhandlungen des Abtes Augustin Stöcklin († 1641).
Synopsis	=	Klosterchronik des Abtes Adalbert III. de Funs zirka 1696. Stiftsarchiv Disentis. Zitiert nach dem Jahr, zu welchem eine Notiz steht.

Literatur

BM	=	Bündnerisches Monatsblatt. Neue Folge seit 1914.
Cahannes	=	Joh. Cahannes, Das Kloster Disentis vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg 1584. Brünn 1899.
JHGG	=	Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Chur 1878 ff.
ZSK	=	Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte. 1906 ff.

I. Die Rechtslage zu Beginn des 17. Jahrhunderts

Das Kloster Disentis war seit 1127 päpstliches Schutzkloster und erschien seit 1278 als exempte Abtei, also der Jurisdiction der Bischöfe entzogen, indes nicht als eigene Diözese[1]. Der Bischof konnte das Kloster weder visitieren noch strafen; er durfte sich auch nicht in die Abtswahl und in die Klosterleitung einmischen. Aber diese hochmittelalterliche Exemptione erlitten in der folgenden Zeit oft eine gewisse Abwertung und Auflockerung, die zu Unsicherheiten und Zugeständnissen führte. Die praktischen Beziehungen zum Diözesanbischof blieben bestehen und forderten kluge Rücksicht. So mußten auf alle Fälle die Äbte von Rechts wegen sich vom Churer Bischof bestätigen und weihen lassen, wie das früher allgemein Brauch war, was dem Bischof eine gewisse Autorität dem Kloster gegenüber verschaffte[2]. Sicher wurde Abt Nikolaus von Marmels 1439 vom Bischof bestätigt[3]. Sein Nachfolger Johannes Ussenprecht zahlte dafür auch ein beträchtliches Bestätigungsgeld[4]. Auf Grund dieses bischöflichen Privilegs hin führte der Domdekan des Churer Kapitels 1512 und 1528 bei den Abtswahlen den Vorsitz, obwohl dies über die Rechte des Hochstiftes hinausging. Die damaligen Zeitverhältnisse machten indes dieses Verfahren verständlich[5]. Als dann aber Bistum und Kloster um die Existenz ringen mußten, geriet das Bestätigungsrecht in Vergessenheit. Wahrscheinlich erhielten nämlich 1538 Abt Leonhard Feurer, ein Churer Kanoniker, dann nochmals im gleichen Jahre 1538 Abt Paul Nikolai, vorher Pfarrer in Somvix, ferner 1551 Abt Lucius Anrich, Prämonstratenser von St. Luzi in Chur, überhaupt keine Abtsweihe[6]. Indes sorgten Abt Christian von Castelberg 1570 und Abt Jakob Bundi 1594 für Bestätigung und Weihe[7]. Jetzt betonten die Bischöfe auch wiederum ihre Rechte, lautete doch Bundis Eidesformel: promitto ..... fidalitatem, dignamque subiectionem, obedientiam et reverentiam[8]. Abt Sebastian von Castelberg wollte 1614 den Bischof umgehen, mußte ihm aber dennoch «die schuldige Obedienz und Unterwerfung» (debitam obedientiam et subiectionem) leisten und für sein Gebahren noch 50 Florin als Buße zahlen[9]. Um ihrem

---

[1] Müller I., Disentis als römisches Kloster. ZSK 1933, Seite 40 ff.

[2] Schmitz-Räber, Geschichte des Benediktinerordens 1 (1947), Seite 243—248, 302 (Exemption).

[3] ZSK 1941, Seite 209. Zur Weihe des Abtes Thüring 1330, siehe BM 1932, Seite 137.

[4] ZSK 1941, Seite 218.

[5] Cahannes, Seite 39 und Vasella in Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 1942, Seite 59.

[6] Cahannes, Seite 71.

[7] Cahannes, Seite 78.

[8] ND I., fol. 1 und Decurtins C., Die Disentiser Klosterchronik des Abtes Bundi 1888, Seite 51.

[9] ZSK 1948, Seite 29.

Bestätigungsrechte mehr Nachhalt zu verschaffen, machten die Bischöfe auch Visitationen im Kloster, so 1611 unter Abt Bundi und 1630 unter Abt Sebastian bzw. Administrator Georg Holl[10].

Als Angebinde des bischöflichen Bestätigungsrechtes hatte der Erbmarschall des Churer Hochstiftes, — in spätfeudaler Zeit hielt der älteste Sproß der Edlen von Marmels dieses Amt inne — das Recht, mit dem Abte nach Chur zur Weihe zu reiten und dafür dessen Pferd zu fordern[11].

Von jeher mußte Disentis dem Bistum auch gewisse Abgaben zahlen. Nach dem Einkünfterodel der Churer Kirchen von 1290/98 zahlte die Abtei 6 Pfund (VI libr. episcopalis precii) und nach dem Verzeichnis von zirka 1380 5 Mark («Das gotzhus ze Dysentis git 5 marck»). Die erste Abgabe galt als sogenanntes Kathedraticum und wurde wohl nach je vier Jahren bezahlt, die zweite vielleicht als jährliche Kollekte. Im 15./16. Jahrhundert scheinen aber beide Abgaben identisch geworden zu sein[12].

Nach allem war die Lage der Abtei zu Beginn des 17. Jahrhunderts so, daß die Exemption des Klosters durch die Bischöfe eher etwas mehr bedroht war, wie die Eidesformel der Äbte und vor allem die Visitationen des Klosters beweisen.

Nun trat 1617 Disentis der schweizerischen Benediktinerkongregation bei, die schon 1608 durch den Nuntius Ladislaus d'Aquino das Vorrecht erhalten hatte, nicht durch einen Bischof oder andere Prälaten visitiert werden zu dürfen. Als dies der Konstanzer Bischof nicht hinnehmen wollte, erreichte Nuntius Scappi mit Hilfe des nun Kardinal gewordenen d'Aquino 1622 vom Papst Gregor XV., daß die Kongregation nicht nur von der bischöflichen Visitation befreit, sondern grundsätzlich von der ganzen bischöflichen Jurisdiktion eximiniert wurde. Damit waren Muri, Rheinau, Fischingen und Engelberg dem Konstanzer Bischof entzogen. Selbstredend auch St. Gallen, das schon 1613 mit seinen fast 50 Pfarreien und Orten ein eigenes Generalvikariat einrichten konnte (sogenanntes Offizialat). Dazu kam das schon vorher privilegierte Kloster Einsiedeln, das noch Leo X. 1518 eximiniert hatte und das später 1649 durch Gründung eines eigenen Offizialates sich dem St. Galler Vorbild anzugleichen suchte. Die Klöster wußten dann in den folgenden schweren Kämpfen sich dieses Recht gegenüber Konstanz zu sichern. Im Bistum Chur suchten Disentis, Pfäfers sowie das nicht zur Kongregation gehörige Marienberg ihre Exemption durchzusetzen. Der Kampf der Churer Diözesen-Klöster war hart und schwer. Er endete indes, um es gleich vorweg zu nehmen, mit der Exemption.

---

[10] ZSK 1948, Seite 26 und AP Scr. rif. vol. 343, fol. 6.

[11] BM 1941, Seite 245—246. Castelmur A., Conradin von Marmels 1922, Seite 51—52.

[12] Mohr Th. v., Codex diplomaticus II., Seite 99, Nr. 76. ZSK 1944, Seite 267, 276.

Der große Erfolg wird erst deutlich, wenn man bedenkt, daß die schwäbischen Klöster nicht zu dieser Rechtslage kamen. Und selbst das Kloster Beinwil, das unter dem Basler Bischof stand, konnte noch lange die volle Exemption nicht durchsetzen, obwohl auch es seit 1647 Mitglied der Kongregation geworden war[13].

Der Mann, der den Kampf für Disentis durchfechten mußte, war für seine Aufgabe besonders gut vorbereitet. Augustin Stöcklin errang 1613 bei den Jesuiten in Dillingen den Doctor philosophiae, legte dann 1614 im Kloster Muri Profeß ab, setzte später wiederum in Dillingen seine Studien weiter, die er 1619 mit dem Lizenziate im kanonischen Rechte beschloß. 1623—1629 stand er dem Kloster Pfäfers als Dekan vor, 1629—1631 pastorierte er die Pfarrei Muri[14]. Mit ganzer Seele nahm er an dem Kampfe teil, den sein Kloster Muri für die Exemption führte. Als der Konstanzer Bischof Johann Truchseß von Waldburg (1627—1644) die Exemption der Klöster nur als erschlichen hinstellte, empörte er sich darüber sehr. Das Schicksal der schwäbischen nicht-exempten Abteien ging ihm sehr zu Herzen. Er meinte, die Bischöfe werden nun nach diesem Vorgehen «noch schärfere Augen auf uns haben als die Luchse» (oculatiores lyncibus erunt Episcopi erga nos). Der Bischof von Chur habe Pfäfers und Disentis einer Visitation unterzogen, ganz «nach dem Vorbilde des Konstanzer Bischofs, der Oxenhausen und gleich darauf Petershausen zusammen mit Jesuiten visitierte»[15]. Als im Sommer 1630 die deutschen Bischöfe gegen die Benediktiner ein Schutzbündnis erwogen und am Regensburger Kurfürstentag die Konstanzer und Augsburger Oberhirten scharfe Beschwerdeschriften gegen die Klöster eingaben, da schrieb Stöcklin: die Bischöfe «bereiten ein Blutbad vor» (Ratisponae caedem fumant). «Gott möge uns segnen und uns mit seinem starken Arm aus der Hand jener entreissen, die uns wirklich bedrücken und gewissermaßen mit Füßen treten wollen[16].» Zur großen Freude Stöcklins entschied Rom im Herbste 1630 und im Verlaufe des folgenden Jahres zu Gunsten der Klöster gegen Konstanz[17]. Trotzdem gab es noch keine Ruhe. P. Augustin fürchtete, es könnte das Vorgehen der deutschen Prälaten auch den Bischof von Chur aneifern, gegen seine Klöster vorzugehen: «Wenn vielleicht der Bischof von Augsburg kommt, wird er Unkraut säen. Und er wird den

---

[13] Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände 2 (1932), Seite 138 ff., Staub A., De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae 1 (1924), Seite 13—16, mit Dokumenten. Hugo Müller in Festgabe Muri-Gries 1927, Seite 76 ff. Duft J., Die Glaubenssorge der Fürstäbte von St. Gallen im 17./18. Jahrhundert 1944, Seite 48—52. Henggeler R., Profeßbuch von Einsiedeln 1933, Seite 296.

[14] Kiem M., Geschichte der Abtei Muri-Gries 2 (1891), Seite 100.

[15] Fab. Nr. 113 zum 28. Juni 1630.

[16] Fab. Nr. 104 zum 28. September 1630.

[17] Molitor, Rechtsgeschichte II, Seite 154—155; Kiem II, Seite 73.

Bischof von Chur wie einen kleinen Löwen gründlich unterrichten, wie man Beute an sich reissen kann» (velut Leunculum instituet docebitque praedam capere)[18].

Im Herbste 1631 bestellte der Nuntius Ranutius Scotti den Murenser P. Augustin Stöcklin zum Administrator von Disentis, wo er am 27. November vom Abte von Pfäfers eingeführt wurde. Die ganze endgültige Reform des Klosters stand unter der unmittelbaren Leitung des Nuntius und der schweizerischen Benediktinerkongregation, so daß der Bischof hier in keiner Weise beteiligt war. Gleich von Anfang an betrachtete der Administrator Disentis selbstverständlich als exemptes Kloster. Er studierte dessen Rechte in Pfarrei und Benefizialsachen[19]. Stöcklin war sich aber der Antithese gegen Chur stets bewußt, berichtet er doch am 28. März 1632, er habe «zu seinem unendlichen Troste» (ingenti cum solatio) neulich gefunden, daß der hl. Ursizin zugleich Abt von Disentis und Bischof von Chur gewesen sei[20]. Als P. Augustin Mitte Juli 1632 den Churer Bischof Josef Mohr (1627—1635) in seiner Residenzstadt persönlich besuchte, sprach dieser die Hoffnung aus, ihn bald in Disentis sehen zu können, da dort «wieder ein Hirt zu wählen und von ihm einzusetzen sei». Danach dürfte der Bischof wohl die Absicht gehabt haben, die Wahl selbst zu leiten, ähnlich wie auch der Konstanzer Bischof in Muri und Engelberg bei den Abtswahlen assistieren wollte[21]. Es ist bezeichnend, daß der Bischof noch im gleichen Jahre 1632 gegen Pfäfers vorging und die restlichen Annaten und Novalzehnten verlangte. Stöcklin anerbot sich, sein geliebtes Pfäfers persönlich in Chur zu verteidigen[22].

Im Frühjahr 1633, also fast zwei Jahre nach der so glücklich verlaufenden Restauration des Klosters, verlangte der Bischof, Stöcklin solle von ihm die Bestätigung seiner Administration erbitten, was dieser selbstredend abwies. Ein apostolischer Administrator braucht keine bischöfliche Bestätigung[23]. Als der Bischof im Sommer wiederum die Unterwerfung des Administrators verlangte, zog er sich klug hinter die Kongregation zurück. Auch wollte P. Augustin weder den Propst Johann Flugi von Aspermont noch den Domscholastikus Michael von Hummelberg irgendwie als Mittelspersonen zwischen Abtei und Hochgericht anerkennen, um die kommende

---

[18] Fab. Nr. 88 zum 27. Juni 1631.

[19] Fab. Nr. 81 zum 11. Januar 1632 und Nr. 80 zum 3. Februar 1632, letzterer Brief von P. Franz Letter.

[20] Fab. Nr. 72 aus der Schenkung Widos vom Lomello. Siehe Stöcklins Brevis Chronologia Nr. 5 zu 755. Vgl. Meyer-Perret, Bündner Urkundenbuch 1 (1947), Seite 12.

[21] Fab. Nr. 70 zum 17. Juli 1632. Vgl. Müller H. in Festgabe Muri-Gries 1927, Seite 86—87.

[22] Fab. Nr. 70—71 zum 17. Juli bzw. 2. Oktober 1632.

[23] Fab. Nr. 60 zum 22. Mai 1633. Legitima Informatio Seite 1 im Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers (siehe Kapitel 2 dieser Arbeit).

Abtswahl vorzubereiten[24]. Als der Bischof für die Rechnungsablage, die der Nuntius am 4. August 1633 verlangte, seinen Kaplan (Sacellanum) hinauf gesandt hatte, wiesen Stöcklin und der Konvent diese Eimischung mit dem Bemerken zurück, sie seien nur dem Nuntius dafür verantwortlich. Auf dessen Befehl hin nahm nur der Churer Dompropst am 13. September 1633 daran teil, sonst indes niemand[25].

Als Bischof Mohr sah, daß er sein Ziel nicht erreichte, wandte er sich am 3. November 1633 an die Kongregatio de Propaganda Fide in Rom. Er beruft sich darauf, daß die neu erwählten Äbte immer Bestätigung und Weihe von ihm erhielten und daß daher das Kloster immer der bischöflichen Jurisdiktion unterstellt gewesen sei. Auch habe Kaiser Konrad II. die Abtei dem Bistum geschenkt. Wenn der jetzige Administrator im Auftrage (ex commissione) des Nuntius die Exemption zu erreichen suche, so gereiche das «zum großen Schaden dieses Bistums», welches sowieso von den Häretikern so vieler Privilegien, Rechte und Einkünfte beraubt worden sei. Das Bistum würde damit «sicher einen sehr alten Besitz» und den gewöhnlichen Anerkennungszins bei der Bestätigung der Äbte verlieren. Die Exemption von Dientis reize natürlich auch andere Klöster und Institutionen, den gleichen Weg zu gehen, was die Einkünfte des Bischofs langsam vernichten werde. Die Kardinäle mögen dem Nuntius auftragen, er solle die neu erwählten Äbte wie früher anhalten, sich dem Bischof für den Anerkennungszins und den gebräuchlichen Gehorchsamseid zu stellen. Werde die Abtei dem Bischof zurückgegeben, dann verspreche er, die begonnene Reform des Klosters fortzusetzen[26].

Bischof Josef Mohr wollte wirklich sein Bistum, das schwer verschuldet war, restaurieren, das katholische Leben heben und die Klöster ihrem wahren Zwecke zuwenden[27]. Allein in Disentis war die Reform schon ohne ihn zustande gekommen. Dazu sah Mohr in diesem für ihn unglücklichen Momente seine Rechte größer als sie tatsächlich waren[28].

In der Versammlung der Propaganda in Rom referierte am 10. Januar 1634 Kardinal Antonio über die drei Briefe, die der Churer Bischof über den traurigen Stand des Bistums geschrieben hatte und über die Disentiser Angelegenheit. Die Kongregation beschloß, die Sache an den schweizerischen Nuntius zu leiten und von ihm Mittel und Wege zur Verteidigung des Bistums zu erbitten[29]. Diese Wendung

---

[24] Fab. Nr. 56 zum 29. August 1633.
[25] Legitima Informatio Seite 1. Dazu Rechnungen im Stiftsarchiv Einsiedeln A SF (4) 4.
[26] MD I., Seite 29—30.
[27] Mayer J. G., Geschichte dse Bistums Chur 2 (1914), Seite 311, 325, 330.
[28] Brevis Chronologia Nr. 78—79 in kürzester und nobelster Weise.
[29] AP Acta 1634, fol. 6, Nr. 24, Ad Cong. 10 Januarii.

konnte den Befürwortern der klösterlichen Exemption nur sehr erwünscht sein.

Scotti verlangte von Disentis eine ausführliche Darlegung seiner Ansprüche, die Stöcklin auch ausarbeitete, sie dann den Murensern zur Durchsicht sandte und endlich am 5. April dem Nuntius zur Verbesserung vorlegte. Der Nuntius billigte diese Informatio contra Ordinarium, die nach Stöcklins Urteil weder den Bischof noch irgend einen Menschen anschuldigen, sondern nur die Rechte des Klosters verteidigen wollte. Die Disentiser Mönche «sind vorher reichlich ungestüm gereizt worden» (provocati antea satis importune) und gehen nun nach dem Axion: «Wer sein Recht benützt, beleidigt niemanden» (qui jure suo utitur, neminem laedit). Doch gab es manche Fragen, an denen der Verfasser nach dessen eigenem Urteile «stolperte» (multi loci, in quibus cespitavimus), also scharfe Sätze, die wie im Streite gegen Konstanz auch leicht als Beleidigungen aufgefaßt werden konnten. Deshalb wollte Stöcklin ausdrücklich, daß diese Informatio weder öffentlich sei noch es sein dürfe (nec est nec debet fieri publica). Nun aber gelangte diese Information oder deren Inhalt in irgend einer Art und Weise durch Indiskretion zu Ohren des Bischofs. Der Administrator schrieb nun dem Abt von Pfäfers am 15. Juli 1634: «Wer hat in diesem so ungünstigem Zeitpunkte dem Bischof unsere Antwort übermittelt? Wir wollen allen gefallen und bekriegen alle. Wir sind aber bereit, dem Ordinarius zu antworten und ihn zurückzuweisen. Es wäre aber gut, den erlauchtesten Herr Ordinarius durch den erlauchten Herrn Propst (Johannes Flugi von Aspermont) etwas zu beruhigen, bis für Disentis vorgesorgt ist.» Auch der Nuntius sollte den Bischof beruhigen, denn er «zwang uns, jene Informatio zu schreiben, die er auch approbierte und als passend erachtete, um sie dem Bischof vorzulegen. Sonst hätte sie niemals das Tageslicht erblickt». All diese Ratschläge und Hoffnungen teilte der sehr bedrückte Administrator seinem väterlichen Freunde, dem Abt von Pfäfers, mit und datierte sie bezeichnend: «Desertinae in profunda nocte» (zu Disentis in tiefster Nacht)[30].

Kaum eine Woche danach erwählte der Nuntius P. Augustin Stöcklin zum Abte, als welcher er auch am 10. August durch den Pfäferser Prälaten Jodok eingesetzt wurde[31]. Nun war sofort die Frage brennend, ob der neugewählte Abt nach Chur zur Bestätigung und Benediktion gehen müsse. Stöcklin betrachtete eine bischöfliche Bestätigung als «eine offensichtliche Benachteiligung der Privilegien unserer Kongregation». Die Murenser Reformpatres

[30] ND, fol. 102 zum 5. April 1634 und Fab. Nr. 38 zum 15. Juli 1634.
[31] Synopsis 1634.

kamen nur nach Disentis in der Voraussetzung, daß das Kloster «rechtmäßiges Mitglied» der Kongregation bleibe. Ja selbst Papst Urban VIII. befahl ja der Kongregation, das Kloster in Obhut zu nehmen, wenn sie nicht den «Orden in Disentis unterdrückt sehen wolle». «Und wenn dieses Disentiser Kloster in der genannten Kongregation nicht vollberechtigt bestehen und überall an allen Ehren und Pflichten teilnehmen kann, so wird es wieder in sein früheres Unglück zurückfallen.» Stöcklins Dilemma lautet: «Entweder verbleibt das Kloster in der Kongregation oder die gemachte Wahl ist rückgängig zu machen.»[32] In einem eigenen Schreiben wandten sich auch die Disentiser Mönche (Martinus Stöcklin, der Bruder des Administrators, Benediktus Bugli und Placidus Holl) am 17. August 1634 an den Nuntius selbst, er solle doch die Exemption erwirken. Ohne dieses Privilegium werde die Kongregation das Kloster nicht behalten, ohne die Kongregation aber werde die Reform nicht durchdringen, besonders «da der erwählte Reverendissimus uns offen erklärt, wenn unser Kloster nicht zu jener Kongregation gehört, dann werden auch die Translati (d. h. die 1631 auslogierten nicht reformfreundlichen oder reformfähigen Mönche) nicht (in den andern Klöstern) so bewacht, daß sie nichts ins Werk setzen können. Dann werde er auch die Sorge für dieses unser Kloster nicht auf sich nehmen». Der Nuntius möge sorgen, daß Disentis baldigst als «wirkliches Mitglied der schweizerischen Benediktinerkongregation» erklärt werde und daß die Bestätigung des neu Erwählten erfolgen könne[33].

Am 3. September 1634 fand gegen den neu Erwählten die berüchtigte Revolutions-Cumin in Disentis statt, so daß nun Abt Stöcklin gegen das Hochgericht der Cadi und gegen das Hochstift Chur zugleich kämpfen mußte. Drei Tage darauf schrieb er an Abt Jodok von Pfäfers: «Mein Geist ist inzwischen in Gott verankert und frohgemut; ihm ist, wie es auch sein soll, an sich Mitra und Ring ebenso gleichgültig wie sonst ein Hut oder ein Karst» (cui perinde est et esse debet per se loquendo petasus et rastrum sicut mitra et baculus). Erst jetzt sandte er seinem Pfäferser Freunde «ein Exemplar unserer richtigen Information, das andere anderst und falsch taufen»[34]. Diese richtige und wahre Aufklärung ist uns noch erhalten und verdient genau auseinander gelegt zu werden. Sie behandelt auch die Einwände des Bischofs, die dieser gegen die erste Informatio, die ihm durch Indiskretion mitgeteilt wurde, gemacht hatte[35].

---

[32] Fab. Nr. 35 zum 16. August 1634.
[33] ND fol. 104 zum 17. August 1634.
[34] Fab. Nr. 32 zum 6. September 1634.
[35] Der Bischof hatte eine Responsio seu Replica für den Nuntius verfaßt, von dem sie Stöcklin am 16. August 1634 erbat. ND fol. 104.

II. Die kirchenrechtliche Verteidigung Stöcklins 1634

Die Schrift des Abtes betitelt sich Legitima Informatio adversus Curiensem Dioecesanum praetendentem in Coenobium Desertinense absolutam tam in temporalibus quam in spiritualibus Jurisdictionem. Sie ist in zwei Exemplaren erhalten, wovon eines im bischöflichen Archiv zu Chur (Mappe 39) und eines im Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers (Faszikel Exemption, Seite 17—32) erhalten ist, beide im Texte etwas verschieden, doch inhaltlich gleich[36]. Die Schrift macht sich zur Aufgabe, darzulegen, daß Disentis weder in zeitlichen noch geistlichen Belangen dem Bischof unterstellt sei.

Der erste Fragepunkt besteht darin: Ist der Bischof der zeitliche Besitzer und Verwalter des Klosters? Nach der Benediktinerregel und nach dem Kirchenrecht ist dies der Abt. Selbst die nicht exempten Abteien besitzen nach dem Jus canonicum in ihrem Bereiche die volle zeitliche Regierungsgewalt. Die Privilegien und Indulte der Päpste, der Kaiser und Könige bezeugen das teils unmittelbar, teils mittelbar. Der Disentiser Abt ist neben dem Bischof Reichsfürst, wird zu den Reichstagen feierlich eingeladen, erhält Burgen und Schlösser von den Kaisern als Lehen, hat das Münzrecht, schickt dem Kaiser Hilfe gegen die Türken, ist das Haupt des Grauen Bundes und der Herr von Waltensburg. All das wäre nicht, «wenn der Abt nur zu Füßen des Bischofs läge» (ad pedes Episcopi iaceret). Der Abt empfängt in eigener Person vom Kaiser die Gerichtsbarkeit (Regalia seu Jus gladii) und übergibt sie dem Mistral, der darum kniend und öffentlich im Cumin-Garten (in horto advocatiali) bittet. Die gleichen Rechte überträgt der Abt auch den andern Beamten, die ihm vor dem Klostertor das Homagium leisten und Treue schwören (ante Monasterii portam homagium praestant et fidelitatem iurant), wie es die ganze Cumin früher auf der Mai-Landsgemeinde so tat[37].

Wohl haben Laien-Verwalter unter dem schönen Titel von Hofmeistern zusammen mit dem Magistrat vor Jahren ganz zu Unrecht das Kloster verwaltet, ewige Zinsen, Zehnten, Alpen verkauft, ohne daß der Bischof «auch nur ein Wörtlein dagegen gesagt hätte, gleichsam als ob die Sache ihn gar nicht angehe». Der Gipfel aber war, daß die Bischöfe im 16. Jahrhundert simonistische Weltpriester, welche der Magistrat gewählt hatte, ohne päpstliche Dispens einfach als Äbte eingesetzt haben und von ihnen übermäßige Annaten annahmen, alles zum «unwiderherstellbaren Schaden des Klosters».

---

[36] Kopien im KAD. Wir folgen in der Hauptsache dem Churer Exemplar. Datierung spätestens Anfang September 1634. Dazu stimmt auch, daß es darin heißt: ante triennium ferme habe Stöcklin die Administration übernommen. Galt schon im 17. Jahrhundert als Werk des Abtes Augustin. Wenzini Descriptio Desertinensis ed. Decurtins 1882, Seite 26.

[37] Vgl. Wagner-Salis, Rechtsquellen des Kanton Graubünden 1887, Seite 108—109.

Als der Senat von diesen Äbten alle zwei oder drei Jahre irgendwelche Rechnung pro forma verlangte, war der Bischof niemals dabei, weder er selbst noch seine Abgesandten. «Also hat der Bischof überhaupt kein Recht gehabt oder, sofern er es gahabt hat, sein Recht verloren.»

Die Äbte schlossen Bündnisse mit den Herzögen von Mailand und den Kantonen der Eidgenossenschaft, führten Kriege, präsidierten den Grauen Bund, kauften und verkauften, bauten und verschwendeten, ohne daß sich der Bischof darum bekümmert hätte. Welcher Abt hat sich überhaupt je als Verwalter und Vertreter des Bischofs gezeigt? «Wenn der Churer Bischof doch der vollgütige Herr von Disentis war, warum hat er es nicht kraft seiner Autorität vor unserer Ankunft (d. h. vor 1631) in ein Seminar und in eine Knabenschule verwandelt? Wie er es uns ins Gesicht entgegnete, hätte er es mit Zustimmung des Papstes getan, wenn wir nicht rechtzeitig auf Befehl des Herrn Nuntius zuvorgekommen wären.»

Schließlich wendet sich die Informatio noch den angeblichen Beweisen zu: Der Bischof glaubte, Kaiser Konrad II. habe Disentis dem Churer Bistum (1002), Kaiser Heinrich II. indes dem Brixener Bischof übergeben (1020), aber Karl IV. habe erneut die Abtei dem Churer Hochstift überantwortet (1364). Gegen die erste Schenkung führt Stöcklin an, das Instrument sei «sehr schwer verdächtig» (gravissime suspectum), worin ihm heute alle neueren Forscher vollständig Recht geben[38]. «Angenommen, aber nicht zugegeben, daß das Diplom echt und unverfälscht sei», betrachtet es Stöcklin doch als ungerecht und sakrilegisch, da es den Privilegien des Klosters und der frommen Bestimmung der Gründer widerspreche. Überhaupt habe Konrad II. seine Kompetenzen überschritten: «Die Klöster sind von göttlichem Rechte (Juris divini) und folgerichtig von der Jusrisdiktion der weltlichen Fürsten frei und exempt.» Da die Ottonen dem Kloster alle Schenkungen bestätigt und die freie Abtswahl garantiert hatten, sei überhaupt der Befehl Konrads «entweder nie ausgeführt worden oder dann ohne lange Dauer gewesen». Die Schenkung Heinrichs II. an Brixen (1020), die tatsächlich erfolgte, hatte schlimme Folgen, aber Heinrich III. nahm sie 1048 wieder ausdrücklich zurück[39]. Damit war auch die konradische Schenkung erledigt. Am meisten legte der Churer Bischof auf die Schenkung Karls IV. Wert. Aber der Disentiser Administrator betrachtet auch diese gleich wie diejenige Konrads II. als ungerecht: sie widerspreche

[38] Zuletzt Müller I. in Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens 50 (1932), Seite 219.

[39] Stöcklin glaubte hier irrig, Heinrich I. habe das Kloster geschenkt und Heinrich II. habe es 1408 wieder befreit. Heinrich I. findet sich auch wieder in Stöcklins Brevis Chronologia Nr. 12, ein Irrtum, der auf Bundi zurückgeht. Siehe Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 13 (1933), Seite 466; dort ist 1112 supra regnante zu lesen.

den heiligen Canones, den Privilegien der Kaiser und Päpste; sie sei niemals ausgeführt und durch gegenteilige Erlasse der nachfolgenden Kaiser und Könige rechtlich annulliert worden.

Der zweite Fragepunkt lautet: Steht das Kloster wenigstens in den geistlichen Belangen vollständig unter dem Bischof? Daß Disentis unmittelbar unter dem apostolischen Stuhle steht, ergibt sich aus den Urkunden des Papstes Nikolaus III., der 1278 das Kloster als ad romanam ecclesiam nullo medio pertinens bezeichnete, und aus der Urkunde des Papstes Innozenz IV. von 1251, in welcher er dem Anton von Carnisio die geistliche und zeitliche Leitung des Klosters übergab[40]. «Wenn das der Churer Bischof zur Kenntnis genommen hat, wird er sich vielleicht nicht mehr wundern, warum der gegenwärtige Herr Administrator ohne Wissen und Willen (des Bischofs) in Disentis vom apostolischen Stuhle eingesetzt wurde.»

Offenbar, so fährt Stöcklin weiter, habe der Bischof einmal seine Rechte dem Kloster überlassen. Er möge nun nichts anderes vom Abte und Konvente verlangen als was sein Vorgänger Ulrich Ribi (1331—1355) von Abt Thüring von Attinghausen verlangt habe[41]. Die freie Abtswahl hatte der Konvent immer inne, bis im 16. Jahrhundert die Talleute sie mit Gewalt an sich rissen. Nuntius Scappi entwand sie den Händen der Weltlichen und übergab sie wieder 1623 dem Konvente, nicht dem Bischof. Seit etwa 100 Jahren wurde kein Abt mehr rechtmäßig gewählt, aber doch vom Bischof, der darüber hinweg sah, eingesetzt und mit seiner Hilfe bestätigt. Daraus ergab sich viel Unglück für das Kloster, was auf das Haupt des Bischofs zurückfällt. Niemals habe ein Churer Bischof, auch der jetzige nicht, das Kloster formell und kanonisch visitiert, obwohl die Notwendigkeit klar dalag.

Wozu braucht überhaupt ein Abt gewählt und eingesetzt zu werden, wenn er weder die zeitliche noch die geistliche Befehlsgewalt hat? Wozu mußte sich der Nuntius so abmühen, wenn alles miteinander doch nur dem Bischof gehört und wenn Abt und Konvent nichts zu bedeuten haben? Das Kloster ist schließlich auf Drängen des Bischofs und auf den Antrieb des Nuntius in die schweizerische Benediktiner-Kongregation aufgenommen worden. Nun ist diese aber mit allen Mitgliedern von dem Ordinarius loci vollständig exempt. Also auch Disentis. Was bislang für die Reform des Klosters irgendwie geschah,

---

[40] Brevis Chronologia Nr. 25 zu 1245 circiter. Zum ganzen Müller I. in ZSK 1933, Seite 48—52.

[41] Darüber Müller I. in Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 21 (1941), Seite 141—142. Es handelte sich darum, daß Bischof Petrus Gelyto (1355—1368) von seinem prätendierten Besitz von Disentis ablasse und das Kloster so behandle, wie es früher unter Bischof Ulrich Ribi und seinem befreundeten Abt Thüring war, worüber aber positiv keine Urkunde vorliegt.

ist ganz und gar durch den Eifer der apostolischen Nuntien mit Hilfe von Patres der Kongregation geschehen. Sie haben als exempte Personen, einzig auf die Autorität der Nuntiatur hin, dieses wichtige Werk immer wieder in Angriff genommen, «während der Bischof tief schlief und träumte» (altum interim somnum dormiente Episcopo, Pfäferser Exemplar, Seite 31). «Warum will nun der Bischof stören?» (Quid ergo turbat episcopus?)

Der erste Einwand des Bischofs besteht in dem Hinweis, daß die erwählten Äbte «immer» vom Bischof bestätigt und benediziert wurden, weshalb sie also dem Bischof untergeben waren. Die Disentiser verneinen nicht die Tatsache, wohl aber die daraus gezogenen Folgerungen. Das Kloster war exempt und nur dem Papste unterstellt. Dieser aber vertraute die Bestätigung und Benediktion einem Bischofe an, der dies aber nicht in seinem, sondern in des Papstes Namen vollzieht, wie es wenigstens wahrscheinlich ist (proclive est suspicari id ipsum non suo sed Sedis apostolicae nomine fecisse). Nach alter Disentiser Überlieferung wurden die Äbte einst vom Papste und dann erst vom Bischof von Chur bestätigt[42]. Der Bischof habe in Rom dieses Privileg erhalten, um Ausgaben und Unannehmlichkeiten des Klosters zu vermeiden, alles aber mehr zu Gunsten des Klosters als zu Gunsten der Bischöfe, wie die Disentiser Antwort vermutet. Die geistreiche Deutung Stöcklins ist indes mit der historischen Entwicklung nicht ganz vereinbar, da ja schon die Regel des hl. Benedikt die Bestätigung des von den Mönchen gewählten Abtes dem Bischof anheimstellt[43].

Der zweite Einwand des Bischofs besteht darin, daß seine Einkünfte verringert werden. Die Antwort weist darauf hin, daß die Klöster nicht von den Christgläubigen gestiftet und ausgestattet wurden, um die Bischöfe reicher zu machen, sondern um Regular-Disziplin, Gottesdienst und Seelenheil in der Kirche zu fördern. Deshalb haben die Päpste ganze Orden und Kongregationen exempt gemacht, ohne den Bischöfen ein Unrecht anzutun. Die Annaten (primi fructus im Pfäferser Exemplar) seien durch die Exemption des Klosters nicht aufgehoben. «Wer würde dem Bischof die Annaten abliefern, wenn das Kloster in ein Seminar verwandelt würde, wie es der jetztige Bischof nach seinem eigenen Zeugnisse selbst tun wollte?»

Im dritten Einwand wird dargelegt, daß Disentis ohne Vorwissen des Bischofs oder wenigstens ohne dessen Rechte sicherzustellen (salvis eius iuribus) nicht in die Kongregation aufgenommen werden konnte. Aber der Bischöf drängte ja 1614 den AbtSebastian

---

[42] Nach der Chronik Bundis (†1614) wurde der hl. Sigisbert vom Papst Gregor I. bestätigt und erhielt von ihm eine Mitra. Decurtins C., Die Klosterchronik des Abtes Bundi 1888, Seite 23—24.

[43] Schmitz-Räber, Geschichte des Benediktinerordens 1 (1947), Seite 243—249.

von Castelberg zum Eintritte und reservierte sich nicht irgendein Recht. Das Kloster hätte übrigens auch gegen den Willen des Bischofs sich der Kongregation anschließen können, wie die hl. Canones beweisen. Auch wenn sich der Bischof seine Rechte wahren wollte, so konnte doch der Papst die Kongregation und mithin auch Disentis eximinieren. Wollte nicht auch der Konstanzer Bischof seine Rechte auf die schweizerischen Klöster behalten? Trotzdem wurden auch die nicht exempten Klöster der Kongregation eingegliedert. Und hätten nicht auch andere Bischöfe auf andere Orden und Klöster ihre Rechte gerne behalten? «Aber die höchste Gewalt ist nicht an den Willen der unteren Instanzen gebunden. Und die Päpste pflegen ihrer Verpflichtung gemäß auf das hinzuzielen, was mehr zu Nutz und Frommen vieler, ja der ganzen Kirche gereicht als nur eines einzigen.»

Der dritte Fragepunkt drehte sich darum, ob der Churer-Bischof ein vollständiges Recht auf die dem Kloster inkorporierten Pfarreien und Kapellen besitze. Die negative Antwort der Disentiser stützt sich auf eine Urkunde des Papstes Innozenz VIII. vom Jahre 1491 an Abt Johannes Schnagg, wonach das Kloster alle Rechte auf die Einkünfte der inkorporierten Kirchen hat und die angestellten Weltgeistlichen ad nutum abbatis ein- und absetzen kann, ohne die Erlaubnis des Bischofs zu benötigen (Dioecesani loci et cuiusvis alterius licentia super hoc minime requisita)[44]. Daraus ergibt sich, daß die klösterlichen Benefizien reine Manualbenefizien des Abtes sind und daß der Bischof die Vikare nicht anstellen, sondern nur für die Predigt und die Sakramentenspendung approbieren kann. Stöcklin beruft sich auf das Trienter Konzil (Sess. VII. cap. 7)[45].

Übrigens hat das Kloster dieses Recht über die Pfarrvikare seiner Kirchen immer ausgeübt, bis zu «unserem sehr schlechten Zeitalter» (hoc pessimo mevo), in welchem «die Wut der Pfarreigenossen (furor parochianorum)» gewaltsam Priester ein- und absetzte, und der Bischof dieser unrechtmäßigen Ernennung zustimmte. Aber das Recht und die Privilegien des Klosters bleiben unangetastet, weil eine unrechtmäßige Gewohnheit niemals rechtmäßig werden kann. Der schlechtgläubige Besitzer genießt die Verjährung nicht. «Also hintergeht der Bischof ungerecht das Kloster, indem er versucht, Weltpriester gegen den Protest des Klosters auf heimliche oder öffentliche Weise auf das Drängen von Pfarreigenossen hin einfach als wirkliche und beständige Pfarrer einzusetzen[46]. Das hat er versucht, wie wir

---

[44] ZSK 1940, Seite 250.

[45] Beim beneficium annuale seu manuale ist nur eine befristete Anstellung möglich im Gegensatz zum beneficium perpetuum. ZSK 1944, Seite 270.

[46] velut perpetuos verosque parochos, also als ob es sich um ein beneficium perpetuum seu inamovibile handeln würde.

tatsächlich aus mehrfachen Akten wissen.» «Daß aber in den genannten Kapellen der Bischof das Recht auf das Cathedraticum, die Procuratio, die Correctio und Consecratio nach den hl. Canones besitzt, werden wir niemals antasten.» (Pfäferser Exemplar, Seite 26)[47].

Der Bischof scheint dagegen einzuwenden, daß nach dem Konzil von Trient (Sess. VII cap. 7) der Ordinarius loci jedes Jahr die kirchlichen Seelsorge-Benefizien, auch die eines Klosters, visitieren und für geeignete und unter Umständen auch dauernde Vikare sorgen muß, denen der dritte Teil der Früchte oder je nach Urteil des Ordinarius mehr oder weniger zufallen muß. Also kann der Bischof in Ursern, Disentis usw. Kirchen und Kapellen besetzen auch gegen den Willen des Klosters. Die Antwort weist darauf hin, daß das ganze Konzil eben Benefizien ohne Pfarrvikare oder Pfarrprovisoren meint oder solche, wo kein Anteil an den Früchten zum Lebensunterhalt vorliegt oder wo der Prälat die Früchte genießt, die Seelsorge aber vernachläßigt. Es handelt sich also nicht um Benefizien wie sie Disentis besitzt, auf welchen ja von Anfang der Inkorporation an Vikare walteten. Diese Vikare erhalten die remedia animarum (Spenden zum Seelenheile), die Erträgnisse der unbeweglichen Güter, bestimmte Zinsen und den dritten Teil der Zehnten.

Die Antwort erinnert dann wiederum, daß «die Churer Bischöfe nicht aufwachten, um für Disentis sorgen», als «der höllische Wolf raubte und die Schafe zerstreute», als die weltliche Gewalt die Rechte der Abtei schädigte, als die regeltreuen Mönche «mit großem Geschrei und größerem Unrecht ins Exil vertrieben wurden» (1618 Murenser, 1624 St. Galler Reform), jetzt aber, wo rechtsmäßige Obern nach den kirchlichen Gesetzen für Disentis tätig sind, wo das Zerstörte aufgebaut, das Verlorene wiedergenommen wird, jetzt setzt dich der Bischof in Bewegung, schaut herum, bedauert und beklagt sich, es geschehe ihm Unrecht.»

Im Churer Exemplar wenden sich die Disentiser am Schlusse an den Papst selbst, er möge das begonnene Werk der Reform fortsetzen und das Kloster weiterhin schützen, zumal «da sich bei dieser wilden Nation der rätischen Bergbewohner (in alpestri hac et barbara Rhaetorum natione) so viele Menschen von verkehrter und gewissenloser Geisteshaltung finden, die den Gütern und den Rechten des Klosters aus Habsucht oder Neid oder anderen schlimmen Lei-

[47] Das Cathedraticum ist eine dem Bischof wahrscheinlich alle 4 Jahre gezahlte Abgabe. ZSK 1944, Seite 266, 268; BM 1948, Seite 132. Die Procuratio besteht in der Pflicht der Pfarreien bzw. der Klöster, den Bischof oder dessen Stellvertreter auf Visitationsreisen zu beherbergen. Die Correctio, das Zurechtweisungsrecht, steht dem Bischof bezüglich Sakramentenspendung usw. nach dem Trienter Konzil Sess. XIII: cap. 1 usw. zu. Die Consecratio kann hier ebenso sehr die Weihe des Bischofs von Priestern und Äbten (Abtsbenediktion) wie auch von Altären und Kirchen bedeuten.

denschaften nachstellen.» Die Disentiser bitten, der Papst möge die Exemption der Abtei und deren volle Mitgliedschaft zur schweizerischen Benediktinerkongregation bestätigen, ebenso die Rechte der alten apostolischen Diplome auf die inkorporierten Benefizien. «Es soll dem Bischof nicht erlaubt sein, ihnen Pfarrer vorzusetzen und heimlich auch einzusetzen, wie er es zu tun pflegte (parochos imponere et clancularío, ut consuevit, investire), damit jenen Geistlichen nicht Gelegenheit gegeben werde, die Rechte des Klosters sorglos zu durchbrechen.» Der Bischof möge von jeder weiteren Forderung abstehen und «zu beständigem Schweigen» verpflichtet werden, damit die Mönche hier «in dieser überaus rauhen Einsamkeit» (in asperrima hac Solitudine) und in diesem sehr alten aber auch sehr armen Kloster nach der Regel des hl. Benedikt Gott dienen und den Nächsten auferbauen können. «Sollte es aber anders kommen, so ist sehr zu fürchten, daß, was die Härektiker und die halben Katholiken schon lange gewünscht haben, in kurzer Zeit das ganze Kloster, welches die Reliquien der hl. Placidus und Sigisbert als seine Zierde betrachten kann, trotz so langem Bestande ohne Hoffnung auf Wiederherstellung, in dauernde Ruinen verwandelt und elendiglich zugrunde gehen wird.»

Auf diesen temperamentvollen Schluß folgt ein Anhang mit acht Regesten aus päpstlichen Urkunden (Honorius II. 1107 statt 1127, Lucius III. 1184, Nikolaus III. und Innozenz IV., letztere beide ohne Datum) und aus kaiserlichen Diplomen (Heinrich III. 1048, Heinrich V. 1112, Ruprecht 1408, Sigismund 1433).

Im Pfäferser Exemplar fehlen die acht Urkundenregesten. Indes verweist der Verfasser dafür in der ganzen Darstellung sehr häufig auf ein besonderes Werk mit viel mehr urkundlichem Material. Der Verfasser versichert auch im Churer Appendix ausdrücklich, er habe nur weniges von den ihm vorliegenden Regestenmaterial im Anhange beigefügt (paucula solummodo in brevi charta describere). Eine Abschrift dieses vollständigen Regestenwerkes sandte Stöcklin nach Pfäfers und zwar als ersten Teil seiner Legitima Informatio[48]. Ein Exemplar ist uns ebenfalls im Stiftsarchiv Einsiedeln unter der Bezeichnung A. SF (5) 1 erhalten und ein anderes mit dem Titel Brevis Chronologia Monasterii Disertinensis in Muri-Gries. Die Einsiedler und die Pfäferser Handschriften geben zuerst die ersten 78 Nummern und lassen dann die folgenden Stücke unter dem Titel Exemptio Congregationis Helveticae Benedictinae folgen. Während diese beiden Exemplare die erste Redaktion darstellen, scheint

[48] Im Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers, liegt der Faszikel: Legitima Informatio in causa Exemptionis Disertinae, Seite 1—16: Pro causa exemptionis Monasterii Disertinensis ab Ordinario loci in spiritualibus quam in temporalibus, identisch mit der Brevis Chronologia; Seite 17—32 Legitima Informatio; Seite 33—51 Exemptio Desertinensis Defensa.

die Murenser Handschrift eher eine spätere Arbeit zu sein. Sie enthält verschiedene Nachrichten über die Bündner Wirren (1618/22) und über die Zeit von 1634 bis 1642, worunter auch einen Brief des Georg Jenatsch an Stöcklin vom Jahre 1638. Selbstredend sind die Ereignisse 1641/42 bereits nicht mehr ein Werk Stöcklins, vielleicht auch schon einige vorherige Notizen.

Das ganze Regestenwerk umfaßt, wenn wir die Nachträge der Murenser Handschrift abrechnen, 87 Nummern, von denen die letzten acht ausschließlich die Exemption der Kongregation betreffen. Schon das zeigt, daß es sich um ein rechtshistorisches Opus handelt. Auch heute noch verdient der sichere Blick, mit dem Stöcklin die entscheidenden Dokumente auswählte, hervorgehoben zu werden. Die Bestätigung der freien Abtswahl durch Otto I. 960, der Reichsunmittelbarkeit durch Heinrich III. 1048, die Exemption des Klosters durch Papst Nikolaus III. 1278, all das ist bis heute im Wesentlichen als richtig anerkannt worden. Die Art und Weise, wie er die Schenkungen Konrads II. und Karls IV. zu entkräftigen sucht, ist beachtenswert, wenn auch oft mehr auf theologisch-moralische statt genetisch-rechtsgeschichtliche Gründe hin. Die Berufung auf die Freiheiten der Kongregation war ausgezeichnet, daher ist auch Disentis, wie er sein Werk schließt, «von jeder bischöflichen Visitation und Zurechtweisung vollständig frei und wird es auch bleiben» (absolute liberum est et erit).

Die Brevis Chronologia ist aber mehr als nur ein rechtsgeschichtliches Werk, es ist auch eine kleine Klostergeschichte, die beträchtlich über das hinausgeht, was Abt Bundi (†1614) in seiner Chronik zusammengetragen hatte. So führt Stöcklin hier erstmals die Verbrüderung von Disentis und St. Gallen im 9. Jahrhundert in die Klostergeschichte ein (Nr. 7). Auch von Abgabe der Annaten und Zollfreiheiten ist die Rede (Nr. 43, 47—48). Dabei ließ er die Entstehung des Grauen Bundes (1395, 1399) und dessen Vertrag mit Glarus (1400) nicht unerwähnt (Nr. 39, 41). Freilich finden sich manche Versehen in den Datierungen, die oft nur mit einem circiter angegeben sind. Übrigens sind die Stöcklinschen Daten nicht immer einheitlich überliefert. Die ersten fünf Regestennummern sind einzig aus der Tradition, d. h. aus der Passio Placidi des 12. Jahrhunderts und der Bundischen Chronik aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts entnommen. Sicher ist Stöcklin nicht so genau wie der um zwei Jahrzehnte spätere Reinann mit seinem Regestenbuch, aber doch bedeutend fortschrittlicher als Bundi. Die Brevis Chronologia bildet zusammen mit Stöcklins späterem Chronologium den Grundstock für die bekannte barocke Klostergeschichte, die sogenannte Synopsis (zirka 1696).

III. Die Kontroverse zwischen Bischof und Abt 1634

Auf diese Informatio legitima hin arbeitete Chur sofort eine Gegenschrift an den Nuntius zuhanden der römischen Kurie aus, die den Titel trägt: Refutatio informationis praetensae exemptionis monasterii Disertinensis in Rhaetia. Sie gliedert sich in 20 Punkte, legt dann die Motive dar, warum der Bischof in Rom auf einen günstiegn Entscheid zu hoffen wagt und fügt einige Urkunden bei[49]. Gegen diese Refutatio des Bischofs wendet sich Stöcklin wiederum in seiner Exemptio Disertinensis Defensa contra Dioecesani Curiensis oppositam Refutationem[50]. Zu Datierung ist ein Brief Stöcklins vom 11. November 1634 aufschlußreich, in welchem er dem Pfäferser Abt meldet, er arbeite an der Zurückweisung der bischöflichen Ausführungen und werde sie bald als Erholungslektüre (recreationis materiam) senden[51]. Sie ist noch Ende des Jahres 1634 vollendet worden, um den römischen Prozeß, der Anfang Januar des nächsten Jahres zur Entscheidung gelangte, zu beeinflussen[52].

Die 20 Punkte, welche der Bischof aufstellte, versah der Abte mit seinen Gegenbemerkungen. Wir gruppieren sie um drei Themata: erstens um die Exemption des Klosters, dann um den früheren Plan des Bischofs, Disentis zu seinem Weltpriesterseminar zu machen und endlich drittens um die Pfarreirechte.

1. Die Exemption im Allgemeinen

Im ersten Punkt beklagt sich der Bischof, daß der Administrator im vorhergehenden Jahre seinen Kaplan bei der Rechnungsablage am 13. September 1633 zurückwies, obwohl der hl. Stuhl bzw. der Nuntius doch diese Untersuchung ohne Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte durchführen wollte. Dagegen antwortet der Disentiser Abt, daß eben Disentis exempt war und daß daher nicht der Bischof, sondern der Nuntius die maßgebende Instanz vorstellte. Der Bischof brachte in Erinnerung, daß bei der Visitation des Nuntius Scappi 1623 auch sein Generalvikar dabei gewesen sei. Stöcklin entgegnete, der

---

[49] AP Scrit. rif. vol. 343, fol. 6—11. Kopie KAD. Das beigegebene Attest über die Klostervisitation von Christoph Mohr datiert vom 14. September 1634, was als terminus post quem für die Abfassung gelten kann.

[50] Faszikel Legitima Informatio Seite 33—51 im Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers; ferner Kopie des 17. Jahrhunderts aus dem Nachlasse von Dr. C. Decurtins im KAD. Galt schon im 18. Jahrhundert als Werk Stöcklins: Exemptio Monasterii Desertinensis Responsis Dioecesani Curiensis opposita. Manuscriptum. Wenzini Descriptio Disertinensis ed. Decurtins 1882, Seite 26.

[51] Fab. Nr. 34.

[52] Wenn Sebastian von Castelberg bald als ultimus bald als penultimus abbas genannt wird, so ist das gut vereinbar: er war der zweitletzte, wenn sich Stöcklin, der ja damals schon gewählt war, als der letzte bezeichnen will; er war aber der letzte, insofern Stöcklin eben noch nicht bestätigt und geweiht war.

Generalvikar und der Jesuit P. Marcus hätten nicht 1623, sondern 1627 die Abtei visitiert, aber eben im Auftrage des Nuntius.

Im zweiten Abschnitte behauptet Chur, es wolle nur die Exemption, die ihm nach dem Kirchenrecht und den Eiden der Äbte von seinen Vorgängern zustehe, beanspruchen, nicht aber die weltliche Herrschaft des Abtes. Dem gegenüber betont die Antwort, daß der Bischof doch auch die zeitliche Abhängigkeit erreichen wollte, wie sein Schreiben nach Rom und an die Nuntiatur genugsam besage. «Sehr weise lasse der Bischof freiwillig von dem Anspruch auf die zeitliche Administration des Klosters ab, da es Recht, Gerechtigkeit und Gewissen anraten.»

Daß sich die Disentiser, so bemerkt die bischöfliche Refutatio im dritten Punkte, «ihrer vielen Burgen, Regalien, Jurisdictionsrechte, Blutgerichtsbarkeit usw. triumphierend rühmten, ist eitel, da sie seit unvordenklicher Zeit von keinem Kaiser eine Bestätigung erhielten und daher nicht im geringsten im wirklichen Besitze sind». «Falsch» antwortet Stöcklin, da erst noch 1571 Abt Christian von Castelberg die Bestätigung erhielt[53]. Übrigens übte das Kloster die Gerichtsbarkeit bona fide aus, mit Wissen und Duldung des Kaiser, denen die Freiheit der Eidgenossen und Bündner wohl bekannt ist.

Durch diesen Vorwurf, den übrigens Chur selbst als nicht zur Sache gehörig betrachtete, erhielt die Diskussion eine etwas bittere Note. Der Abt stand in seinem Herrschaftsbereiche natürlich viel ungeschmälerter da als der Bischof nach der Glaubensspaltung. Nachdem der Bischof diesen Ton angeschlagen hatte, fuhr Stöcklin darin weiter, indem er einen Vergleich zwischen Chur und Disentis, zwischen Welt- und Ordensklerus ausführte. Die Wohltätigkeit erstreckte sich mit Vorliebe auf die Klöster und Orden. Es ist als ob man «die Ruinen der Kirchen von Weltgeistlichen nicht mehr wiederherstellen oder den katholischen Klerus nicht mehr heranziehen könnte außer durch die Reichtümer des in der Kirche uralten (Benediktiner)-Ordens, die er sich durch Schweiß, Blut und Sparsamkeit erworben hat.» Eine begreifliche Bemerkung in einem Zeitalter, wo die Ordensgründungen und religiösen Genossenschaften so viel zur Erneuerung der Kirche beitrugen (Jesuiten, Kapuziner usw.).

Im vierten Punkte entschuldigt der Bischof seine Vorgänger, die infolge der schlimmen Zeitumstände nicht einmal ihre eigene Churer Kirche «von Eindringlingen und räuberischen Wölfen» schützen und daher noch viel weniger das «weit abgelegne Kloster» (longe dissitum) vor Unheil bewahren konnten. Trotzdem hätte der Bischof, sobald die kaiserlichen Truppen in Rätien erschienen seien,

---

[53] Stöcklin schreibt sie allerdings irrtümlich dem Kaiser Friedrich III. zu, der 1465 die Regalien bestätigte, während es in Wirklichkeit Maximilian II. war. Die Rollen und Daten gibt Stöcklin aber in seiner Chronologia Nr. 49 und 67 richtig an.

sich sofort die Jurisdiktion wieder auf das Kloster reserviert, vom Abte Sebastian Obedienz und Reverenz sowie die Einführung der Reform verlangt. Dagegen wendet die Antwort ein, daß der Bischof trotz allem die Rechnungen abnehmen und die unrechtmäßigen Abtswahlen hätte verhindern können. Auch der hl. Karl habe die Churer Bischöfe tadeln müssen, also seien sie nicht unschuldig[54]. Abt Sebastian habe nur gezwungwn 1615 dem Bischof Obedienz geschworen, was übrigens lange vor der Ankunft der kaiserlichen Truppen geschah, die erst 1622 erschienen.

Wer freilich die Geschichte der Churer Bischöfe durchgeht, wird in den grausamen Schicksalen des 16. Jahrhunderts einen gewissen Entschuldigungsgrund anerkennen müssen.

Im fünften Punkte mißbilligt der Bischof die Veräußerung des Klostergutes durch die Äbte. Sie seien einfach nach Bündnerart (more rhaetico) ohne Zustimmung von Papst und Kaiser vorgegangen. Daraus folge aber nicht, daß der Bischof keine Jurisdiktion besitze, denn: die fremde Bosheit muß niemandem schaden (aliena malitita nemini nocere debet).

Dagegen wendet Stöcklin ein, daß auch in Chur selbst kirchliche Güter ohne päpstliche Erlaubnis verkauft wurden. Nach wie vor behauptet Stöcklin, aus diesen unerlaubten Verkäufen könne man schließen, daß die Administration damals nicht dem Bischof zustand.

Im siebten Punkte zieht der Bischof wieder erneut die Schenkungen Konrads II. und Karls IV. hervor, wobei Stöcklin glücklich antwortet, die Schenkung Konrads sei nicht echt, da «Jahr, Tag und Ort fehlen, die notwendigerweise bei den Urkunden vorhanden sein müssen.». Wenn der Bischof sagt, diese Schenkungen seien «ohne Zweifel nicht anmaßend (non frivole) oder ohne Zustimmung des Papstes» erlassen worden, so weist die Antwort immerhin auf die Urkunden der Päpste hin, die ausdrücklich Entäußerungen von Besitztümern und Rechten des Klosters verbieten (Chronologia Nr. 22 bis 23, 26 von Innozenz IV. 1253 und Nikolaus III. 1278). «Daß irgend ein Bischof Klostervogt war, nachdem ihm das Kloster geschenkt wurde, ist Erfindung (figmentum); hingegen waren vor und nach der Carolinischen Bestätigung (der Urkunde Konrads II.) die Grafen von Werdenberg, wie aus vielen Dokumenten feststeht, die Vögte des Klosters bis zum Jahre 1400». Das Argument ist betreff der Urkunde Karls IV. ganz richtig, doch für die Zeit Konrads II. war natürlich noch der Kaiser bzw. König der Klostervogt, dann erst im 13. Jahrhundert die Sacco und dann bis 1401 (nicht 1400) die von Werdenberg[55].

---

[54] Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 2 (1914), Seite 202—203, 208.
[55] JHGG 1936, Seite 241—252.

Im achten Abschnitt weist Chur nochmals auf das Beispiel der «unrechtmäßigen» Äbte des 16. Jahrhunderts hin und besonders auf Abt Sebastian von Castelberg, der ja vom Nuntius selbst 1614 zum Bischof gesandt worden sei und ihm dann Obedienz leistete (14. Januar 1615). Stöcklin sieht in der Unterwerfung der Weltpriester-Äbte nur Ehrsucht und Unwissenheit (velut rurales sacerdotes de et ex Dioecesi Curiensi). «Abt Sebastian von Castelberg wurde nach seiner Benediktion, die er vom Nuntius erzwang (extortam sc. benedictionem), zum Ordinarius loci gesandt ....., da dem Nuntius nichts über die alte Orts-Exemption von Disentis bekannt sein konnte. Die Kongregation hatte auch die Wohltat der Exemption noch nicht vom hl. Stuhle erhalten, sondern erst einige Jahre nachher» (1622)[56]. Schließlich bemerkt der klösterliche Verteidiger, saß sich im ganzen Corpus Juris oder auch im Tridentinum oder sonstwo nirgends eine Bestimmung ausfindig machen läßt, die dem Bischof die Teilnahme an der Abtswahl erlaube.

Im neunten Paragraph beruft sich der Bischof auf eine über 40 und 50 Jahre sich erstreckende Verjährung (per praescriptionem quasi immemorialem ultra 40 et 50 annos). Der Bischof habe Jurisdiktion ausgeübt, visitiert, ohne daß die Mönche ihre Privilegien hervorstrichen. Demgegenüber verweist der Verteidiger auf die Urkunde Benedikt XI. von 1304, welche er ausführlich abschreibt, da sie die Exemption genau enthält. Und wenn selbst der Bischof durch Verjährung seine Jurisdiktion erlangt hätte, so wäre doch alles durch die 1622 erfolgte Exemption der Kongregation erledigt. Aber die Bischöfe, so fährt Stöcklin fort, hätten die Visitationen und die Zurechtweisungen unterlassen; einzelne wenige Eingriffe könnten noch kein Recht begründen nach der Rechtsregel: durch eine gegenteilige Handlung verliert jemand kein Privilegium. Und dann können ja die Handlungen eines Abtes, der dem Kloster aufgedrängt ist (intrusi), nicht gegen den Nutzen der Kirche Geltung erhalten. Stöcklin denkt hier besonders an Abt Sebastian.

Im folgenden Punkte führt der Bischof an, daß seine Vorgänger nur darum unrechtmäßige Äbte geduldet hätten, um «größere und zahlreichere Übel zu verhindern.» Auch der Papst habe unrechtmäßige Wahlen einiger Churer Bischöfe bestätigt. Jedenfalls «der Hartnäckigkeit der Bündner wegen» (ob Rhaetorum pervicaciam), wie Stöcklin bitter hinzufügt. Der Disentiser Abt ist über die ganze Argumentation sehr entrüstet. Es sei falsch, daß die Päpste auch nur einen unrechtmäßig erwählten Churer Bischof je bestätigt

[56] Im Anhang zur Verteidigung unter Nr. 21 sagt Stöcklin genau: Abbatem Sebastianum praecipue Ordinarii absentiam et tacitum consensum praetexendo confirmationem ab Illustrissimo Nuntio Sarego extorsisse, ut dignorum et oculatorum testium relatu constat.

hätten. Ja es sei eine Herabsetzung des Papstes, der doch vor Kaisern und Fürsten nicht Angst habe, ihm die Bestätigung unrechtmäßiger Bischöfe zuzutrauen nur «dieses geringen Gebirgsvolkes wegen» (propter alpestrem et exiguam gentem). «Einzig unser Vorgänger (Abt Sebastian von Castelberg) ist unmittelbar vom apostolischen Nuntius bestätigt worden, wie bekannt ist»[57]. Als er von dem Weltlichen zum Prälaten erhoben wurde, war «nirgendwo in Raetien eine Rebellion, es fehlte nur an der wirksamen Tatkraft und Seelsorge beim Ordinarius, sonst wäre eine kanonische Wahl vorgenommen worden. Das gleiche Urteil trifft beim vorvorletzten Prälaten von Disentis (Jakob Bundi 1593—1614) zu. So fällt alle Schuld auf die Churer Bischöfe, die vor Furcht zitterten, wo gar keine Furcht am Platze war, und die sich eben nicht der Mauer entgegenstemmten[58]».

Dann betonte der Bischof im elften Absatz wiederum die bischöflichen Visitationen von 1611 und 1630, für welche er auch Belege der Kurie eingesandt hatte. Gegen die erste Visitation wendet der Disentiser Abt ein: «Wie konnte der Bischof im Jahre 1611 das Kloster Disentis visitieren, obwohl damals gar kein Mönch im Konvente weilte, sondern alle in den Pfarreien zerstreut das Volk betreuten und einzig der Abt mit zwei unsteten Priestern (vagabundis presbyteris) das Kloster hütete? Im Kloster findet sich überhaupt keine Spur dieser Visitation»[59]. Viel schwerwiegender war die spätere Visitation, von der Bischof Mohr sagte: «Ja ich selbst habe im Juni 1630 beim Besuche des Grauen Bundes das Kloster visitiert, ihnen (den Mönchen) die Klausur auferlegt, den Befehl gegeben, die Mauern zu bewachen, über Einkünfte und Ausgaben Bericht abgenommen, im Kapitel deren Leben zurechtgewiesen und anderes mehr gemacht, was ein Bischof als Oberer des Klosters machen muß.» Dazu antwortete Stöcklin klug: «Wir geben zu, daß der jetzige Churer Bischof im Jahre 1630 im Kapitel des Klosters Disentis erschien und einige sanftige Ermahnungen gab, aber daß er Abt und Mönche kanonisch, rechtmäßig und amtlich visitiert habe, das stellen wir vorläufig öffentlich in Abrede. Wo sind nämlich die drei Junioren examiniert worden? Ja, wo ist ein Examen angestellt worden? Wo sind endlich die Akten der Visitation zurückgelassen worden? Wo ist die Disziplin angezogen, wo Ausschreitungen und Nachläßigkeiten

---

[57] Stöcklin fügt hinzu: «Ausgenommen, wenn man behauptet, einer der Disentiser Äbte sei von Bischof Thomas, der sich zugleich als apostolischen Legaten betrachtete, benediziert und konfirmiert worden, was für uns aber unsicher ist.» Es könnte sich nur um Abt Lucius Anrich 1551—1566 gehandelt haben, der von Thomas Planta 1549—1565 hätte geweiht werden können. Doch ist nichts bekannt. Siehe Cahannes, Seite 68—69, 71.

[58] Über die unkanonischen Wahlen 1593 und 1614 siehe BM 1938, Seite 6 und 1941, Seite 190—191.

[59] Nach dem Album Desertinense ed. Schumacher 1914, Seite 82—83 wäre damals nur P. Georg Hool und höchstens noch P. Tobias Bruggner im Kloster anwesend gewesen.

bestraft worden? Der Bischof ließ nämlich keine Mauern bewachen, wie der Verfasser der Entgegnung in seinem Namen sagt, gibt es doch um das Kloster kein Gehege, kein Schutzwerk und keine Ummauerung»[60]. Aber auch wenn die Visitation kanonisch gewesen wäre, so könnte dennoch durch diesen einzelnen Akt die Exemption der Kongregation nicht zunichte gemacht werden.

Im zwölften Punkte betont der Bischof, daß er Disentis zum Eintritte in die Kongregation nur aus disziplinären Gründen veranlaßte, ohne aber dadurch seine jurisdiktionellen Belange preiszugeben, die er auch heute noch aufrecht hält[61]. Der Disentiser Verteidiger zählt die päpstlichen Urkunden für die Kongregation auf und betont, daß Rom «fast alle Religiosen der ganzen Welt mit Ausnahme Germaniens» von der bischöflichen Exemption befreit hat und zwar meistens ohne die Ordinariate darüber zu begrüßen. Mit Ausnahme Germaniens! Am 9. April 1631 nämlich entschied Rom zu Gunsten der deutschen Bischöfe von Trier, Köln, Mainz usw., daß die zu Regensburg geschaffene Congregatio universalis per Germaniam, durch welche alle Benediktinerklöster die Exemption erhalten hätten, aufgelöst sei. Obwohl die deutschen Bischöfe auch die Aufhebung der Exemption der schweizerischen Klöster wünschten, geschah dies dennoch nicht, ja Rom bestätigte deren Ausnahmestellung[62].

Zum Schlusse seiner Refutatio führt der Bischof noch ein ganz neues Argument an. Er sagt, er wolle nicht um die Exemption der Kongregation mit dem Papste streiten, sondern nur darlegen, daß diese Exemption nicht auf Disentis zutreffe. Die Klöster St. Gallen, Einsiedeln, Muri und Fischingen hätten nämlich mit dem Bischof von Konstanz prozessiert, die römische Kurie aber habe die Exemption der genannten Klöster geschützt. Nun aber stehe jetzt nicht ein Kloster Helvetiens, sondern Rätiens, ferner nicht die Diözese Konstanz, sondern Chur zur Diskussion.

Wir kennen die Antwort der Disentiser gegen dieses letzte Argument nicht, indes lag die Lösung des Rätsels sehr nahe. Der Grund, warum die Abteien der Konstanzer Diözese eximiert wurden, war die Exemption der Kongregation, und dieser Beweis traf genau so auch bei Disentis zu.

Der 13. Punkt führt aus, daß der Bischof die Annaten von 200 Florin zum Schaden des armen Bistums verlöre, wenn Disentis exi-

---

[60] Die Ringmauer von 1484 war zu wenig umfassend. Müller I., Disentiser Klostergeschichte 1 (1942), Seite 232, 243.

[61] Am Schlusse seiner Refutatio behauptete der Bischof, daß die bischöfliche Kurie zum Eintritte in die Kongregation nicht mehr zustimmte, sobald sie von der Exemption der Kongregation vernommen hatte (unde statim ac episcopus Curiensis vidit hanc congregationem exemptam, non amplius consensit).

[62] Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände 2 (1932), Seite 301—302.

miniert würde. Anderseits betont der Bischof, daß er durch diesen kleinen Gewinn natürlich nicht, wie die Disentiser irrig angeben. die Reform unmöglich machen wolle, die er ja selbst sehr wünsche, Nach Stöcklins Ausführungen wären die Annaten zuerst nur für die zeitliche Unterstützung des päpstlichen Hofes eingeführt und dann erst später auch von den Bischöfen verlangt worden[63]. Sie bedeuten also keineswegs eine Anerkennung der bischöflichen Oberhoheit. Aber die Bischöfe sollen den Päpsten nicht nur im Fordern, sondern auch im Nachlassen nacheifern und dem Kloster ob seiner Armut diese Abgaben, die dem Bischof tatsächlich infolge alter Gewohnheit zukommen, herabsetzen.

Im 14. Abschnitt bestreitet Chur, daß es als Delegat des Papstes den Abt bestätigte, da ja der neu Erwählte ihm persönlich Gehorsam versprechen mußte. Diese vom Bischof ganz richtig ins Feld geführte Argumentation kann Stöcklin dadurch abschwächen, daß eben nur die Putativ-Äbte des 16. Jahrhunderts diesen Eid ablegten, was bei diesen Weltpriestern begreiflich war. Nachdem Papst Benedikt XI. 1304 Disentis frei gemacht, hat der Bischof keinen Treueid mehr zu fordern[64]. Für die Ansicht, daß der Bischof an Stelle des Papstes die Confirmation vollziehe, spricht nach Stöcklin der Umstand, daß die Äbte «seit unvordenklicher Zeit» in öffentlichen Schriftstücken sich als Äbte «von Gottes und des apostolischen Stuhles Gnaden» bezeichneten, wogegen der Ordinarius loci keineswegs irgendwie protestierte (tacente Ordinario loci). Stöcklin scheint hier aber einer Fiktion zum Opfer gefallen zu sein, denn alle bekannten Urkunden bis Ende des 16. Jahrhunderts weisen nur die Formel: Dei gratia Abbas bzw. «durch Gottes Gnaden Abt» auf, ohne den apostolischen Stuhl zu erwähnen[65].

In seinem 19. Vorwurf sagt der Bischof: «Wenn (die Disentiser) exempt gewesen wären, wie sie sich rühmen, warum haben dann alle Äbte dem (bischöflichen) Marschall zur Anerkennung ihrer Unterwürfigkeit bei der Bestätigung ein Pferd gegeben?» Dagegen protestiert zunächst einmal Stöcklin in entrüsteter Weise: «Was auch die Bischöflichen immer dagegen schreiben und schreien mögen, wir verteidigen in Bescheidenheit das Unsrige und haben geschrieben

---

[63] Obwohl sich Stöcklin auf Filliutius († 1622) und Eck († 1543) beruft, ist diese These doch fraglich. Die Annaten (fructus primi anni) beim Empfang einer Pfründe usw. sind schon für den Bischof im 11. Jahrhundert, für den Papst indes erst später belegt. Lexikon für Theologie und Kirche 1 (1930), Seite 458.

[64] In der Urkunde Benedikts XI. von 1304 für Disentis kommt wiederum zweimal vor: ad romanam ecclesiam nullo medio pertinens. Darüber ZSK 1933, Seite 54.

[65] Im Anhang seiner Verteidigung unter Nr. 21 sagt Stöcklin übrigens: «Auch wenn wir nicht beweisen könnten, daß die erwählten Disentiser Äbte vom Papste oder dessen Delegaten bestätigt worden sind, so würde doch daraus fälschlich folgern, daß das Kloster nicht schon exempt sei, da das Exemptions-Privileg für den vorletzten Abt Sebastian erst nach der Bestätigung kam.» (Bestätigung 1615, Exemption 1622.)

und werden wieder schreiben, daß das Kloster Disentis einst von allen Ordinarien exempt gewesen ist und es heute wieder ist und sein wird.» Das Pferd ist nur ein Teil der Annaten, also auch wie diese nicht ein Zeichen der Anerkennung der bischöflichen Jurisdiktion, sondern nur eine Gabe, um den bischöflichen Hof zu unterhalten. Übrigens hat nur der rechtmäßige Marschall ein Recht darauf. Nun aber starb die Rhäzünser Linie der von Marmels, welche dieses Amt innehatten, mit Hans Georg von Marmels, Herrn von Rhäzüns und Landvogt auf Castels (1573—1596), aus. Stöcklin sagt, er sei «mit Schild und Wappen im Prätigau begraben» (in Luzein). Da das Marschallamt unterdessen als ein Vorrecht der Herrschaft Rhäzüns angesehen wurde, erhielt 1615 Pompeius Planta die Marschallwürde, der aber 1621 von Jenatsch und Genossen ermordet wurde. Darum gab Abt Jodokus von Pfäfers 1626 bei seiner Weihe kein Pferd oder etwas Gleichwertiges, trotz bischöflicher Behauptung. «Es ist vollständig wahr, daß damals nach der grausamen Ermordung von Pompeius Planta kein Marschall mehr war.» Nun aber erhielt 1632 Rudolf von Marmels das Marschallamt, obwohl er nur aus der Lugnetzer Linie der Familie stammte[66]. Für Stöcklin ist die Rechtsfrage immer noch offen: «Wird der Sohn des Pompeius Planta oder Rudolf, genannt von Marmels, das Pferd verlangen? Mit welchem Rechte»[67]?

Stöcklin geht aber noch weiter. Das Pferd ist nicht zu geben, nicht nur weil kein Marschall da sei, sondern weil das Kloster mit der ganzen Kongregation von jeder bischöflichen Jurisdiktion und somit auch von Annaten und Pferd befreit sei. Mögen die vorhergehenden Äbte, allen voran Sebastian von Castelberg, dem Bischof gegeben haben was sie wollten, das geht das Kloster nichts an. Unser Jurist beruft sich auch darauf, daß Bischof Heinrich von Montfort dem Pfäferser Abt Conrad von Wolfurt im 13. Jahrhundert die Pferdesgabe, den sogenannten palafredus (französisch palefroi) für immer erlassen habe. Die Urkunde von 1271 sagt indes ausdrücklich, daß für das Pferd genau wie in Konstanz jeweils eine entsprechende Summe vom Abte gegeben werden muß[68]. Endlich schließt Abt Augustin diese Angelegenheit mit dem Hinweis: Wenn der Bischof einen Abt nicht weiht, weil dieser kein Pferd geben will, so riecht das stark nach Simonie (apertam symoniam olebit). Ein

---

[66] Mohr Th. v., Die Regesten von Disentis 1853, Nr. 324 zu 1632. Ferner Castelmur A. v., Conradin von Marmels 1922, Seite 52. Planta P. v., Chronik der Familie von Planta 1892, Seite 188, 197, 231.

[67] Tatsächlich blieb Rudolf von Marmels Erbmarschall, der dann 1652 resignierte, worauf Commissar Conradin von Planta die Würde erhielt. Mohr, Regesten Nr. 328 (Erwähnung des Steigbügelhaltens).

[68] Mohr, Cod. diplomaticus I., Nr. 259, Seite 387. Wegelin K., Die Regesten von Pfäfers 1850, Nr. 93. Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 1 (1907), Seite 248.

solcher Abt kann doch sein Amt ausüben, und zwar, «als ob er geweiht und bestätigt wäre». An Deutlichkeit und Kühnheit läßt der kämpferische Stöcklin nichts zu wünschen übrig.

Im 20. Abschnitt betont der Bischof nochmals, daß er schließlich doch jetzt durch Praescription im Besitze seiner Jurisdiktion gekommen sei, da die Disentiser Gehorsam gelobten und ihre Privilegien keineswegs öffentlich aufwiesen. Abt Augustin antwortet, selbst wenn die frühere Exemption verjährt sein sollte, so sicher nicht die neue, die durch die Kongregation erwirkt worden ist. Die Exemption sei durch Visitationen nicht aufgehoben, da «sie nicht kanonisch durchgeführt wurden». Das Privileg einer Gemeinschaft erlischt nicht durch einen oder mehrere Akte einer Privatperson, sondern nur durch Zustimmung der Gesamtheit. In unserem Falle müßte der Konvent und die Kongregation auf die Exemption verzichten. Dann geht der Disentiser Verteidiger noch weiter, indem er auch die alte Exemption als nicht aufgehoben betrachtet, da das Schweigen der Privilegierten nach der Lehre der Juristen die Privilegien nicht aufhebt.

Zum Schlusse seiner Refutation bringt der bischöfliche Verteidiger noch ein neues Argument: «Die Häretiker haben alle exempten Klöster zerstört, verschonten aber dieses (d. h. Disentis) und wagten nicht, daran frei die Hand anzulegen, weil es dem Bischof unterstellt war. Es ist deshalb ratsam, daß es noch weiter unterstellt bleibt, damit nicht vielleicht die Häretiker, die in diesen Gegenden von Tag zu Tag grausamer werden, es wie die übrigen zu zerstören suchen.» Der Bischof meinte damit wohl das Dominikanerkloster St. Nikolai und das Prämonstratenserkloster St. Luzi, beide in Chur, die 1538 faktisch aufgehoben und dann rechtlich 1624 wieder restituiert wurden. Aber es gibt doch zu denken, daß gerade diese beiden Klöster in der Stadt des Bischofs und unter den Augen des Hofes aufgehoben wurden. Auch daß sie nach ihrer Restitution sich nicht mehr recht entfalten und stark werden konnten, darf ebenfalls nicht übersehen werden[69]. Auch das bischöfliche Frauenkloster Cazis starb Mitte des 16. Jahrhunderts aus und konnte definitiv erst wieder 1647 durch den Bischof erneuert werden. Wahrlich, die Disentiser konnten sich glücklich schätzen, weit von Chur entfernt zu sein!

2. Disentis als bischöflich-churisches Weltpriesterseminar unter Leitung der Jesuiten

Nach den Bestimmungen des Trienter Konzils (Sess. 23 cap. 18) sollte jeder kirchliche Sprengel ein Seminar haben. Das fehlte im Churer Bistum, so daß Theologiestudenten im Ausland, in Mailand

[69] Mayer J. G., St. Luzi bei Chur 1907, Seite 66 ff. Gillardon P., Nikolaischule und Nikolaikloster in Chur im 17. Jahrhundert 1907, Seite 33 ff.

(Collegium Helveticum), in Dillingen usw. studieren mußten. Schon 1584 regte Kardinal Savello an, man solle aus dem Prämonstratenserkloster Churwalden ein Seminar machen. 1599 wollte Nuntius della Torre das Benediktinerkloster Marienberg zu einem Seminar unter Leitung der Jesuiten umgestalten, wozu der Papst bereits sein Einverständnis gegeben hatte[70]. Bischof Josef Mohr trug sich nun sicher im Verlaufe des Jahres 1631, wohl auch schon früher, mit dem Gedanken, aus Disentis, dessen Reform doch unsicher schien, ein Seminar für die Diözese zu machen und dieses Seminar den Jesuiten anzuvertrauen, genau so, wie es wenige Jahrzehnte Nuntius Torre aus Marienberg machen wollte.

Zuerst sei von den Jesuiten die Rede. Der Orden des hl. Ignatius war seit Beginn des 17. Jahrhunderts sehr eroberungswillig, wollte er sich doch 1615 selbst in Einsiedeln festsetzen[71]. Als dann der Kaiser Ferdinand II. nach seinen Erfolgen gegen die Protestanten 1629 das berühmte Restitutionsedikt erließ, wodurch manche Klöster, die durch die Neugläubigen eingezogen waren, wiederhergestellt werden sollten, sprachen sich der Kaiser selbst, indes oft schwankend, dann auch einzelne Nuntien und Bischöfe dafür aus, daß einige Klöster für Kollegien der Jesuiten beansprucht werden möchten[72]. Es entspann sich dann ein lebhafter Kampf zwischen den alten Orden und den Jesuiten, an dem man besonders in Muri lebhaften Anteil nahm. P. Dominikus Tschudi, ein Schüler Stöcklins in der Rhetorik, schrieb gegen diese Überlassung von Benediktinerklöstern an die Väter der Gesellschaft Jesu 1630 die Spongia Benedictina («der benediktinische Schwamm»)[73]. Über dieses Werk urteilt Stöcklin: «P. Dominikus sandte seine Spongia, die in wenigen Punkten zu zornig und zu scharf ist, im übrigen aber mir sehr gefiel, wenn ich sie auch mit weniger Aufmerksamkeit als eigentlich nötig gelesen habe»[74]. Das Opus blieb aus begreiflichen Gründen ungedruckt. Den Höhepunkt der Kontroverse bedeutete das 1631 in Dillingen erschienene Buch des bekannten Jesuiten-Moralisten Paul Laymann Justa defensio, von dem Stöcklin nur bemerkt: «Die Leser behaupten, es sei wunderbar» (multum mirabilem)[75]. Stöcklin wünschte auch

---

[70] Mayer J. G., St. Luzi bei Chur 1907, Seite 94—95.

[71] Henggeler R., Profeßbuch von Einsiedeln 1933, Seite 117.

[72] Duhr B., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge II 1 (1913), Seite 460—466; II 2 (1913), Seite 162—180. Molitor R., Aus der Rechtsgeschichte benediktinischer Verbände 2 (1932), Seite 246—248.

[73] Kiem M., Geschichte der Abtei Muri-Gries 2 (1891), Seite 19, 25. Stöcklin sagte von der Spongia wie von seinem Buche über die Pfäferser Quellen: recreationis causa scribamus. Fab. Nr. 102 zum 9. Januar 1631.

[74] Fab. Nr. 100 zum 26. Januar oder Februar 1631: in paucis vel bilis restringenda et acredo nimia, caeterum vehementer mihi placuit. Dazu das Postscriptum des Briefes, ferner Fab. Nr. 106 und 99 zum 2. Januar und 7. März 1631.

[75] Fab. Nr. 138 zum 1631/32.

das Werk des deutschen Konvertiten und Apologeten Kaspar Scioppius zu haben, das dieser 1632 gegen die Jesuiten unter dem Titel Flagellum Jesuiticum schrieb. Ja er möchte den Verfasser, wenn er von Mailand über die Alpen nach Deutschland zieht, selbst in Disentis sprechen[76]. Auch später verfolgte Stöcklin, der hier als Schüler der Dillinger Jesuiten und als Benediktiner von Muri beidseitig unterrichtet und verbunden war, als selbständig urteilender Betrachter die Kontroverse sehr lebhaft[77].

Eben in diesen streitvollen und aufgeregten Jahren faßte der Gedanke eines Jesuiten-Seminars in Disentis Gestalt. Stöcklin erwähnt nie etwas von den Jesuiten, wohl aus feiner Rücksichtnahme auf seine früheren Lehrer. Wir wissen das vielmehr aus Quellen des Klosters Rheinau. Im Herbste 1631 übernahm dieses Kloster die Versorgung des Abtes Sebastian von Castelberg, um damit die Reform der Abtei Disentis zu ermöglichen und zu verhindern, daß dort ein Seminar unter Leitung der Jesuiten entstünde. Dieses Motiv beschleunigte auch die gleichzeitige Reformierung von Disentis durch drei Murenser Patres. Was sagen nun genau die Rheinauer Quellen? P. Benedikt Oederlin berichtet in seinem Tagebuch zum 12. November und 12. Dezember 1631, daß die Jesuiten Disentis beanspruchen, sofern dort die Reform nicht durchdringe. Diese Nachricht hat er aus dem Munde seines Abtes Eberhard von Bernhausen erfahren, der aus Kempten stammte und selbst bei den Vätern der Gesellschaft Jesu in Dillingen studiert hatte[78]. Aber der Gedanke scheint nicht zuerst von den Jesuiten aufgegriffen worden zu sein, sondern vom Bischof. Was wollten die Väter der Gesellschaft Jesu für sich eine Residenz und eine Schule im entfernten Disentis gründen? Da gab es doch wichtigere und bessere Stellen der katholischen Front auszufüllen. Ganz anders aber verhält sich die Sache, wenn der Bischof von Chur das Klostergebäude zu seinem Diözesan-Seminar machen will. Nachdem 1599 Marienberg nicht dazu umgewandelt werden

---

[76] Fab. Nr. 60 zum 22. Mai 1633: Cum partus ille Domini Sciopii lucem viderit, qua Desertina quoque confestim perveniat, medullitus obsecro. Nr. 52 zum 5. September 1633: Quando Scioppius Mediolano in Germaniam rediret, ego et P. Subprior optaremus vehementer eius iter per Desertinam institui. Über den Gelehrten siehe Lexikon für Theologie und Kirche 9 (1937), Seite 386—387.

[77] Vgl. die Kontroverse, die P. Laymann gegen das Astrum inextinctum (1636) des Ochsenhausener Benediktiners P. Roman Hay führte. Fab. Nr. 3 zum 29. April 1637.

[78] Stiftsarchiv Einsiedeln, Diarium Oederlin R 172, 2 zum 12. November 1631: Item indicavit Reverendissimus, quod tres Murenses deputati sint soli ad reformandum Monasterium Dissertinense, et quod id iam Jesuitae petierint, nisi id Ordo Benedictinus velit curare et reformare: propter hanc causam admoniti sunt Abbates in Helvetia a Saecularibus, nisi velint hoc Monasterium de Ordine amittere. Ebenda zum 12. Dezember 1631: Item ex hoc argumento motus fuit conventus suscipere ipsum (Abbatem Disertinensem), ne Monasterium Disertinense, caperetur in Seminarium et de ordine Benedictino in manus Jesuitarum deveniret, quod factum fuisset, nisi Congregatio Helvetica cordi duxisset ac istam mutationem per Nuntium Apostolicum instituisset.

konnte, hoffte man nun 1631 Disentis dazu verwenden zu können, das noch den Vorteil hatte, daß es der Bischofsresidenz weit näher war.

Der Bischof hatte schon in seinem Schreiben nach Rom diese Tatsache erwähnt und zugleich auch sich gerechtfertigt: «Was die Errichtung eines Seminars aus den Klostergütern betrifft, ging (der Bischof) gebührend vor, indem er selbstverständlich seine Obern darüber benachrichtigte und befragte, auch den Illustrissimus Dominus Nuntius. Tatsachlich schien es für die Ehre Gottes, für das Heil des Nächsten förderlicher, eine Schule zu errichten als unwürdige und streitsüchtige Mönche, wie sie damals waren, zu erhalten»[79]. Diesen Worten des Bischofs ist natürlich Glauben zu schenken; zweifellos war er guter Absicht und wollte sein Vorhaben auf rechtlichem Wege durchsetzen.

Allein bei der Angelegenheit zeigt sich doch eine Gesinnung im bischöflichen Hofe, die nichts weniger als lobenswert erscheint. Doch lassen wir nun Stöcklin das Wort. Er kam schon mehrmals, wie oben berichtet, in seiner Legitima Informatio darauf zu sprechen und behandelt nun ausführlich in Punkt 6 seiner Exemptio Defensa, die ebenfalls 1634 entstand, das Projekt des Churer Oberhirten. «Der Bischof stimmte einer Meinung von gewissen Theologen, die ganz verständlich erschien und in ganz Deutschland verbreitet war, zu und wollte aus den Gütern des Klosters Disentis ein Klerikal-Seminar errichten, zum großen und sichtbaren Nutzen der Seelsorge in ganz Rätien, die, wie er klagt, im Kloster nicht gepflegt wird. Denn durch den Gesang ist den Seelen zu wenig geholfen und von drei oder vier Mönchen kann keineswegs ein großer seelsorgerlicher Fortschritt in ganz Rätien entstehen»[80].

Dagegen wendet nun Stöcklin glücklich die verschiedensten Gegengründe ein. Einmal befiehlt wohl das Trienter Konzil (Sess 23 cap. 18) die Errichtung von Seminarien aus den Erträgnissen der bischöflichen Mensa, der Abteien, Hospitäler und Benefizien, aber es handelt sich nicht darum, eigentlich Klöster aufzuheben, sondern nur deren Benefizien usw. zu Schulgründungen auszunützen. Klöster, die nicht durch die Reform neugestaltet sind, sollen zuerst durch Mönche eines anderen Klosters oder doch des gleichen Ordens oder schließlich,

---

[79] Circa seminarium erigendum ex monasterii bonis episcopus processit modo debito promonendo nimirum et consulendo suos superiores et Illustrissimum D. Nuntium, et profecto melius videbatur honori Dei, saluti proximi conducibilius, scholam erigere, quin deformatos et litigosos monachos ibidem alere prout tunc temporis erant. Refutio informationis ad 6.

[80] Episcopus hic et n. 15 plausibili doctrinae Theologorum quorundum nuper per totam Germaniam circumlatae assentiens voluit e bonis Monasterii Disertinensis erigere seminarium Clericorum, ad magnam et evidentem, inquit, in tota Rhaetia animarum salutem, quam ipsi, repetit, non curant in Monasterio, quia cantu animabus in Rhaetia parum succurritur, et a 3 vel 4 monachis minime fieri potest magnus in salute animarum profectus per totam Rhaetiam.

wenn es verlangt wird, eines anderen religiösen Ordens erneuert werden. Erst wenn dies alles vergeblich ist, sollen Weltkleriker an die Stelle der Mönche treten. Der jetzige Papst Urban VIII. wünschte nur, daß gewisse von den Häretikern in Beschlag genommene Klöster, die nicht mehr leicht restauriert werden konnten, in Schulen für beide Geschlechter umgeformt werden sollten. Er wollte aber keine Klöster vernichten. Übrigens befahl er selbst 1631 den Äbten der schweizerischen Kongregation ausdrücklich, sie sollen das Kloster Disentis als Mitglied des Ordens reformieren (in ordine suo reformandi).

Des weiteren glaubt Stöcklin, daß das Kloster für eine Umwandlung in ein Seminar nicht geeignet sei. Dabei werden wir uns vor Augen halten, daß es sich nach dem Trienter Bestimmungen um ein sogenanntes kleines Seminar handelt, das Knaben nach der Volksschule von 12 Jahren annehmen und ein Gymnasium und eine Theologieschule vorstellen sollte. «Da das Kloster sehr arm geworden ist, so daß es kaum gegen 1500 Florin als jährliche sichere Erträgnisse erhalten kann, und da es in sehr rauher Einsamkeit (in asperrimo deserto) gegründet ist, würde es für ein Knabenseminar keineswegs passen. Drei Monate ausgenommen, ist es hier nämlich beständig infolge Kälte und Eis schaurig (frigore et gelu, trimestri excepto, continuo horridum), weshalb der Ort nur grobe Lebensmittel bietet (rustica alimenta) und Getreide (hordeum), das man anderswo zur Fütterung der Vierbeiner zubereitet. Das Brot ist von gemeiner Art (quotidianus panis). Die übrigen Lebensmittel muß man mit großen Kosten von anderswoher einführen[81]. Wenn aber zur Ernährung der einzelnen Knaben, um von den Schullehrern, dem Gesinde, dem Kirchenbau und dem Haus zu schweigen, 100 Florin nötig sind und diese (oben genannten 1500 Florin) kaum 12 Schüler erhalten können, wie werden dann diese ganz Rhätien bekehren können[82]? Und wird man darüber hinaus Lehrer, weltliche oder kirchliche, anstellen? Doch wo wird man sie finden? Solche wird und kann man nicht beschaffen; man findet solche nicht, sie genügen

---

[81] Bestätigt durch P. Franz Letter in MD I., Seite 43 zum 30. Oktober 1636 über das grobe Brod und den früheren schlechten Wein.

[82] Ob der unklare Passus richtig übersetzt und gedeutet ist, stelle ich dahin: Si autem in singula capita alendorum puerorum (ut taceam scholae magistros, familiam, fabricam ecclesiae et domus) centum florenos difficulter poterunt duodecim scolares sustentari, et quomodo hi totam Rhaetiam convertent? Je hundert Florin scheinen für Kost und Logis, Kleidung und Schuhe eines armen Schülers zu stimmen. Nun hatte aber das Bistum auch in schlimmer Zeit wie 1567—1572 nicht nur 12, sondern 25 Theologen, so daß also die finanzielle Unterlage fehlte. Vgl. Vasella in Gedenkschrift des Katholischen Schulvereins Graubünden 1945, Seite 57—58.

ja kaum für die Seelsorge des Volkes[83]. Man wird vielleicht Disentis nach Chur übertragen, aber die Schüler werden dort schneller die Häresie als den katholischen Glauben lernen. Wenn Schüler das Kloster besetzt halten, wohin wird man dann die Mönche unterdessen verbringen? In andere Benediktinerklöster? Diese können und müssen nicht (fremde Mönche) aufnehmen. Wer wird sie also ernähren? Man hätte den Weizen und das Unkraut zugleich ausgerottet! Aber gerade das verbietet Christus.»

Der Disentiser Abt bespricht dann die Chance für die geistliche Rekrutierung in Bünden. «Ohne Grund behauptet der Verfasser der Entgegnung, daß offensichtlich ein großer Nutzen für die Seelsorge in ganz Rätien aus einem Disentiser Seminar entspringen würde. Die Rätier hegen nämlich ihrer Geistesveranlagung gemäß Widerwillen gegen die kirchlichen Verrichtungen (aversantur ecclesiasticas functiones) und eignen sich nach Art der Bergbewohner selten solides Christenlehr-Wissen an (ex quadam alpestri indole solidas doctrinas raro imbibunt)[84]. Sie sehnen sich lieber infolge ihrer großen Unbeständigkeit und Neugierde nach weltlicher Beschäftigung[85]. Diejenigen aber, die ins Seminar aufzunehmen sind, sollten vorher schreiben und lesen können. Auch müssen sie 12 Jahre alt sein und zur Hoffnung berechtigen, das Priestertum einst auf sich zu nehmen. Auch sollten sie nur arm sein[86]. All das wird man von den Bündnern vergebens erhoffen.»

Schließlich legt sich Stöcklin die Frage vor, ob nicht anderswo geeigneter ein Seminar errichtet werden könnte. «Es sind noch andere Männer- und Frauen-Gemeinschaften in der Churer Diözese, die gleich wenig der Öffentlichkeit nützen. Warum erschien es denn gut, gerade Disentis, das älteste von allen, in eine Schule für die Bauernjugend (rusticae prolis) umzuwandeln?, ein Mitglied der Reichsstände in eine Bewahrungsheim für ein wildes Volk umzuformen (praedotrophium barbarae gentis)?»

Für die Zeit des Barockactivismus, die Arbeit und Predigt über Gebet und Sakramente stellte, ist es bemerkenswert, daß Stöcklin den Wert des beschaulich-liturgischen Lebens verteidigt. Es ist unrichtig, daß im Kloster das eigene oder das fremde Seelenheil nicht gepflegt werde, wie der Verfasser der Entgegnung glauben

---

[83] Die Obrigkeit der Cadi klagte noch 1614 über den Mangel an Priestern. BM 1947, Seite 362—363. 1584 gab es für die zirka 30 000 Rätoromanen des katholischen Bekenntnisses (nicht nur der Cadi) nur 7 einheimische Priester, die der Landessprache mächtig waren. Eichhorn A., Episcopatus Curiensis 1797, Seite 257. Dazu BM 1936, Seite 60.

[84] Über schlechte Vorbildung der Novizen (Bündner?) klagt P. Franz Letter. MD I., Seite 43 zu 1636 Oktober 30.

[85] Von 25 Theologen im Bistum Chur 1567—1572 waren nur 5 Bündner. Vasella in Gedenkschrift des Katholischen Schulvereins Graubünden 1945, Seite 58. Dazu die Klage über Priester in der Cadi 1614 im BM 1947, Seite 362—363.

[86] Alles wörtlich im Trienter Konzil bestimmt. Sess. XXIII., Cap. 18.

möchte. Wozu nämlich so viel Opfer, Gebete, Almosen, Fasten, Nachtwachen, Bußen, Demütigungen, freiwillige Körperabtötungen, Psalmengesänge im Kloster, wenn nicht um den Fortschritt der Seelen zu fördern?» Und schließlich ein Argumentum ad hominem. «Wenn den Seelen in Rätien durch Gesang zu wenig geholfen werden kann, so gilt das auch für Chur, so daß die Einkünfte jener Sänger ebenfalls besser für ein Schülerkollegium als für die Sänge selbst verwendet werden. Tatsächlich verachtet der Verfasser der Entgegnung in unerbietiger Weise den frommen und deutlich-klaren kirchlichen Gesang von nur 3 oder 4 Mönchen, doch sollte er sich erinnern, daß in der Kathedrale zu Chur gewöhnlich das Gotteslob nur von 4 oder 5 Stimmen und nur zu schnell gesungen wird»[87].

Zum Schlusse meldet sich in Stöcklin noch der kritische Moraltheologe: «Die Behauptung, daß von 3 oder 4 Mönchen in ganz Rätien kein großer Nutzen für die Seelen entstehen könne, bleibe dahingestellt. Wenn nur irgend ein Nutzen entsteht! Wir sind nämlich nicht immer zum Besseren, sondern nur zum Guten verpflichtet.» Hier spricht nüchtern-praktische Weisheit und benediktinisches Maßhalten.

Mit diesen Ausführungen schließt Stöcklin den sechsten Punkt seiner Darlegungen. Wie ernst es um den Churer Vorschlag war, erhellt aber das Wort des bischöflichen Oberhirten: «Wenn das Kloster in ein Seminar umgewandelt worden wäre, hätte der Bischof gerne auf die Annaten verzichtet, weil daraus ein größerer Nutzen für das Heil der Seelen hervorgebracht worden wäre (Refutatio in formationis; ad 15).» Eine bittere Bemerkung!

Aber, um es zu wiederholen, der Bischof wollte nicht auf unrechtmäßige Weise das Kloster in ein Seminar verwandeln. Nur ist auffällig, daß er nicht zuerst Wesentliches zur Einführung der Reform getan hat, so daß man den Eindruck gewinnen konnte, als ob er im geheimen auf die Verwirklichung seiner Disentiser Seminar-Pläne gehofft hätte. Seine Visitation von 1630 bezog sich ja eigentlich nur auf die Finanzen und nahm sich fast wie eine Vorerkundigung aus.

Die Antwort Stöcklins ist im allgemeinen zutreffend. Sie verwendet indes da und dort etwas starke Farben, besonders in der Schilderung der wilden Umgebung des Klosters, die aber damals allgemein von Unterländern, zumal humanistischen, so empfunden wurde[88]. Die Abgeschiedenheit wäre übrigens für Schüler der hohen Gotteswissenschaft sehr befruchtend gewesen. Ganz richtig schildert

---

[87] Et sane cantus Ecclesiasticus devotus et distinctus etiam trium vel quatuor monachorum tantum ab Episcopali Refutatore irreligiose contemnitur, qui et meminisse debuerat Curiae in Chatedrali templo ordinarie non nisi quatuor vel quinque vocibus divinas laudes celerius percantari.

[88] Festschrift 50 Jahre Sektion Piz Terri S. A. C. Disentis 1948, Seite 47—48. Dazu JHGG 1948, Seite 53, 92.

Stöcklin die wirtschaftlich schlechte Lage: die lange Lebensmittelzufuhr durch das Rheintal. Dann war auch wirklich der uralte Klosterbau aus dem 10./11. Jahrhundert schon längst erneuerungsbedürftig[89]. Die Finanzen lagen nicht so schlimm, wären aber doch allein unzulänglich gewesen. Man erinnere sich, daß das frühere öffentliche Seminar 1587—1596 nur solange aufrecht erhalten werden konnte, als fremde Subsidien flossen[90].

Der Verlauf der Seminarfrage bewies auch, daß die Absichten auf Disentis ernst gemeint waren. 1636 berief der Nachfolger Mohrs, Bischof Johannes VI. Flugi, zwei Jesuiten für die Schule des Dominikanerklosters St. Nikolai in Chur, was aber durch die Opposition die der Prädikant Georg Senecio ins Leben rief, unmöglich gemacht wurde[91]. Stöcklin traute ja der Stadt Chur in dieser Hinsicht keinenfalls viel zu, wie wir oben gesehen haben. Ganz in seinem Sinne aber war die Gründung des Gymnasiums der Jesuiten in Feldkirch 1649, zu welcher 1663 noch die Theologie hinzukam. Hier waren alle Bedingungen erfüllt: wirtschaftlich und geographisch günstige Lage und dazu katholische Umgebung. Daher fanden auch viele Bündner den Weg zur voralbergischen Musenstadt[92].

Stöcklin aber nahm allen Churer Absichten jeden Wind aus den Segeln, indem er eine streng-kirchliche Reform in Disentis einführte und die kleine Schule, die seit 1631 in den klösterlichen Mauern in Betrieb war, nach Kräften förderte.

3. Die Präsentations- und Patronatsrechte

Die Punkte 16—18 betreffen die Pfarreien des Klosters. Der Bischof will die vom Abte präsentierten Pfarr-Vikare als dauernde Pfarr-Rektoren einsetzen (rectores perpetui). Demgegenüber verweist die Verteidigung diesmal nicht auf die Bulle des Papstes Innozenz VIII. von 1491, sondern auf die von Alexander VI. von 1493, welche Stöcklin selbst dem Bischof noch vor einem Jahre persönlich zeigte (et ipsimet Ordinario per me ante annum ostensa et lecta). Sie beweist das Gegenteil von dem, was der Bischof behauptet. Als feines Argument führt unser Jurist noch an, daß die vom Domkapitel präsentierten Seelsorger vom Bischof auch nicht unbedingt und ewig,

---

[89] BM 1946, Seite 356—358.

[90] BM 1936, Seite 59—62, 78—80.

[91] Die ausführlichste und quellenmäßigste Darstellung darüber bei Duhr B., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge II 1 (1913), Seite 306—309. Zur Jesuitenfeindlichkeit in Bünden siehe Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 2 (1914), Seite 209, 256, 284—285. Im Gebiete von Davos wollte man 1624 nicht Jesuiten, sondern Capuziner. AP Acta 1624, fol. 93 ad Congr. 19. November.

[92] Ludwig A., Die am Feldkircher Lyzeum im 17./18. Jahrhundert studierende Jugend 1932, Seite IX, XIV.

sondern nur auf beschränkte Zeit eingesetzt werden, um im Notfalle den Kanonikern Seelsorgeplätze verschaffen zu können. Warum sollen dann die vom Kloster präsentierten Priester fest und unbegrenzt angestellt werden, so daß die Mönche im Notfalle keine Benefizien zur Verfügung haben? Gewiß gab es von 1526 bis 1623 durch die Gewalttätigkeiten des Hochgerichtes keine Pfarr-Präsentationen, aber dadurch hat das Kloster nicht auf sein Privileg verzichtet[93]. Deshalb wirft Stöcklin dem Bischof vor, er habe den jetzigen Pfarrer von Schlans ohne Erlaubnis des Klosters eingesetzt, obwohl es sich um ein Disentiser Benefizium handelte[94]. Wenn aber das Kloster rechtmäßig Vikare für seine Benefizien präsentiert, dann ist der Bischof im Gewissen verpflichtet, diese für die Seelsorge auch zuzulassen, «sonst fügt er dem Abt und den Mönchen großes Unrecht zu.»

Die eben gestreifte Tatsache, daß die Präsentationen im 16. Jahrhundert unterblieben, gibt dem Bischof zu einer auffallenden Behauptung Anlaß: «Ich sage, die dringende Bitte der Mönche ist grundfalsch, sie tun als ob sie in allen Pfarreien zuständig wären, was nicht wahr ist, denn die Bauern nehmen für sich das Patronats- und Präsentationsrecht in Anspruch, weil sie die Benefizien vergrößerten. Hätten sie sich nicht für diese Benefizien eingesetzt, so wäre das ganze Gebiet von Disentis (= Cadi) der Häresie verfallen, ohne daß sich die Mönche darum gekümmert hätten»[95]. Diese überraschende uneingeschränkte Verherrlichung des Staatskirchentums nimmt Stöcklin nicht ohne weiteres hin. Die Bauern beanspruchen dieses Recht ganz gegen Gewissen, Wahrheit und Ehrerbietung. Der Bischof wird wohl nicht ganz so einverstanden sein, daß die Bauern auch in seinem Gebiete die Kollatur fordern.

Stöcklin wendet gegen das Patronatsrecht der Bauern einen rein juristischen Grund ein: Das Patronatsrecht wird nicht durch Vermehrung des Stiftungsgutes, sondern durch vollständige Dotation eines Beneficiums begründet. Wenn also die Bauern noch so sehr die Pfarreien bereichert hätten, so sind sie dennoch nicht Patrone und Kollatoren. Aber Abt Augustin ist der Ansicht, daß überhaupt die Leute der Cadi die Benefizien nicht bereichert, sondern beraubt und geschmälert haben. Sie haben «den Benefiziaten alle kleinen Zinsen, den dritten Teil des großen Zinses, alle Jahrzeit-

---

[93] Scimus vero ab Anno 1526 usque ad Annum 1623 per vim saecularium et iniuriam ab Monasterio Plebanos non fuisse ullo modo praesentatos, privilegium tamen ob hoc minime exspiravit. Die Ilanzer Artikel verlangten das freie Wahlrecht der Gemeinde für die Pfarrstellen. Vgl. Vasella im JHGG 1943, Seite 139 ff.

[94] 1631—1636 verwaltete Liem Wolfgang von Truns die Pfarrei Schlans. JHGG 1920, Seite 38.

[95] Ad. 18. Dico falsam et inanem esse monachorum instantiam, quasi sint in omnibus parochiis collatores, quod verum non est, nam rustici praetendunt jus conferendi seu praesentandi, eo quod auxerint beneficia, quae nisi auxerint, totum territorium Disertinense esset in haeresim prolapsum monachis nihil curantibus.

stiftungen, um von sehr vielen übrigen zusätzlichen Erträgnissen zu schweigen, beständig während 100 Jahren durch offene Gewalt weggenommen; sie haben nicht einmal im Sinne, es zurückzugeben, weil jährlich noch viele Leute, dem Verlauten nach besonders in der Sutsassialla, den Pfarrern, die von Tür zu Tür, von Haus zu Haus gehen, um den Fünfzehnten zu sammeln, kaum den Siebzehnten oder den Zwanzigsten geben»[96]. Die Leute halten ungerechterweise zurück, was ihre Vorderen gegeben haben. «Daß die Cadi nicht der Häresie verfallen, kann keineswegs ohne Blasphemie gegen Gott diesem Volke zugeschrieben werden, sondern nur der unendlichen Vorsehung Gottes, dann den unaufhörlichen Fürbitten der hl. Placidus und Sigisbert.» Stöcklin hätte noch hinzufügen können, daß das Kloster selbst durch sein Nachgeben 1526 in finanziellen Sachen das Vordringen des Protestantismus verhindert hat[97]. Abt Augustin glaubte, daß die Mönche nichts gegen die Neuerung tun konnten, da sie unter einem weltlichen Verwalter standen. Daran ist richtig, daß der Hofmeister schon vor dem eigentlichen und großen Glaubenssturm eingesetzt wurde[98]. Unser Jurist äußert sich entrüstet über die Ilanzer Artikel, die den Klöstern die Novizenaufnahme untersagten: «Haben nicht die Führer der Bündner beschlossen, alle Mönche müssen mitsamt dem Abte vollständig aussterben?» Der Vorwurf Stöcklins ist richtig, betrifft aber die Cadi weniger. Für Disentis war von Anfang an die Ausführung nicht ernst gedacht[99]. Erst die schlimme innere Lage der Abtei, der Abfall einiger Konventualen und des Abtes Martin Winkler 1536 brachten es dahin, daß die weltliche Behörde sich 1536—1538 ganz einschaltete, zur Rettung des Klosters. Stöcklin betont, gedeckt durch die Bundische Chronik, daß Abt Winkler eigentlich von den Bündnern gezwungen wurde, Kloster und Glauben zu verlassen: «Haben sie (die Bündner) nicht den letzten vor uns legitim erwählten Disentiser Abt, einen gewissen Martin aus diesem Hochgericht, einen Mann Belials, unter Todesstrafe zur Hochzeit und Häresie gezwungen und darauf begonnen, selbst durch Gewalt und Simonie Pseudo-Äbte zu erwählen»[100]?

Gegen diese Argumentation Stöcklins ist zu sagen, daß ganz gut der Rat der Cadi den Abt verjagt haben könnte. Aber neben staatskirchlichen Tendenzen spielten da auch sicher reformfreundliche und

---

[96] infra Sellam d. h. unterhalb des Russeinerfelsens, also in Somvix, Truns und Brigels. Es handelt sich hier um den Einfluß der Ilanzer Artikel, welche die kleinen Zehnten abschafften, den Kornzehnten auf den Fünfzehnten herabsetzen und die großen Zinsen ebenfalls verschiedentlich verminderten, dann auch die Jahrzeiten fallen ließen. Bemerkenswert ist Stöcklins Angabe über den dritten Teil des großen Zinses. Zum Ganzen Vasella in JHGG 1943, Seite 27, 29—43, 71—80.

[97] Cahannes, Seite 50.

[98] Vasella im JHGG 1943, Seite 120—122.

[99] Cahannes, Seite 48—49.

[100] Cahannes, Seite 54, 57.

klärende Absichten mit. Stöcklin kannte überhaupt die ganze kritische Lage des Disentiser Klosterlebens seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nicht. In seinem großen Kampfe übersah er die frühere große Bedeutung der katholischen Laien-Regierungen.

Zieht man die Bilanz der Kontroverse, so war sicherlich der Bischof insofern im Rechte, als er zweifelsohne schon seit Jahrhunderten die Abtsbestätigung, die Annaten, den Marschallsdienst usw. inne hatte. Reichlich spät und unsicher waren indes seine Ansprüche auf den Gehorsam des Abtes, auf die Visitation usw., die nur der kritischen Lage des 16. Jahrhunderts entsprangen. Vollständig unhaltbar war von vorneherein das Streben auf die weltliche Klosterverwaltung, auf die der Bischof auch sofort verzichtete. Demgegenüber konnte Disentis auf seine immer geübte weltliche Selbständigkeit hinweisen, dann aber auch auf seine im 13. Jahrhundert erworbene Exemption. Freie Abtswahl, Inkorporierung von Pfarreien usw., all das sagte genügend. Aber nach dem großen Unterbruch im 16. Jahrhundert war es begreiflich, daß der Churer Bischof in Anlehnung an das Beispiel des Konstanzer Bischofes und anderer deutschen Bischöfe sich verschiedene Rechte der Exemption Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wieder aneignen wollte. Wäre nicht erneut die Exemption der Benediktinerkongregation gekommen, so wäre es zweifelhaft gewesen, ob Disentis seine volle Ausnahmestellung hätte durchsetzen können.

IV. Entscheid der römischen Kurie zu Gunsten der Exemption, Abtsweihe und Vertrag zwischen Bistum und Abtei 1635

Um die römische Entscheidung zu fördern, wandte sich Stöcklin in einem Memoriale, das er dem Pfäferser Abte anvertraute, an die Kongregation selbst, welche die Bestätigung seiner Abtswahl dem Nuntius und der Kurie empfehlen sollte. Je schneller, desto besser, denn «der Bischof kennt gegen Disentis und Pfäfers keine Ruhe» (non feriatur contra Desertinam et Fabariam)[101]. Auf die Äbteversammlung, die am 4./5. Oktober 1634 in Einsiedeln stattfand, sandte Stöcklin nur P. Franz Letter, ließ sich indes hauptsächlich durch den Pfäferser Prälaten vertreten. Die Äbte gaben den Rat, falls der römische Prozeß sich lange hinausziehe, sei es besser, wenn die Confirmation zugleich vom Nuntius und vom Bischof gegeben würde; dem letzteren solle man die Annaten oder irgend ein Ehrengeschenk dafür anbieten. Diese Einstellung entsprach der Kongregationsver-

[101] Brief vom 25. September 1634, Beilage, an Abt Jodok von Pfäfers. Stiftarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers.

sammlung von 1626, die ebenfalls in der Annatenfrage Verhandlungen mit dem Konstanzer Bischof anempfahl. Selbstredend nahmen die Äbte das Kloster Disentis wieder als vollrechtliches Mitglied in die Kongregation auf und gaben der Hoffnung Ausdruck, der Abt werde nach seiner Bestätigung an den Versammlungen persönlich teilnehmen. Den Nuntius benachrichtigten sie durch den Kongregationssekretär[102]. Scotti, der seine Herbstferien im November in Muri verbrachte, riet indes davon ab, mit dem Churer Bischof eine eigentliche Komposition zu machen, sondern den Entscheid von Rom abzuwarten. Verhandlungen mit Chur «können kaum ohne Benachteiligung unserer Exemption abgeschlossen werden», wie der Murenser Abt im Sinne des Nuntius mitteilte[103]. So mußte Abt Augustin ungeduldig auf seine Wahlbestätigung warten. Unterdessen ließ er durch den Pfäferser Abt seine Angelegenheit dem klosterfreundlichen Churer Propst Johannes Flugi wieder erneut empfehlen. Bereits kümmerte er sich auch um einen Abtsring, den er indessen nicht in Basel machen lassen wollte[104]. Die Lage blieb aber nicht nur gegenüber dem Hochstifte Chur, sondern auch gegenüber dem Hochgerichte Disentis gespannt. Landammann und Rat forderten am 4. und 21. Dezember 1634 vom Abt Augustin viele Rechte, welche insbesondere die freie Abtswahl aufhoben. Unter den Forderungen befand sich auch ein Artikel, wonach der Abt nur vom Bischof von Chur sollte benediziert werden können und auch nur dann, wenn er mit dem Hochgericht übereingekommen ist. Offenbar wollte der Rat damit einen neu Erwählten unter Umständen zurückweisen können. Stöcklin antwortete, daß über die Bestätigung der Abtswahl in Rom entschieden werde. Im übrigen werde kein Erwählter so wichtige Artikel, wie sie der Senat vorlege, «gültig bestätigen oder approbieren können».

In Rom war man sich ganz klar, daß die Wahl des Abtes anerkannt bzw. bestätigt werden müsse und daß die Vereinigung des Klosters mit der Kongregation zurecht bestehe. Ebenso hegte man die Überzeugung, daß die Exemption die bischöfliche Visitation ausschließe, diskutierte indes die bischöfliche Confirmation[106]. Auf Anraten des Nuntius hatte Stöcklin in Rom D. Sabbatinus als seinen Prokurator bestellt, dem auch P. Johannes Wilfried Selby, der Prokurator der englischen Benediktiner, welcher bereits den schweize-

---

[102] Acta Congregationis I., Seite 182, 254—259 (KAD).

[103] A SF (4). Brief des Abtes Jodok Muri wohl an Abt von Einsiedeln, 21. November 1634.

[104] Fab. Nr. 34. Stöcklin an Abt Jodok von Pfäfers, 11. November 1634. Vom Propste sagt Abt Augustin: quem audio nobis benevelle.

[105] ND fol. 109, Seite 15, Nr. 17. ND fol. 110 zum 1. Januar 1635.

[106] ND fol. 108 zum 25. und 29. November 1634, dazu Regest in MD I., Seite 42 zum 10. Dezember 1634.

rischen Klöstern zur Exemption von Konstanz verhalf, beistehen sollte[107]. Es schien nicht unmöglich, daß das Kloster auch von der bischöflichen Bestätigung frei gesprochen würde, doch meldete man dem Nuntius aus Rom, es werde wohl das beste sein, wenn der Abt vom Bischof die Confirmation erhalte, denn die römische Confirmation werde dreimal mehr kosten als bischöfliche. Im übrigen sei ja die Abtei ganz exempt[108]. In diesem Sinne fiel dann auch am 19. Januar 1635 der Entscheid der Propaganda-Kongregation aus, in welcher Kardinal Monti vor dem persönlich anwesenden Papste Urban VIII. über die Sachlage referierte. Der Disentiser Abt solle die Bestätigung vom Bischof erhalten und ihm dafür entrichten, was das Recht verlangt. Der Bischof darf aber die Konfirmation nicht verweigern, sondern muß sie geben. Im übrigen erfreut sich das Kloster der Exemption von der bischöflichen Visitation und der gewöhnlichen Jurisdiktion, wie es Gregor XV. der Kongregation 1622 zugesichert hatte. Der Churer Ordinarius hat keine Rechte auf das Kloster, ausgenommen was die Seelsorge und die Sakramentenspendung betrifft (ad curam animarum et Sacramentorum administrationem), gemäß den Dekreten des Trienter Konzils und den Konstitutionen der Päpste[109].

Stöcklin war mit der getroffenen Lösung zufrieden und sandte am 12. Februar 1635 seinen P. Subprior zum Bischof, um dessen Zustimmung zu vernehmen und das Nähere über die Confirmation und die Annaten zu verabreden. Abt Augustin bat um schnellste Antwort, da die Gefahr von seiten unzufriedener Leute in der Cadi deutlich in Erscheinung trete und eine Verschiebung der Angelegenheit auch nur um eine Woche dem Kloster schwer schade, wogegen er protestiere[110]. Der Bischof anerkannte dann am 18. Februar 1635 die Wahl des Abtes, die ja schon über ein halbes Jahr früher, am 21. Juli 1634, durch den Nuntius geschehen war. Darauf versprach P. Franz Letter im Namen des Abtes Augustin, daß die Benediktion von niemand anderem als vom Bischof von Chur erbeten werde. Dabei soll der Marschall das Pferd erhalten, sofern dieser

---

[107] ND fol. 110. Brief des Murenser Abtes an die Nuntiatur, 1. Januar 1635. Über Selby auch ND fol. 111 und Molitor II., Seite 145 ff.

[108] ND fol. 111. Brief vom 6. Januar 1635 von Francesco Ingoli an Nuntiatur.

[109] PA Acta 1635, fol. 172 v, Nr. 35. Ferner ND fol. 111a, MD I., Seite 27–29. Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers, Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 39. Über Cardinal Caesare Monti siehe Pastor L., Geschichte der Päpste 13 (1928—1929), Seite 369, 381 bis 382, 703.

[110] Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 39. Brief 12. Februar 1635: speramus absolutum, benignum et citissimum responsum, pericilum enim plane evidens in mora est et dilatio vel unius hebdomadae ob insidias adversantium graviter damnosa monasterio, de quo protestamur.

die nötigen Dienstleistungen tue. Für die Confirmation selbst zahlte Disentis als Annata 200 Rensch[111].

Aber schon wenige Tage nachher schwankte der Bischof, da er die Frage der Pfarreien nicht gelöst sah, und meldete am 26. Februar 1635 der Propaganda seine Zweifel an: «Die Disentiser besitzen einige sehr alte Bullen von Päpsten, in welchen ihnen die Erlaubnis erteilt wird, wo sie Kollatoren sind, Weltgeistliche in die Seelsorge einzusetzen und sie nach Belieben abzusetzen und zurechtzuweisen, was gegen das Trienter Konzil ist.» Der Bischof kann das wohl bei den Mönchen, nicht aber bei den Weltgeistlichen verstehen: «er hätte sonst keine Hirten, sondern Mietlinge, die, wenn sie beliebig absetzbar wären, zur Zeit der Gefahr nicht bleiben, sondern ihre Schafe verlassen und davon fliehen würden, wie ich Beispiele schon habe.» «Und diese konnte ich nicht strafen, weil sie sagten, sie seien nicht verpflichtet zu bleiben, da sie ja beliebig absetzbar seien»[112]. Der Bischof wollte sogar persönlich nach Rom kommen, was ihm jedoch die Propaganda abriet; er solle eher einen Kanonikus senden, damit Chur nicht mehr in Schulden gerate und durch die Abwesenheit des Hauptes von den Häretikern Schaden erleide. Die Kurie wollte die Angelegenheit noch etwas verschieben[113].

Daher wurde nun doch die Abtsweihe auf den 15. April 1635 angesagt. Dazu lud Abt Augustin den um Disentis hochverdienten Prälaten Jodok Höslin von Pfäfers und seinen Murenser Abt Jodok von Singeisen ein. Alle drei Äbte waren zusammen beim befreundeten Dompropst gastlich eingeladen. Zugleich bat Stöcklin den Pfäferser Abt, er möge 100 Florin nach Chur mitbringen und sie ihm im Notfalle leihen. «Die Not verursacht diese Kühnheit» (Necessitas facit hanc audaciam). Stöcklin wünschte auch, daß sein Freund Caspar Tschudi, Schloßherr von Gräpplang, den Murenser Abt begleiten solle, um am Feste teilzunehmen. Auch den Nuntius, der soviel für Disentis getan, lud Stöcklin ein; falls er nicht selbst kommen könne, so soll er wenigstens den Auditor senden. Die Anwesenheit des Nuntius hätte natürlich nach allem Stöcklin gefallen, aber er kam selbstredend nicht. Die Weihe fand nun am angegebenen Tage in der Kathedrale zu Chur statt. Es war der weiße Sonntag, der Octavtag von Ostern, mit dem Introitus: Quasi modo geniti infantes[114].

---

[111] Drei Briefe im Bischöflichen Archiv Chur, Mappe 39. Die Wahlbestätigung auch in einer Kopie vom 23. Oktober 1635 im Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers. Zum Vergleiche der Kosten siehe Kiem, Geschichte der Abtei Muri-Gries II., Seite 74, wonach Muri 1649 dem Bischof 480 Reichsgulden zahlte. Vgl. ebendort Seite 6, 48. Der Katalog Bischof Flugis von 1645 setzt allgemein für alle drei Klöster (Disentis, Pfäfers, Marienberg) 400 Florin an. JHGG 1900, Seite 37.

[112] AP Scritt. rif. vol. 343, fol. 84.

[113] AP Acta 1635, fol. 194 v, Nr. 30 und fol. 195 v, Nr. 36.

[114] Fab. Nr. 28 zum 28. Februar und 4. März 1635. ND fol. 112 zum 22. und 23. Mai 1635. Synopsis. 1635. Über Tschudi siehe Jahrbuch des historischen Vereins des Kanton

Am meisten hatte Stöcklin die Gegenwart des Pfäferser Abtes erfreut, der vorher noch erkrankt war. Abt Augustin sandte ihm zum Danke einen kleinen Fettkäse (formellam pinguioris casei). Dies um so lieber, als er von ihm das gewünschte Geld, die 100 Florin, am 16. April beim Propste in Empfang nehmen konnte[115].

Aber schon gleich nach dem Feste stiegen neue Zweifel auf. Die Unbeständigkeit des Bischofs ließ alles befürchten. Daher sandte Stöcklin wiederum P. Franz Letter nach Chur. Er mußte vor dem Bischofe antichambrieren und warten, wurde dann endlich am 3. Mai 1635 vorgelassen, konnte aber den Fürstbischof «nur verstohlen und gleichsam durch einen Spalt» sehen. «So groß sind wir vor den Augen des Fürsten», fügte P. Franz Letter seinem Berichte hinzu[116]. Aber schließlich kam doch am 4. Mai 1635 eine Abmachung zwischen Bischof und Abt (bzw. Subprior) zustande, die den römischen Entscheid vom 19. Januar 1635 ergänzte. Darin wurde die Abgabe, hier ausdrücklich Annata genannt, auf 200 Florin angesetzt. Der Marschall erhält, wenn er den Abt zur Weihe begleitet und wieder zurückbegleitet, ein Pferd. Ferner müssen die Äbte Honorarabgaben, man möchte sagen «Trinkgelder», an den bischöflichen Hofstaat geben[117]. Mit knapper Not hatte P. Franz Letter erreicht, daß der Umfang dieser Nebenausgaben nicht genau bestimmt wurde[118]. Über einiges scheinen die Partner auch sonst nicht übereingekommen zu sein. Letter war froh, daß er die Worte «Regalia et caetera iura», die der Bischof wohl vorschlug, weglassen konnte[119].

Die beidseitig unterschriebenen und besiegelten Verträge sandte man nach Rom, wo Kardinal Spada darüber in der Sitzung der Propaganda am 25. Juni 1635 berichtete. Die Versammlung erteilte ihre Genehmigung, falls es dem Papste so gefalle[120]. Das ging natürlich nicht ohne Kosten ab, weshalb der Disentiser Subprior schon vorher seufzte: «Aber woher werden wir nun das Geld nehmen, um die Abmachung in Rom bestätigen zu lassen»[121]. Die Taxe betrug 100 Goldstücke (aurei sc. nummi). P. Johannes Wilfried Selby gratulierte Stöcklin von Rom aus zu dem glücklichen Ausgang, denn der Streit wäre vielleicht doch noch an die Rota, den eigentlichen Ge-

---

Glarus 1920, Seite 27—29, wonach damals das Hochstift Chur ihn wieder als Lehensmann für Gräpplang einsetzen wollte, obwohl das Schloß schon 1528 verkauft worden war.

[115] Fab. Nr. 25 zum 22. April 1635.

[116] Fab. Nr. 25 zum 22. April und Nr. 26 zum 6. Mai 1635.

[117] ED 47—48; A SF (5), Seite 6; Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 39, Nr. 32: aliaque honoraria familiae Episcopi pro discretione et liberalitate abbatis solvere debeant et teneantur.

[118] Genau aufgezählt waren sie für Pfäfers schon in der Urkunde von 1271. Mohr, Cod. dipl. I., Nr. 259. Auch der Koch ist nicht vergessen!

[119] Fab. Nr. 26 zum 6. Mai 1635.

[120] PA Acta 1635, fol. 257 v Ad. Congr. 25. Juni, Nr. 14.

[121] Fab. Nr. 26 zum 6. Mai 1635.

richtshof der Kurie, gekommen, wo er wohl in längerem Prozeßverfahren «nicht so glücklich nach unserem Willen geendet hätte.Dann hätte die Kontraverse nicht nur 100 Goldstücke, sondern Tausende gekostet». «O diese Rota», fügte Stöcklin seufzend hinzu[122].

Aber auch jetzt war man noch nicht am Schlusse. Die Frage der Pfarreien war ja noch nicht gelöst und vom Bischof immer noch unvergessen. Deshalb machte P. Franz Letter den römischen Prokurator P. Wilfried auf diese Angelegenheit aufmerksam, um bei einer günstigen Gelegenheit die Sache zur Entscheidung zu bringen[123]. Tatsächlich war wieder etwas von Chur aus in Szene gesetzt. In einer außerordentlichen Versammlung der Propaganda am 17. August 1635 kam die Disentiser Angelegenheit nach einem Referat von Kardinal Monti wiederum zur Sprache, wo man die vorhergehenden Abmachungen bestätigte, indes nun nicht nur den Ausdruck Annata, sondern auch Regalia und Jura hinzufügte, als ob der Bischof gewisse unbestimmte Hoheitsrechte auf die Abtei hätte[124]. Die Bestätigung vom 17. August war aber nur bedingungsweise gefaßt worden: wenn es dem Papste so gefällt. Urban VIII. wünschte aber verschiedene Abänderungen, wie sie dann die Propaganda-Versammlung vom 1. September 1635 annahm. Danach sollten alle Ausdrücke wie Annaten usw. einfach durch die Bezeichnung consueta jura episcopalia ersetzt werden. So hatte doch der Disentiser Standpunkt gegen den Churer gesiegt[125]. Dabei spielte auch mit, daß der Barberini-Papst, obwohl sonst auf seine Macht erpicht, der Reform nachgeben wollte, die sich schon in Konstanz (Sess. XLIII) und noch mehr in Trient (Sess. XXIV. c. 10) für die Verminderung oder Abschaffung der Annaten scharf ausgesprochen hatte[126]. Der Vertreter von Chur, Christoph Mohr, der sich Ende September oder Anfangs Oktober 1635 in Rom aufhielt, kam offenbar nicht zum Ziel[127]. Stöcklin erklärte sich natürlich bereit, den neuen Sanmelbegriff Jura consueta anzunehmen[128].

Unterdessen aber war Bischof Josef Mohr am 6. August 1635 an der damals grassierenden Pest gestorben, so daß sich eine end-

---

[122] Fab. Nr. 24 zum 11. Juli 1635: non centum tantummodo aureorum, sed millenariorum constituturam fuisse. Hem Rotam.

[123] Fab. Nr. 20 zum 30. Juli 1635. Hierher gehört wohl R 229, Seite 255—256: Discursus R. P. Francisci Letter 1635 mense Decembri über Patronatsrechte.

[124] AP Scrit. rif. vol. 343, fol. 88.

[125] AP Acta 1635, fol. 305 v., Ad. Congr. 1. September, Nr. 1; Scrit. rif. vol. 343, fol. 27.

[126] Lexikon für Theologie und Kirche 1 (1930), Seite 458. Kirchenlexikon 11 (1899), Seite 659.

[127] Fab. Nr. 17 zum 16. Oktober 1635 sagt von Mohr: sine dubio Auctor et Incentor voculae pro Annata.

[128] Fab. Nr. 6 zum 13. Januar 1636: Confirmatio ..... Romae ob malesanam illam voculam Annata adhuc haeret. Scribo procuratori nostro, ut ea deleta patiatur imponi Jura consueta.

gültige Regelung hinausschob. Die Seuche hatte nämlich die Kanoniker zur Flucht veranlaßt. Als sie zurückgekehrt waren, entstanden große Wahlstreitigkeiten. Frankreich wünschte den klosterfreundlichen Dompropst Flugi zum Bischof, Österreich und Spanien den Domdekan Kaspar Sayn. Der Nuntius beauftragte Abt Jodok Höslin mit der Wahl, die am 1. Februar 1636 stattfand und auf Johannes Flugi fiel, welchen der Papst auch am 14. September 1636 bestätigte[129]. Trotzdem agitierten die Gegner Flugis weiter und schreckten auch nicht davor zurück, die Äbte von Pfäfers und Disentis zu verdächtigen und als die hinterlistigen Drahtzieher der Wahl hinzustellen und die Wahl selbst als zweifelhaft anzugreifen[130]. In dieser heiklen Lage schätzte Flugi die beiden Klöster erst recht. Er lud auch Abt Augustin ein, ihm bei der Bischofsweihe zu assistieren. Der Disentiser Prälat achtete diesen freundlichen Gestus «mehr denn Gold» (auro charior)[131]. Bischof Johann VI. Flugi von Aspermont (1636—1661) ließ sich dann am 14. Dezember 1636 im Kloster Muri vom Nuntius Scotti weihen, wobei Abt Johann Jodok von Muri und Abt Augustin von Disentis Assistenz leisteten[132].

Disentis und ihm anschließend Pfäfers, das die gleichen Schwierigkeiten hatte, wollten nun unter dem neuen Bischof ihre Streitigkeiten endgültig erledigen[133]. Der Augenblick war ja psychologisch sehr glücklich gewählt. Der Bischof hatte schon vor seiner Weihe versprochen, die Vereinbarung zu unterschreiben. Stöcklin selbst drängte. Er wollte nicht, daß sich die nun «schon drei Jahre zur großen Pein» an der römischen Kurie auf seine Kosten betriebene Angelegenheit noch länger hinausschiebe, sondern daß sie sobald als möglich, solange noch der neue Bischof lebt, zu Ende gebracht werde[134]. Flugi war den beiden Klöstern gegenüber «gewohnheitsgemäß versöhnlich und wohlwollend».

V. Neue Kontroverse zwischen Bischof und Abt 1637

Daß Bischof Johannes VI. Flugi die Rechte seines Bistums wahren wollte und mußte, begreift sich von selbst. Aber daß er, der Freund von Disentis und Pfäfers, sich nun zu eigentlichen Angriffen auf die Exemption der beiden Klöster in den neuen Forderungen, die am 16. März 1637 von Chur abgesandt wurden, verstehen ließ, ist weni-

---

[129] Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur II, Seite 332—333.
[130] MD I., Seite 43—44 Letter an Abt Jodok von Muri. 30. Oktober 1636.
[131] Fab. Nr. 8 zum 6. Dezember 1636.
[132] Flugis Katalog zu 1645 in JHGG 1900, Seite 13. Die Synopsis zu 1636 setzt irrtümlich Abt Jodok von Pfäfers hin.
[133] ND fol. 113 zum 22. August 1635. Fab. Nr. 5 zum 5. April 1636.
[134] Fab. Nr. 8 zum 6. Dezember 1636.

ger faßbar[135]. Hier spielte eine «graue Eminenz» im Halbdunkel der politischen Bühne ihre nicht einwandfreie Rolle: es ist Christoph Mohr. Er führte einst 1630 mit Bischof Mohr als amtlicher Diözesannotarius die Disentiser Klostervisitation durch[136]. Ende September oder Anfangs Oktober 1635 befand er sich in Rom, um den Prozeß gegen Disentis zu beeinflussen. Nach Stöcklins Überzeugung wollte er den Begriff Annaten in den Vertrag zu Rom einschmuggeln[137]. Als Stöcklin im Frühling 1637 in Chur war, um für den Streit Akten zu sammeln, traf er auch Christoph Mohr: «Er wollte geschickt und ungeschickt meine Meinung hören. Ich ließ ihn reden und ausforschen, bis ich nicht mehr schweigen konnte. Sehr übermütig aber drohte er, es stünden ihm schon Mittel zur Verfügung, um uns in Bewegung zu setzen. Uns sei durch die römische Übereinkunft die größte Gnade erwiesen. Er müsse zur Erreichung der Propstei mehr Ausgaben machen als wir (Äbte von Pfäfers und Disentis) für den Eintritt in die Abteien.» Nach Stöcklins Worten legte der streitsüchtige Engadiner seine Unkenntnis des historischen Kirchenrechtes klar an den Tag[138]. Er wurde am 2. November 1637 Dompropst, hatte aber dann wegen seiner Einkünfte lange Differenzen mit dem Domkapitel, aus dem er dann 1655 austrat[139].

Auf die neuen Forderungen antwortete zuerst P. Franz Letter in der Responsio Abbatis Disertinensis und dann authentisch und ausführlich Abt Augustin selbst in der Resolutio Abbatis Desertinensis[140].

1. Die Exemption im Allgemeinen

Im ersten Punkte verlangte die bischöfliche Kurie, daß Disentis nur die allgemeine Exemption der Benediktiner-Kongregation benutzen darf, wogegen sich die Antworten sehr scharf aussprechen: es sei eine schwere Schädigung der Rechte des Klosters und «eine unentschuldbare Beschimpfung» des Papstes, nicht auch

---

[135] Enthalten in R 229, Seite 226—227.

[136] AP Scrit. rif. vol. 343, fol. 6, datiert 13. September 1634 zu Baden.

[137] Fab. Nr. 17 zum 16. Oktober 1635.

[138] Fab. Nr. 2 zum 25. April 1637.

[139] Tuor C. H., Reihenfolge der Domherren, JHGG 1904, Seite 21.

[140] Die Responsio Abbatis Disertinensis ad Puncta quaedam pro parte Illustrissimi et Reverendissimi Domini Domini Episcopi Curiensis proposita ist auf 7 Folioseiten im Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers, erhalten, ferner in R 229, Seite 228—235. Die Autorschaft in Fab. Nr. 2 zum 25. April 1637. Die von Stöcklin selbst verfaßte Antwort trägt den Titel: Resolutio Abbatis Desertinensis alia ad et contra Puncta transigenda Abbatibus Fabariae et Desertinae ab Illustrissimo Dioecesano Curiensi proposita et in scripto ambobus transmissa Fabariam die 16. Martii Anno a Nato Salvatore 1637. 14 Folioseiten im Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers, ferner mit einigen Änderungen in R 229, Seite 236—255.

andere Rechtsprivilegien gelten zu lassen[141]. «Wir möchten die Überzeugung hegen, daß die genannten Einschränkungen nicht so sehr vom Geiste des erlauchtesten Bischofs, sondern mehr durch die Überredung eines gewissen ungestümen Ratgebers hinzugefügt worden seien.» (ex importuni cuiusdam consultatoris suggestione, so P. Franz Letter). «Wir glauben nicht, daß so ein Prälat wie der Churer Bischof, unser dauerhaftester Freund, ein Mann von großer Klugheit und Unbescholtenheit, das, was eigentlich in diesem Artikel vorliegt, geschrieben hat, sondern ein gewisser ..... mit zürnender Feder»[142]. Die Rolle von Christoph Mohr ist hier deutlich umrissen. Die Disentiser halten fest an den römischen Entscheidungen, die Abt Augustin und Bischof Mohr 1635 angenommen haben. Stöcklin fügt hinzu: «Bei dem feierlichen Akte der Benediktion in der Churer Kathedrale, zu der viele angesehenen Männer herbeieilten, habe ich auf Ansuchen des genannten Bischofs gelobt, die römische Konvention zu halten.»

Im zweiten Punkte verlangt das Churer Schreiben daß die Äbte vom Diözesanbischof die Confirmation und Benediktion erbitten. Disentis stimmt dem zu, doch bemerkt Stöcklin ausdrücklich, wenn der Bischof ungerechterweise Confirmation und Benediktion verweigert, dann können die Äbte ihr Amt gleichwohl bekleiden, als ob sie geweiht wären. Ferner möchten die Äbte die Weihe nur in der Kathedrale erhalten, einzig «ausgenommen, es wäre vielleicht dem Abte anderswo bequemer und es würde dem Bischof nicht im Wege stehen.» (Letter). Die Disentiser wollten nicht bis in den entfernten Vintschgau gehen, wo sich der Bischof so oft aufhielt. «Falls der Bischof selbst den neuen Abt nicht weihen will oder nicht kann, so ist er nach Ablauf des (vom Recht bestimmten) Termins gehalten, die Confirmation zu geben und die Benediktion zu gestatten sowie schriftlich zu erlauben, sich von jedem katholischen Bischof, der mit der römischen Kirche Gemeinschaft hat, feierlich benedizieren zu lassen» (Stöcklin).

Als Annata verlangt Chur 200 Florin[143]. Disentis stimmt dieser Abgabe, die aber nicht irgendwie vom Bischof erhöht werden darf, zu. Sofern der Marschall seine Dienstleistungen vollzogen hat, soll

---

[141] In der Entscheidung der Propaganda vom 19. Januar 1635 hieß es ausdrücklich: cum aliis privilegiis et gratiis Monasterio Dissertinensi a sanctissimo Domino nostro et aliis Romanis Pontificibus concessis. ND fol. 111 a.

[142] Stöcklin: non credimus Curiensem episcopum tantum ecclesiae praelatum, amicum nostrum constantissimum, pro sui consilii magnitudine et mentis integrimonia, sed quendam ..... ea, quae in hoc articulo iuxta rigorem litterae iacent, irascente calamo praescripsisse. Zwischen quendam und ea ist Platz für ein Wort.

[143] Als Stöcklin im Frühling 1637 beim Bischof war, betonte dieser, daß das Kloster Marienberg, das in bescheideneren Verhältnissen als Pfäfers und Disentis stehe (quod ignobilius sit), früher 600 R schuldete und auf eine besondere Gunsterweisung hin laut Codex copiarum 400 R gezahlt habe. Fab. Nr. 2 zum 25. April 1637.

ihm auch das traditionelle Pferd gegeben werden, d. h. innerhalb eines Trimesters nach der Benediktion soll der Abt entweder das eigene Pferd oder dann einen entsprechenden Preis dafür geben, und zwar gerade so, wie es ihm gefällt, ohne daß sich dabei der Bischof einzumischen hat. Chur verlangt weiter eine Kanzlei-Taxe, von der aber Disentis nichts weiß und sie mit dem Hinweis erledigt, daß nach dem Trienter Konzil (Sess. XXI. cap. 1) solche nicht erlaubt sind, da sie die Simonie fördern. Einzig für die Confirmationsurkunde, für welche die genannte Trienter Bestimmung nur den Zehntel eines aureus gestattet, will Disentis eine kleine Abgabe spenden, die indes höchstens ein aureus betragen darf[144]. Mit Berufung auf diesen Erlaß von Trient, der alle Taxen mißbilligt, lehnen die Disentiser auch die Honorarien (Trinkgelder) ab. P. Franz Letter bezeichnet es als «unwürdig, solche Albernheiten in eine Abmachung hineinzunehmen». Er möchte sie der freien Entscheidung des Abtes anheimstellen.

Endlich wünscht Chur die genannten Abgaben auch dann zu erhalten, wenn der Abt nicht vom Bischof geweiht wird. Während Letter den Grundsatz vertrat: «Wenn der Bischof nicht selbst geweiht hat, wie er es zu tun gehalten ist, so wird er gar nichts erhalten», will Stöcklin in diesem Falle dem Bischof für Confirmation und Benediktion die Hälfte geben, nämlich 100 Florin. Die Abgabe der gewöhnlichen 200 Florin bestimmt Stöcklin folgendermaßen: Die eine Hälfte zahlt der Abt gleich im ersten Monate nach der Benediktion, die andere Hälfte erst ein Jahr nach der Benediktion, genauer gesagt, im ersten Monat nach dem abgelaufenen Jahre. Finden innerhalb dieser Frist mehrere Wahlen statt, so muß der Neuerwählte nur den Rest der Abgabe zahlen, so daß immer die Abgabe nur einmal innert Jahresfrist zu leisten ist, gerechnet vom Benediktionstage des ersten Abtes bis zum Wahltage des letzten Abtes. In diesem Falle ist auch nur ein Pferd bzw. der dafür entsprechende Preis zu leisten.

Zum Schluß des zweiten Punktes versichern die Disentiser, daß sie dem Bischof Reverenz und Obedienz erweisen werden, aber nur «in Belangen, die in den hl. Canones des Rechtes und den Dekreten des Trienter Konzils enthalten sind.»

Im fünften Punkte verlangt Chur die Durchführung der jährlichen gewöhnlichen Kollekten, die nur von den Bündnern verboten seien (a solis Grisonibus et Confoederatis dari prohibitam). Das Kloster antwortet, daß es dafür einst einen bestimmten Lehenszins in Ems dem Bischof übergeben habe (quondam certum censum Huobarium in Embs). Wenn der Bischof diesen Zins nicht mehr genieße, so ist das nicht Schuld der Abtei. Auf alle Fälle habe sich das

[144] Wohl ein rheinischer Goldgulden, den P. C. von Planta 1886 auf 5,60 Fr. schätzte. Geld und Geldeswerte, Seite 19, im JHGG 1886.

Kloster dadurch schon vor der Glaubensspaltung von den Kollekten befreit[145]. Und selbst wenn es nicht so wäre, so würde doch hier die Praescription gelten. Wenn unter der bischöflichen Kollekte aber das sogenannte Kathedraticum von 2 Schillingen (cathedraticum duorum solidorum) verstanden wird, dann ist die Abtei weder für sich noch für die Pfarreien dazu verpflichtet, weil einst die Pfarreien laut Registrum episcopale ihre Kollekte jedes Jahr dem Bischof zuwiesen. Somit wäre nach Stöcklin das Kathedraticum, das wahrscheinlich alle vier Jahre erhoben wurde, überfällig geworden[146]. Ist aber die in Frage stehende Kollekte ein bischöflicher Zins von Anfang an, dann wäre das Kloster dazu verpflichtet, wenn er vor dem Laterankonzil von 1179 erhoben worden wäre. Ist er erst später gekommen, dann darf er nicht verlangt werden, weil das genannte Konzil neue Abgaben oder Vermehrung alter verboten hat[147]. Daß Abt Augustin zu keinem abschließenden Urteil kam, ist angesichts der schlechten Quellenlage und seiner juristischen Verantwortung begreiflich, ja lobenswert. Auch heute noch herrscht über die churisch-bischöflichen Abgaben keineswegs die wünschenswerte Klarheit.

2. *Die Klosterpfarreien*

Die römische Entscheidung vom 19. Januar 1635 hatte bestimmt, daß auch die verschiedenen Körperschaften und Ablagen (membra et filiationes) des Klosters exempt sein sollten. Der Ausdruck erinnert an sich schon mehr an die abhängigen Priorate des Clunizenserordens oder an die Tochtergründungen und Wirtschaftshöfe der Zisterzienser, also Einrichtungen eines zentralisierten Ordens. Chur wollte nun gleich im ersten Punkte seiner Forderungen unter den fachtechnischen Namen von Grangien (Wirtschaftshof), Filialen (Ablagen oder Tochtergründungen) keinenfalls die Pfarreien verstehen. P. Franz Letter widerspricht dieser These und möchte die Pfarreien nicht ausschließen, «sofern das Kloster auf sie zeitliche oder geistliche

---

[145] Literae autem huius rei habentur in monasterio (Letter); ut ex urbariolo monasterii constat (Stöcklin). Also wohl nicht identisch mit dem Zehnten in Ems, der 1247 für den Disentiser Altar der Kathedrale reserviert wurde. Necrologium Curiense ed. Juvalt 1867, Seite 111.

[146] Wie aus Punkt 8 hervorgeht, versteht Stöcklin unter dem Registrum episcopale das heute Debitorium generale genannte Fiskalbuch von zirka 1500, das z. B. von jährlichen Kollekten von der Pfarrei Tavetsch (Seite 889, 891) und vom Kloster (Seite 895) spricht. H. H. J. Battaglia, bischöflicher Archivar in Chur, teilte mir Auszüge aus dem Fiskalbuch freundlichst mit. Nach Vasella im ZSK 1944, Seite 267 scheinen Kollekten und Kathedraticum im 15./16. Jahrhundert identisch zu sein, was Stöcklins Beweisführung erübrigen würde.

[147] Vgl. Decretales Gregorii IX., lib. III., Tit. XXXIX. De Censibus. Stöcklin selbst zitiert dazu Heinrich Canisius, den Neffen des hl. Petrus Canisius, einen Ingolstadter Kanonisten (1590—1610), der in seiner 1594 herausgegebenen Summa juris canonici cum concordatis Germaniae, fol. 208, darüber handelt.

Rechte besitzt». Es handelt sich hier um die materielle Verwaltung, die dem Kloster nicht genommen werden kann. Die Schenkungen Konrads II. und Karls IV. bestehen ja nicht zu Recht! Indes nimmt Letter diejenigen Rechte aus, welche das Breve selbst dem Nischof reservierte, die Seelsorge im eigentlichen Sinne (cura animarum et sacramentorum administratio). Letter interpretiert diese dem Bischof reservierten Rechte nun freilich eigenartig. Als die römische Kurie, so sagt er, die Churer Forderungen abwies, wollte sie wenigstens dem Bischof irgend etwas zuhalten, damit der Prozeß für ihn nicht so negative erscheinen müsse (ne causa prorsus cedidisse videretur). Das sei aber ganz «auf Drängen der Mönche von Disentis und nicht auf die Initiative dessen, der sich darob eitel brüstet» geschehen. Der Disentiser Subprior war also der Meinung, man hätte beim Prozeß in Rom 1634/35 die vollständige geistliche Jurisdiktion etwa im Sinne der St. Galler Offizialates (1613/14) erhalten können.

Im dritten Punkte will die bischöfliche Kurie die Disentiser Mönche nur dann zur Seelsorge zulassen, wenn sie vom Ordinarius approbiert sind. Die Antwort gibt das zu, betont aber, daß der Bischof einem geeigneten und examinierten Mönche die Kompetenz für das Beichthören von Weltlichen ohne Einschränkung auf Ort und Zeit geben müsse. Ist aber ein Religiose von einem fremden Bichof examiniert und approbiert worden, so kann ihn der Abt auch ohne weiteres zum Beichthören der Weltleute brauchen, da das Kloster die Privilegien der Mendikanten besitzt. Diese können, wenn sie einmal in der einen Diözese die Beichtvollmachten besitzen, auch ohne weiteres dieselben in einer anderen benützen, falls nicht eine besondere bischöfliche Verordnung es verbietet[148].

Im vierten Punkte verlangt Chur, der Abt solle die Weltgeistlichen als vicarii perpetui anstellen und für sie die Einsetzung (Investitur) in Chur erbitten. Letter sagt dazu: «Zuerst muß mit den Bauern verhandelt werden, die sich das volle Recht, ein ganzes Benefizium zu verleihen, ohne (vorher den Geistlichen) zu präsentieren, in gewaltsamer Weise angemaßt haben, wobei die Priester es anerkannten und darum angingen (agnoscentibus et petentibus sacerdotibus). Zuerst, ich wiederhole es, muß man den Bauern diesen ungerechtesten Übermut vertreiben und dann kann man sehen, was dem Kloster und was dem Bischof an Rechten zukommt.» Stöcklin weist dann genau auf die Ilanzer Artikel von 1526 hin, welche eben

[148] Urban VIII. verlieh am 19. September 1626 der schweizerischen Benediktinerkongregation die Mendikanten-Privilegien. Staub A., De Origine et Actibus Congregationis Helveto-Benedictinae 1924, Seite 7. Vgl. Chassaing B., Privilegia Regularium. Paris 1654, Seite 287. Regularis a suis Superioribus examinatus et approbatus ac Episcopo praesentatus ad confessiones audiendas et admissus ab eodem, est perpetuo admissus, non solum in Dioecesi illius Episcopi, sed probabiliter etiam in Dioecesibus aliorum Episcoporum.

der Gemeinde das Wahlrecht gaben. Heute noch «rühmen sich die Obrigkeiten in Bünden und drohen damit». Die bischöfliche Investitur lehnt Letter vollständig ab, da weder die Weltgeistlichen noch die Mönche je investiert wurden. Man finde sie bei keinen Präsentationen der Disentiser Pfarreien[149]. Stöcklin will sie zugeben, wenn sie nur eine Zeremonie bedeuten, nicht aber, wenn sie ein neues Recht besagen, das Recht nämlich, daß der investierte Seelsorger nun nicht mehr absetzbar sei (inamovibilis).

Es wurden wohl Weltgeistliche ad vicariatum perpetuum präsentiert, was aber nur für den Seelsorger, nicht für den Kollator galt. Stöcklin argumentiert damit, daß die Priester nicht nach Belieben resignieren konnten und durch einen Eid verpflichtet waren, ihre Stellen nur in die Hände des regierenden Abtes zu resignieren[150]. Weiter verweist Stöcklin auf die Urkunden der Päpste Innozenz VIII. von 1491 und Alexanders VI. von 1493, in denen ausdrücklich gesagt ist, daß die Pfarrer der Disentiser Pfarreien, ob sie nun Weltgeistliche oder Mönche seien, vom Abt jederzeit abgesetzt werden können (ad nutum amovibiles).

Zu diesem Thema gehört auch der kirchenrechtliche Exkurs, den Stöcklin als Anhang zu seiner Resolutio in R 229, Seite 251—255 schrieb. Er behandelt die Frage, ob der Bischof in den Klosterpfarreien auch gegen den Protest des Abtes und des Kapitels vicarii perpetui einsetzen könne. Unser Jurist setzt sich hier mit der Bestimmung von Trient (Sess. VII. cap. 7) auseinander und gelangt zum Ergebnis, daß sich der Bischof nicht in die Klosterpfarreien einzumischen habe. Das gleiche Thema behandelte Stöcklin schon im dritten Fragepunkt seiner Legitima Informatio vom Jahre 1634 (Siehe oben Kap. II.).

Im sechsten Punkte verlangt der Bischof das Visitationsrecht über die inkorporierten Kirchen und die volle Jurisdiktion über die angestllten Weltgeistlichen und über die Mönche wenigstens in Seelsorgesachen. Disentis antwortet: der Bischof kann die Kirchen visitieren, die Weltpriester tadeln und strafen, indes nicht ohne Erlaubnis des Abtes und ohne kanonischen Grund des Benefiziums entsetzen. Wohl aber kann der Abt als Kollator von den Weltpriestern nach dem Kirchenrecht über die Verwaltung Rechenschaft verlangen

---

[149] Nur nebenbei ist davon die Rede, so für die Pfarrei Somvix im Rechnungsbuch des Bischofs Ortlieb zum 28. Februar 1491 und für Fellers im bischöflichen Fiskalbuch zum 2. Januar 1506.

[150] Letter beweist das mit einer clausula praesentationis, welche folgenden Anfang hat: Incipit Henricus Dei et Apostolicae Sedis gratia 1494. Wahrscheinlich handelt es sich um die Pfarrei Ems, worüber Synopsis zu 1494 Aufschluß gibt, ohne indes den Passus zu erwähnen. Aber für den Pfarrer von Ruis heißt es am 26. März 1477 genau: quod non velitis eandem ecclesiam resignare vel permutare absque consensu et voluntate praefati Domini Abbatis. Lit. Disert. Nr. 66 KAD. Ähnlich für Ursern 1481. Siehe ZSK 1940, Seite 243.

und ihre Vergehen dem Bischof anzeigen. Über die Seelsorge-Mönche hat der Bischof nur in Pastorationsbelangen. Jurisdiktion

Im siebten Punkte fordert der Bischof, daß die Mönche in Seelsorgesachen dem Bischof gehorchen und beim Kapitel erscheinen. Die erste Forderung ist schon vorher zugegeben worden. Die zweite Forderung wird dahin beantwortet, daß die Mönche zu den großen Kapiteln (ad capitulum solemne, annuum publicum et commune) erscheinen sollen, aber dann auch dabei das aktive und passive Stimmrecht haben gleich wie alle anderen Geistlichen. Zu den kleinen monatlichen Kapiteln müssen die Mönche nicht gehen, «da sie ja an bestimmten Tagen zu den Kapiteln ins Kloster kommen und für ihre Versehen eine Buße erhalten.»

Im achten Punkte verlangt der Bischof, daß alle Pfarrer, Weltpriester oder Mönche, die ersten Früchte und die jährliche Kollekte geben. Letter antwortet darauf: Wenn die ersten Früchte bisher gegeben und nur durch die Ilanzer aufgehoben wurden, so sollen sie erstattet werden, sofern nicht das Trienter Konzil dagegen spricht. Das gleiche gilt nach Letter auch von den Kollekten. Stöcklin weiß genaueren Bescheid: Laut Registrum episcopale sei die jährliche Kollekte vor etwa 130 Jahren von den inkorporierten Pfarreien gegeben worden, dann aber außer Übung gekommen[151]. Daß die Pfarrer aber jemals die ersten Früchte ihrer Benefizien gegeben hätten, sei durch keine authentische Dokumente des Bischofs erwiesen[152]. Im allgemeinen mußten nur die beneficia perpetua die ersten Früchte geben, nicht aber die beneficia manualia, zu welchen die Disentiser Pfarreien zu zählen sind. Die letzteren mußten indes die Induzialgebühren spenden[153]. Aber wenn auch die Abgabe der ersten Früchte verwiesen wäre, so würde doch jetzt die Präscription eintreten,

---

[151] Vgl. bischöfliches Fiskalbuch (Debitorium generale) von zirka 1500, Seite 888: Heredes quondam plebani (in Medels) modo defuncti tenentur collectam de annis 198/99/XV 8 Sch. 9 den., Seite 889: Nec primi fructus nec collectae sunt computati, quos adhuc debetur (plebanus in Tavetsch). Seite 895: abbas Andreas ..... tenetur plus xiij lib. den. nomine (?) collecte dicti monasterii de annis xvj bisextili et anno xvij. Freundliche Mitteilung J. Battaglia, bischöflicher Archivar in Chur. Dazu Fab. Nr. 2 zum 25. April 1637.

[152] Im eben zitierten Brief vom 25. April 1637 sagt Stöcklin: «Von den ersten Früchten, die von den gleichen Benefizien (des Klosters) dem Bischof zu geben waren, sehe ich nichts.» Nach dem Fiskalbuch des Bischofs verlangte Chur aber solche z. B. von Tavetsch, Seite 889: nec primi fructus nec collectae sunt computati, quod adhuc debetur. Dazu Rechnungsbuch des Bischofs Ortlieb, fol. CXV zum 28. Februar 1491: «hat apt Johans zu Tisentis concordiert von sins suns wegen umb die ersten frücht der kirchen zu Sumvix und gibt xxxij R. fl. für die investitur.» Freundliche Mitteilung Dr. A. von Castelmur sel. Es handelt sich um Beat Schnagg, 1491—1494 Pfarrer im Somvix. JHGG 1941, Seite 156.

[153] Vasella im ZSK 1943, Seite 269—272. In unserem Falle scheint indes die Trennung nicht so genau vorgenommen worden zu sein. Das bischöfliche Fiskalbuch spricht bei Tavetsch von primi fructus (Seite 889), das Rechnungsbuch des Bischofs Ortlieb bei Somvix ebenfalls. Siehe vorhergehende Anmerkung. Doch bei Schlans und Waltensburg notiert das Fiskalbuch induciae annuales (Seite 912, 919).

bemerkt Stöcklin. «Wenn man behauptet, er (d. h. der Brauch) könne von neuem beginnen und aufgebürdet werden, so lehne ich das entschieden ab, ja er scheint nach simonistischem Unheil zu riechen, um von anderem zu schweigen.»

Im neunten Paragraphen verlangt der Bischof, daß der Abt die Erbschaft der Pfarrer nicht beanspruchen solle, ausgenommen er habe dafür ein päpstliches Indult oder ein anderes erworbenes Recht. Disentis weist dagegen auf die klaren Dokumente vor der Glaubensspaltung hin, welche dieses Recht dem Kloster eindeutig zuerkennen[154]. Einzig die Ilanzer Artikel wollten dieses Spolienrecht abschaffen[155]. «Sobald dieses Dekret im Volke verbreitet wurde, riß man sofort dem Kloster das Recht vollständig aus der Hand und behielt es bis jetzt noch gewaltsam inne.» Gelten die Ilanzer Artikel, argumentiert Stöcklin, so verliert auch der Bischof viele Rechte; gelten sie nicht, so bleiben die Rechte des Klosters unangetastet. Der klösterliche Anwalt weist darauf hin, daß das Spolienrecht noch überall in der Eidgenossenschaft von den Kollatoren gehandhabt wird; so verlangt z. B. der Bischof in der Diözese Basel immer diese Erbschaft. Indes gibt unser Verteidiger zu, daß in Deutschland die Benefiziate von ihrem Vermögen zu profanen Zwecken testamentarisch verfügen können, was Stöcklin aber als einen Mißbrauch ansieht, der geduldet werden kann, weil er nicht so leicht abzuschaffen ist[156].

Vom Standpunkte des historischen Rechtes trat Abt Augustin mit gutem Gewissen für das Spolienrecht ein, das schließlich nichts anderes als eine Auswirkung des Eigenkirchenrechtes war und im gewissen Sinne noch im heutigen Kirchenrrecht (ca. 1298/1300) nachwirkt, auf was Universitätsprofessor Dr. Eugen Isele, Fribourg, aufmerksam macht. Aber wie schon Stöcklin sah, war dieses Recht schon zu seiner Zeit durchbrochen. Seit dem 14./15. Jahrhundert setzten sich die Synoden für die freie Testamentierung sehr ein und noch im 16./17. Jahrhundert geht diese Bewegung weiter[157]. Dann war ja auch das Spolienrecht eine Benachteilung des Pfarrers, die sich auf sein pastorelles Leben wenig günstig auswirken konnte[158]. In

---

[154] Nachgewiesen für Valendas, Ursern in ZSK 1940, Seite 247. Für Brigels zu 1506 siehe Lit. Dis. Nr. 65 KAD.

[155] JHGG 1883, Seite 79, zum 4. April 1524 (Erste Artikel von Ilanz).

[156] dicimus jus haeretitandi (!) vicarios nostros praesbyteros non esse rem insolitam, sed et passim in Helvetiis à Collatoribus practicari. Item in Dioecesi Basiliensi haereditatem (nisi eam in vivis aliqua pecunia redimant atque eius gratia post se testimonium, quod vocant das ferton, relinquant) episcopum sibi semper vendicare teste Adamo Keller 1. 2. de offic. juridico pol. c. ii apud Math. Wesner (Wehner?) i(d) e(st) v(erbo) Ferton. Für Straßburg ist das Ferton noch im 15./16. Jahrhundert nachweisbar. Siehe Ducange, Glossarium Latinitatis 3 (1884), Seite 449. Dazu Kirchenlexikon 11 (1899), Seite 1431.

[157] Siehe Sägmüller im Kirchenlexikon 11 (1899), Seite 1430—1433.

[158] Die darüber zu erwartende Arbeit Vasellas ist noch nicht erschienen. Siehe JHGG 1943, Seite 141—142.

Stöcklin siegte hier der Jurist und Restaurator über den Historiker und Psychologen.

VI. Die römische Bestätigung und die Konvention zwischen Abtei und Bistum 1637

Die Exemption im allgemeinen hatte Rom schon am 19. Januar 1635 entschieden. Am 4. Mai des gleichen Jahres kam eine ergänzende Konvention zwischen Bistum und Abtei zustande, welche die Confirmation und Benediktion des Abtes betraf. Auch diese Abmachung bestätigte Rom, duldete indes den Begriff Annata nicht (1. September 1635). Da unterdessen Bischof Josef Mohr gestorben war (6. August 1635), kam die Diskussion erst wieder unter dessen Nachfolger Johann VI. Flugi im Verlaufe des Jahres 1637 in Fluß. Sie drehte sich aber nicht nur um das bislang noch ungelöste Pfarreien-Problem, sondern erneut um die Exemption selbst, welche Christoph Mohr kühn und entschieden überhaupt ablehnen wollte.

Der Entscheid von der Tiberstadt konnte wesentlich nicht anders ausfallen als die früheren Bestimmungen. Ende April 1637 schrieb der römische Prokurator P. Wilfried, die römischen Bestätigungen seien auf gutem Wege, was Abt Stöcklin in die höchsten Freudensphären versetzte[159]. Tatsächlich hatte die Propaganda-Kongregation schon am 23. März 1637 die Angelegenheit diskutiert. Offensichtlich hatte aber Chur nicht etwa die extremen Forderungen Mohrs eingereicht, sondern zum vorneherein die wesentliche Exemption von Disentis nicht angetastet. Bei der Verhandlung betonte man, daß beide Parteien die Bestätigung der früheren Abmachungen wünschen. Die Versammlung stimmte zu, was Papst Urban VIII. noch am gleichen Tage approbierte[160]. Der eigentliche Akt fand dann allerdings erst in Rom am 2. Mai 1637 statt[161]. Selbstredend war der Begriff Annata weggelassen. Die Äbte verpflichteten sich einfach, «die bischöflichen Gewohnheitsrechte, sofern ihnen die hl. Canones und Dekrete des Trienter Konzils nicht entgegenstehen, bei oder nach der Bestätigung und Benediktion zu beachten.» Die Urkunde dehnt wiederum die Exemption auch auf die sogenannte grangiae und filiationes aus, schweigt aber vollständig, ob darunter Pfarreien verstanden werden können. So mußte eine ergänzende Abmachung zwischen Abt und Bischof folgen.

---

[159] Fab. Nr. 3 zum 29. April 1637: igenti cordis sensuumque laetitia ..... Deo in altissimis sint gratiae.

[160] PA Acta 1637, fol. 264 Ad Con. 23. März, Nr. 16.

[161] ND fol. 116; A SF (5), Seite 5 und (4), Seite 9; Bischöfliches Archiv, Mappe 39, Nr. 34. Brevis Chronologia Nr. 92.

Die Konvention zwischen Abtei und Bistum vom 27. Juni 1637 galt für Disentis wie Pfäfers. Bei den Abtswahlen zahlt Pfäfers 300, Disentis 200 Florin und zwar, wenn in einem und demselben Jahre mehrere Äbte folgen, nur einmal. Das Jahr wird von der Todesstunde des früheren Abtes an bis zur letzten Stunde eines Volljahres gezählt. Der Marschall erhält das Pferd, auf welchem der Abt zur Benediktion geritten. Die «Trinkgelder» für den Kanzler, den Schloßvorstand (aulicus) und den Diener des Bischofs sind der Diskretion des Abtes überlassen.

Die Konvention entschied, daß die Begriffe grangiae und filiationes nicht auf die Pfarreien, auch nicht auf die inkorporierten, Anwendung finden[162]. Die Äbte dürfen nur Mönche zur Seelsorge und zum Beichthören der Weltleute zulassen, die der Bischof oder Generalvikar) approbiert hat. Wenn die Äbte Weltpriester für ihre Pfarreien präsentieren wollen, müssen sie die Präsentation unter dem Titel eines Pfarrvikars eingeben und die Einsetzung (investitura) erbitten. Die so eingesetzten Pfarrer können ihre Pfarreien nicht verlassen ohne vorherige Zustimmung des Bischofs und des Kollators, also des Abtes.

Im Falle einer schweren Not, über die allerdings der Bischof zu urteilen hat, müssen diese Pfarrvikare dem Abte und den Mönchen ihre Posten abgeben. Nach Besserung der Lage sollen diese Benefizien oder Pfarreien freilich wieder den früheren Weltgeistlichen übertragen werden. Der Bischof kann die Klosterpfarreien und auch die Klosterkirche visitieren. Er übt eine vollkommene Jurisdiktion über die Pfarrvikare (vicarios saeculares) und auch über die Seelsorge-Mönche aus, soweit es sich um Seelsorgesachen handelt. Auch die Mönche in der Pastoration sollen an den Kapiteln der Weltgeistlichen teilnehmen, wenn sie gerufen werden. Der Bischof erklärt sie dafür auch für die Kapitelsämter wählbar (Dekan, Kämmerer usw.). Alle, ob Weltgeistliche oder Mönche, müssen sämtliche Lasten, die in Übung sind, tragen, so die sogenannten ersten Früchte, wo sie gegeben werden müssen (fructus primi, ubi debentur), dann die Kollekten und Regulares[163]. Die Pfarrmönche müssen in ihren Pfarreien residieren, sofern sie 100 Schritte vom Kloster entfernt sind. Die Äbte sollen nicht das Erbe ihrer Pfarrherren beanspruchen, wenn sie

---

[162] In R 229, Seite 256—267 finden sich Notae circa puncta concordiae inter Reverendissimos et Illustrissimos DD. episcopum Curiensem et abbates Fabariensem et Disertinensem ineundae. Consilium N.N. S. Gallensis Monachi ad requisitionem Abbatis Fabariensis anno 1637 mense Maio. Es handelt sich wahrscheinlich um eine Arbeit von P. Jodokus Metzler († 1639), über dessen Tätigkeit Henggeler R., Profeßbuch von St. Gallen 1929, Seite 264 nachzusehen ist. Auf Seite 258 der Notae versteht Metzler unter grangia eine vom Kloster abhängige Privat-Kapelle mit 2 oder 3 Regulares, also keine Pfarrei.

[163] Über den Unterschied zwischen Kollekten und Regulares siehe Vasella in ZSK 1944, Seite 267.

darüber nicht ein päpstliches Indult oder ein erworbenes Recht oder eine Gewohnheit vorweisen können[164]. Das Schriftstück, das noch besondere Artikel für Pfäfers enthält, wurde ebendort am 27. Juni 1637, unterzeichnet[165]. Für Pfäfers aber unterschrieb bereits Abt Beda Fink, da der um die ganze Sache so hoch verdiente Abt Jodok Höslin wenige Wochen vorher, am 31. Mai 1637, das Zeitliche gesegnet hatte. Was von dem Inhalt der Abmachung auch für den Klerus der Diözese wichtig war, veröffentlichte der Bischof von seiner Residenz Fürstenburg im Vintschgau aus am 3. April 1638 und drohte schwere Strafen an z. B. Verlust vom Benefizium, falls jemand dagegen öffentlich oder geheim arbeiten sollte[166].

Der springende Punkt der Konvention war das Präsentationsrecht, das der Bischof für die Klosterpfarreien erneut zurückgab. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts wollten die Gemeinden einen unerwünschten Wechsel der Seelsorger verunmöglichen und beanspruchten daher das Präsentationsrecht für sich. Das geschah sowohl in den engadinischen Pfarreien um 1503/04 wie in den oberländischen Gebieten (Waltensburg 1526/27, Flims 1527, Obersaxen 1533 usw.). Diese Entwicklung förderten auch die zahlreichen Pfarreitrennungen durch welche Interventionen. Die Ilanzer Artikel stellten sich dann grundsätzlich auf das freie Wahl- und Absetzungsrecht der Gemeinden[167]. Sehen wir nun näher zu, wie sich diese Entwicklung bei den Klosterpfarreien ausgewirkt hat.

VII. Die Rechte des Klosters auf Kirchen und Kapellen

Im Streite um die Pfarreien suchte Stöcklin alle diesbezüglichen Notizen zu sammeln. Zunächst liegt eine rein rechtsgeschichtliche Aufzählung der dem Kloster zugehörigen Kirchen im Syllabus ecclesiarum, capellarum, altarium etc. quae ad mensam vel collationem monasterii Desertinensis pleno jure pertinent, im Archiv von Muri-Gries vor, von welcher das Stiftsarchiv Disentis eine Kopie hat[168]. Schon lebensvoller ist der Syllabus ecclesiarum, den Stöcklin dem Nuntius einsandte[169]. Hier finden wir nicht nur die trockenen Vermerke wie Bulla hic und Litterae hic, sondern den ein dutzendmal wieder-

---

[164] Dieses Spolienrecht beanspruchten die Disentiser. Siehe oben Kap. V., Abschnitt 2.

[165] ND fol. 117 Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 39, Nr. 33. 3 Exemplare in A SF (5), Seite 7. Regest in der Synopsis zu 1637.

[166] A SF (5), Seite 8. ED 49.

[167] Vasella in JHGG 1943, Seite 139—143, 161. Cahannes, Seite 50—51.

[168] Unter Nr. 24 und 25 zählt Stöcklin auch Kirchen und Kapellen auf, die schon seit Jahrhunderten erledigt waren, so die von Pfäffikon, Entfelden usw. sowie die in der Lombardei.

[169] ND fol. 118.

kehrenden Hinweis auf den Artikelbrief von 1526, nach welchem die Pfarreigenossen die Pfarrer ein- und absetzen können. Ausfürlicher bespricht Abt Augustin zu Anfang seiner dritten Redaktion die Ilanzer Artikel, die nach ihm 1623 durch Nuntius Scappi zu Chur öffentlich ihres Wertes entblößt wurden. Diese dritte Abschrift, erhalten in R 229, Seite 248—253, ist zum Glück auch datiert: «Augustinus Abbas Disertinensis, manu propria Anno 1637.»

Für die Aufstellung des Syllabus durchsuchte Stöcklin gut das Disentiser Archiv, von dessen Einteilung wir bei dieser Gelegenheit einiges erfahren. Es gab ein «Scrinium Medels», ferner ein «Scrinium Walpurgense» bzw. «Cista Waltenspurg», in welchen die Urkunden, wohl chronologisch eingeordnet, mit Nummern versehen waren, weshalb so oft die Zitation wiederkehrt: «Littera Nr.» Ferner erwähnt unser fürstäbtlicher Archivar auch das «Scrinium Papstliche, Bischoffliche Brieff», wo z. B. die Bullen des Papstes Innozenz VIII. von 1491 und Alexanders VI. von 1493 als Nr. 14 galten. Stöcklin benutzte übrigens nicht nur das eigene Archiv, sondern auch dasjenige des Bischofs und des Propstes in Chur, wie viele Belege beweisen[170]. Schließlich kannte Abt Augustin auch den «Codex manuscriptus Curiensis», identisch mit dem Liber Anniversariorum[171]. Auch der Liber aureus von Pfäfers ist ihm nicht unbekannt[172]. Wie sehr der Verfasser der Wahrheit nachstrebt, sieht man schon daraus, daß er die Zugehörigkeit der Pfarrei Truns zu Disentis offen läßt[173].

Das Ergebnis der Umschau war ein trauriges. Durch das Auftreten der Protestanten verlor die Abtei zwei Pfarreien: Waltensburg und Valendas. Dadurch, daß die Bauern die Pfarrwahl an sich rissen, mußte Disentis auf die Pfarreien von Tavetsch, Disentis[174], Medels, Sumvix, Truns, Brigels, Fellers, Ruschein,

---

[170] antiquae multae praesentationes Curiae in Archivo episcopali asservatae, quas meis tenui manibus et hisce oculis perlegi (betrifft Tavetsch). Scrinio Pfaffenbrieff hic etiam in arce episcopali plures vidi (betrifft Somvix) usw.

[171] Necrologium Curiense ed. Juvalt 1867, Seite 111 (Altar von Placidus und Sigisbert in der Churer Kathedrale).

[172] Gmür M., Urbare und Rödel des Klosters Pfäfers 1910, Seite 30 (über Seth und Ladir).

[173] Parochialis Ecclesia in Toronto, hodie Truns, olim filia Ecclesiae in Summovico. Quaestio est, an ad Monasterium pertineat. Indagandum plus. Curatum Rustici ponunt et deponunt: quo jure ignoramus. So zweites Exemplar. Parochialis ecclesia S. Martini in Tronto (Truntz) olim, ut aiunt, filia ecclesiae bapsismalis in Summo vico. Incertum mihi etiam nunc est, an spectet ad coenobium, indaganda est veritas. Hic villani quoque curatum pro gustu admittunt et dimittunt virtute illorum articulorum. Drittes Exemplar. Die Abhängigkeit von Somvix ist problematisch, da ja auf Crepault eine frühmittelalterliche Kirche festgestellt wurde. Poeschel E., Die Kunstdenkmäler des Kanton Graubünden 4 (1942), Seite 412 ff.; 7 (1948), Seite 448. Eine Arbeit über die Entstehung der Pfarreien in der Cadi fehlt noch.

[174] Freilich präsentierte Abt Nikolaus noch 1587 den Pfarrer Wezeler von Disentis (a Nicolao Abbate parochus designatus). Synopsis 1587.

Seth und Andest verzichten[175]. Ems hatte die Pfarrwahl ebenfalls zuhanden genommen, doch verzichtete das Kloster 1624 auf alle Rechte (Kollatur und kleine Zehnten), sofern die Pfarrei katholisch bleibe. Zufrieden konnte die Abtei mit Ruis sein, dessen Pfarreigenossen dem Kloster die Pfarrwahl wieder zurückgaben[176]. Immer noch hatte Disentis auch die Pfarrwahl in Ursern inne[177]. Im ganzen verlor das Kloster 13 Pfarreien, wovon 2 durch den Protestantismus und 11 durch Selbständigkeitserklärung der Pfarreien (Ems mitgerechnet). Die Änderung wird vollends klar, wenn man bedenkt daß alle 1491 pleno iure dem Stift inkorporierten Pfarreien der Abt den Rücken gekehrt hatten. Geblieben sind nur die zwei alten Kollaturpfarreien: Ursern und das reumütig zurückgekehrte Ruis.

Von den Pfarrkirchen geht die Aufzählung zu den Kapellen. Auch hier haben sich die Bauern Rechte angemaßt. Die neueste Kapelle war die der hl. Dreifaltigkeit in Danis, die Abt Christian von Castelberg auf eigene Kosten 1581 erbauen ließ. Hier hielten zu Stöcklins Zeiten die Bauern die Wahl des Kaplans inne, indes doch in einiger Abhängigkeit von Disentis[178].

Älter als Danis war die Kapelle in Ladir, wo die Laien alle Macht an sich gerissen haben[179]. Auch Kapellen in der Nähe gingen verloren: so die Placiduskapelle im Osten des Klosters[180] und die Agathakapelle im Süden[181]. Stöcklin berichtet an anderer Stelle,

---

[175] Stöcklin spricht von den Kapellen Seth und Ladir. Seth war seit 1526 Pfarrei, freilich nur durch die weltliche Behörde von Ruschein getrennt, 1644 kirchlich anerkannt. Bertogg H., Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein 1937, Seite 147.

[176] Parochiani cessarunt denuo jure patronatus antehac usurpato. Zweites Exemplar.

[177] Aber auch hier gab es Schwierigkeiten, wie ein Rechnungsposten 1631/33 zeigt: «Die Reis gen Vrsellen wegen Abschaffung des Pfarher kost 1 Fl. 4 Batz.» Stiftsarchiv Einsiedeln A SF (4) 4, Seite 19.

[178] Capella S. Trinitatis ..... quam ex suo et in suo aedificavit Monasterium anno 1681 (!) sub Abbate Christiano. Rustici administrationem eius habent, depententer tamen a Monasterio. Urbarium majus hic. So im zweiten Exemplar. Rustici administrant capellam cum aliqua dependentia ex monasterio. Ex Urbario maiore. So im dritten Exemplar. Dazu Synopsis ad 1581 und 1584. Danis wurde von Brigels erst seit zirka 1650 getrennt. Poeschel E., Die Kunstdenkmäler von Graubünden 4 (1942), Seite 372.

[179] Von Ruschein erst seit 1684 abgelöst. Poeschel IV, Seite 78.

[180] Capella S. Placidi M. extra monasterium in loco Castliun dicto. Huius administrationem in temporalibus et spiritualibus parochiani Disertinenses invito monasterio et me reclamante contra expressum mandatum Josephi Curiensis episcopi per vim usurpant, et plebanus loci ad eorum petitionem ibidem divina celebrat, certo stipendio conductus, interim adhuc de bonis capellae monasterio alioqui census et decimae annuatim persolvuntur (Drittes Exemplar).

[181] Capella S. Agathae V. et M. super vallem Conflones in conspectu abbatiae sita; istius administrationem omnimodam quiete et pacifice habuit et cum jure adpertinente possedit et tenuit usque ad annum Domini 1616, quo tempore vicinia Desertinensis per vim et iniquam judicum saecularium sententiam eam ecclesiam cum iuribus suis invasit et occupavit, huc usque relicto censu 18 R quottannis abbatiae super bonis et praediis capellae. Monasterium hanc in suo et ex suo construxit et fundavit.

daß bereits Abt Bundi (1593—1614) diesen beiden Kapellen nicht die nötige Aufmerksamkeit schenkte, so daß sie nun endgültig für das Kloster verloren gingen[182]. Geblieben sind der Abtei indes die beiden Paßkirchen St. Gall und St. Maria und ebenfalls St. Benedikt (ob Somvix). Daß er die Kirche St. Gions in Medels nicht erwähnt, ist ebenfalls ein Hinweis, daß diese kleine Paßkapelle nie der Abtei gehörte. Zieht man die Bilanz der Kapellen, so ist jedenfalls Ladir schon im 16. Jahrhundert, die Placidus- und Agathakapelle erst Anfangs des 17. Jahrhunderts verloren gegangen. Übrig blieb in einiger Abhängigkeit Danis, weil es erst vor einem halben Jahrhundert durch die Munifinzenz des Klosters gestiftet worden war; die Paßkapellen St. Gall und St. Maria, wo ansehnliche Klostergüter waren, und endlich St. Benedikt hingen indes immer noch vollständig an von der Abtei ab.

Von den Altären erwähnt Stöcklin nur den 1247 von Abt Konrad gestifteten Altar der hl. Placidus und Sigisbert in der Kathedrale zu Chur, an dem früher ein Geistlicher angestellt war. Noch 1491 dotierte das Kloster diese Stelle neu[183]. Nun ging im Verlaufe des 16. Jahrhunderts das Recht darauf ein[184]. Am bald neu errichteten Altare war das Kloster nicht beteiligt[185].

So nüchtern auf den ersten Blick der Stöcklinsche Syllabus ecclesiarum zu sein scheint, so interessant ist die Bilanz, die sich daraus ergibt. Auf dem pfarreirechtlichen Gebiete war das Kloster vollständig erledigt. Abt Augustin traf hier nur Trümmer an. Er hatte das schon zu Beginn seiner Tätigkeit gesehen[186]. Auch P. Franz Letter urteilte ebenso[187]. Daß die beiden Juristen nun alles einsetzen werden, um zu retten was zu retten war, versteht sich von selbst. Schon vor der Abmachung mit dem Bischofe präsentierte Abt Augustin, wo immer er konnte, auch in den sich unabhängig fühlenden Pfarreien, den Seelsorger, so z. B. im Mai 1633 für Medels[188].

---

[182] BM 1947, Seite 163—164.

[183] Müller I., Disentiser Klostergeschichte 1 (1942), Seite 127—128, 233.

[184] Altare SS. Placidi et Sigeberti in Cathedrali templo Curiae est regione altaris S. Crucis in cornu epistolae immediate positum. Fundatum, dotatum et renovatum aliquoties fuit ab antecessoribus nostris Abbatibus annis 1240 (!), 1496 (!), 1512. habentur bullae papales chartae collationem seu institutionum et membranae epscopales. Hodie iacent jura. So die dritte Fassung. Die zweite lautet ähnlich und am Schluße: Jus altaris istius hodie quiescit.

[185] Poeschel E., Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden 7 (1948), Seite 120, 228. Tuor, Reihenfolge der Domherren, Seite 37 im JHGG 1904.

[186] Fab. Nr. 76 zum 11. Januar 1632: quod parochiale illud negotium concernit, arbitramur praedecessorum monachorum negligentia de iuribus monasterii plurimum detritum esse.

[187] Fab. Nr. 80 zum 3. Februar 1632: ad Beneficiarios nostros quod attinet ..... metuo, ut monasterium quidquam iuris amplius habeat; nos si quid illi suo tempore vendicare poterimus, non omittemus, interim cauto et silente pede incedendum.

[188] Simonett, Weltgeistliche, Seite 90 im JHGG 1919.

Am Schlusse seiner Arbeit gibt Stöcklin zwei Eidformeln, welche die Weltpriester dem Abte bei der Übernahme des Benefiziums zu schwören haben. Bei genauerem Zusehen sind es abgeänderte und erweiterte alte Formeln, die eine 26. März 1477 für den Ruiser Pfarrer, die andere vom 19. November 1506 für den Brigelser Pfarrer[189]. Die neuen Formeln zeigen, wie Stöcklin die alten Pfarrei-Rechte wieder erneuern wollte, ohne indes genaue Abgaben zu fixieren.

VIII. Der Kampf um die Präsentation 1638—1641

Die Konvention zwischen Bischof und Abt von 1637 sicherte dem Kloster das alte Präsentationsrecht. Nachdem man nun aber ein Jahrhundert gewohnt war, frei über die Pfarreien zu verfügen, begriff das Volk natürlich nicht ohne weiteres die neue Abmachung zwischen Bistum und Kloster. Als der bisherige Disentiser Pfarrer Dr. Bartholomaeus Derungs gestorben war, kam das Disentiser Volk am 23. April 1638, am Feste des hl. Georg, einfach wieder zur Pfarrwahl zusammen und wählte, ohne den Abt zu befragen, «nach ihrer schon eingefleischten Gewohnheit durch Handmehr» den Pfarrer von Truns, Jakob Kallenberger zum Pfarrer. Es kam wiederum zu einer lärmenden und aufrührerischen Versammlung, die, wie im September 1634, zu einer schweren Bedrohung des Abtes und der Mönche wurde[190].

Die Trunser waren mit dem Wegzug ihres Pfarrers nicht einverstanden und baten diesen sehr, doch ja zu bleiben. Kallenberger selbst wandte sich an Abt Augustin Stöcklin, er möge sich dafür beim Bischofe verwenden. Stöcklin tat das um so eher, als das Vorgehen ganz gegen die Konvention vom 27. Juni 1637 war. Zugleich schlug der Abt für die Disentiser Pfarrei den bisherigen Pfarrer in Somvix, Johann Bernhard Desax, dem «nicht der kleinste Teil» der Disentiser Pfarrei sympathisch war (non minima pars populi ab ipso stet), vor. Abt Augustin bat den Bischof auch, Kallenberger kraft des Gehorsams zu befehlen, in Truns zu verbleiben. Stöcklin sandte dem Trunser Pfarrer auch authentische Abschriften der diesbezüglichen Entscheidungen von Rom.

Zu gleicher Zeit verließ Christian von Arpagaus das Kloster-Benefizium in Ruschein und zwar ohne Zustimmung des Abtes, was er «nach dem Inhalt der Konvention hätte tun sollen». Stöcklin

---

[189] Lit. Dis. Nr. 65—66. Mohr Th. v., Regesten von Disentis 1853, Nr. 216 und 261. Cahannes, Seite 28, 32—33.

[190] cum tumultu et non sine gravi ipsius monasterii, abbatis et monachorum periculo. Brief der Äbte vom 6. Mai 1638, wozu noch der Brief Stöcklins an den Bischof vom 21. Mai 1638 zu vergleichen ist, beide im Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers.

präsentierte nun dem Bischof Hieronimus de Mont, der auch sofort von der bischöflichen Kurie angenommen wurde[191].

Bei der Kongregationsversammlung in Pfäfers am 6. Mai 1638 berichtete Abt Augustin über diese Vorgänge, worauf sich die Äbte an den Bischof von Chur wandten, er möge Disentis vor diesen gefährlichen Anfeindungen schützen und das Volk von diesen Wagnissen abhalten und zum Frieden mit dem Kloster ermahnen. Abt Augustin verspricht dafür, mit den Gegnern «soweit es ihm im Gewissen erlaubt ist, freundlich zu verhandeln» (amicabiliter acturum)[192].

Der Abt mahnte auch den Bischof am 21. Mai, er möge «wirksame und autoritätsvolle Briefe an den Mistral und Senat von Disentis senden, in welchen er sie ernstlich ermahnt, unsere Konvention, die sie in ihrer Ausflucht einfach ohne Untersuchung als Fälschung bezeichnen, vollständig unangetatstet zu lassen und nichts Schlimmes gegen sie zu beginnen oder ins Werk zu setzen. Ihre Schwierigkeiten und Beschwerden indes, sofern sie solche haben, sollen sie vor dem zuständigen Richter auseinandersetzen und sie nach der Vorschrift des Jus und der hl. Canones prüfen und beurteilen lassen»[193].

Indes gab das Volk nicht nach. Ja es kam zu einer schweren persönlichen Bedrohung des Abtes, der gezwungen wurde, ohne Einverständnis des Konventes, der Kongregation und des Nuntius, die eigenartige Konvention vom 6. September 1638 zu unterschreiben, in welcher er auf die Wahl der Pfarrer in der Cadi verzichtete und diese den Pfarreigenossen überließ. Der Abt kann dem Wahlakt beiwohnen, seinen Rat und seine Stimme abgeben, indes nicht entscheiden. Erscheint weder der Abt noch ein Abgesandter von ihm, so wählen die Pfarreigenossen allein und präsentieren den von der Mehrheit gewählten Priester zusammen mit dem Abte dem Bischof[194].

Regierender Landammann war damals Jakob Balliel. Das Berchtersche Tagebuch (Seite 106—114) schildert uns seine umfangsreiche Tätigkeit auf vorab militärischem Gebiete. Man hat den Eindruck, daß es sich um einen typischen Mann der Bündner Wirren handelt. Schon sein Äußeres stimmt dazu: «ein großer, dickher, rother und starkher Man» mit einem «großen Degen». Das Tagebuch will nachweisen, daß er kein Freund der «Calvinisten» war, obwohl er 1621 als Hauptmann die Parole «Fugi mats» ausgegeben hatte. Ferner möchte die gleiche Quelle darlegen, daß er kein Feind des

---

[191] Brief vom 21. Mai 1638. Dazu J. Simonett, Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, Seite 82, 141 im JHGG 1919 und 1920. Wir haben 1636 und 1638 eine Disentiser Praesentation für Ruschein.

[192] Acta Congregationis I., Seite 285 KAD. Der gleiche Brief auch in St. Gallen/Pfäfers.

[193] Brief vom 21. Mai 1638. Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers.

[194] Deutsche Kopie im KAD, lateinische Übersetzung in ND fol. 120 am Schluße. Über dieses Dokument vgl. unsere Ausführungen in JHGG 1948, Seite 105–108.

Klosters war. Dafür kann sie anführen, daß er 1625 und 1626 der Abtei je eine Wappenscheibe schenkte. Tatsächlich war ja auch Balliel ein treuer Freund des Abtes Sebastian von Castelberg, aber auch mit ihm eigentlich ein Gegner der Scappischen Composition von 1623. In den Unruhen gegen den Abt Augustin im Jahre 1634 erwies er sich als geheimer Agitator. Die Rolle, die er jetzt spielte, ist keineswegs frei von Verdacht. Das Berchtersche Tagebuch notiert den erzwungenen Vertrag von 1638 in merkwürdig unschuldiger Weise: «1638 ist ein Co(m)position gemacht entzwischen H. Bischoff, H. Apt Augustin und die Gemeindt Disentis wegen Confirmation der Pfahrherren.» (Seite 110). Obwohl das Diarium diese Darstellung nochmals bringt (Seite 113), war dennoch der Bischof nicht dabei. Wohl aber fügt unsere Quelle richtig hinzu: «unterschriben hat als regierender Landtama Jacob Balliel.» Doch fehlt das versöhnende Moment nicht. Nach dem Berchterschen Tagebuch wurde er 1639 nach Mailand gesandt, um das für die katholische und spanische Sache so vorteilhafte Kapitulat abzuschließen[195]. Noch wichtiger aber ist, daß ein Sohn dieses Jakob Balliel († 1645 zu Teglio) als P. Roman 1652 im Kloster Profeß ablegte.

Der Landschreiber von 1638 hieß Jakob Berchter. Er heiratete 1635 Anna, die Tochter des Bartholomaeus de Latour, welcher der führende Gegner der klösterlichen Unabhängigkeit auf der Polter-Landsgemeinde von 1634 war[196]. Abt Stöcklin sandte Berchter als seinen Spezialbeauftragten im August 1639 nach Mailand, wo er auch eine Pension für die Abtei erwirkte. Auch hier fehlt also das überbrückende Moment keineswegs. Später spielte Berchter 1656 im sogenannten Bullenstreite eine wichtige Rolle. Das Berchtersche Tagebuch suchte ihn als Freund des Klosters zu erweisen, ganz im Gegensatz zur Synopsis[197].

Merkwürdigerweise trug nach dem Wortlaute der Konvention der Einfluß der Kapuziner zum Zustandekommen der Urkunde vom 6. September 1638 nicht wenig bei; heißt es doch, daß der Rat «insonderheit deren Ehrwürdigen Vättern Capucineren Missionarien zu Chur» diese Lösung anempfohlen hätte. Die lateinische Kopie übersetzt: praecipue Capucinorum Missionis Curiensis consilio praerequisito. Zunächst kann sich das nur allgemein auf die Übertragung der Pfarrwahl vom Kloster auf das Volk beziehen. Auf keinen Fall kann daraus geschlossen werden, daß die Kapuziner die Erpressung dieses Vertrages gewünscht hätten. Aber um welche

---

[195] Text der Tagebuchstelle bei Berther B., Il Cumin della Cadi de 1656, Disentis 1911, Seite 14. Balliel ist indes nicht erwähnt als Gesandter bei Sprecher Fort., Geschichte der bündnerischen Kriege und Unruhen 2 (1857), Seite 297.

[196] Pfister A., Partidas e combats elle Ligia Grischa 1494—1794. 1925, Seite 31. (Annalas Band 40.) Dazu JHGG 1948, Seite 65 f. 109.

[197] Berther, Cumin, Seite 14, 15, 21 ff.

Kapuziner handelt es sich? Nach dem deutschen Texte wäre man geneigt, an die Kapuziner in der Stadt Chur selbst zu denken. 1623 errichtete nämlich die schweizerische Kapuzinerprovinz im Kratz in der Stadt Chur selbst ein Hospiz, dessen Oberer seit 1624 P. Gaudentius von Laufenburg war. Diese Ablage gehörte zur Kustodie Konstanz. Die schweizerischen Kapuziner entfalteten ja im Gebiete von Chur bis Feldkirch eine große Aktivität[198]. Nach dem lateinischen Texte könnte man auch an die italienischen Kapuziner der Provinz von Brescia denken, die seit 1621 auf Wunsch des Churer Bischofs ins Engadin und Münstertal und von dort ins Domleschg und schließlich auch ins Rheintal kamen. In fast allen Disentiser Pfarreien wirkten sie vorübergehend zur Zeit der Pest 1629/30, so in Ems, Ruis, Andest, Fellers, Brigels[199]. Daß die italienischen Söhne des hl.Franz sich 1626—1628 in Ems festsetzten, war wenig von Belang, da ja das Kloster bereits 1624 die dortige Pfarrwahl abgetreten hatte. In Andest besorgte P. Irenaeus ein Pfarrhaus und besserte die finanziellen Unterlagen. 1632 bestellten die Kapuziner einen Weltgeistlichen als Pfarrer. Ruis hatten die Kapuziner 1628—1644 inne, wo sie 1633 eine neue Kirche bauten und Leben in die Pfarrei brachten[200]. Abt Augustin stand den Kapuzinern sympathisch gegenüber, erbat er sich doch 1637, als die Pest im Tavetsch wütete, vom Oberen der italienischen Kapuziner, P. Irenaeus da Casalmoro, Präfekt der rätischen Mission in Lenz, einen Pater zur seelsorglichen Betreuung der vielen Kranken. P. Amadeus da Mortara waltete dann einige Monate in der Pfarrei Tavetsch[201]. Wenn man nun vor Augen hält, daß die brescianischen Kapuziner von den Prädikanten sehr verfolgt wurden, wie z. B. die Verjagung von 6 Kapuzinern aus dem Unterengadin 1633 beweist, dann würde man begreifen, daß sie im Kampfe gegen die kirchenfeindlichen Obrigkeiten die Pfarrwahl den Gemeinden überantworten wollten. Sie dachten sich wohl, daß bei der großen

---

[198] Chronica Capucinorum Provinciae Helveticae 1884, Seite 97—100, 173—176.

[199] Clemente da Brescia, Istoria delle Missioni nella Rezia 1702, Seite 69—70 (Ruis, Ems, Andest, Brigels), Seite 237 (Andest, Fellers, Ems, Ruis), Seite 284—285 (Andest). Nach Clemente, Seite 285, halfen die Kapuziner in Truns zur Errichtung der Kaplanei mit. (1631 gestiftet. Simonett, Weltgeistliche, JHGG 1919 und 1920.) Clemente, Seite 419, schreibt den Bau von der Kapelle in Mutschnengia (St. Sebastian) den Kapuzinern zu. Doch ist sie schon 1610 umfassend umgebaut worden. Poeschel, Kunstdenkmäler V, Seite 142. Ebendort schreibt Clemente auch den Bau einer Kirche in Curaglia seiner rätischen Mission zu. Vielleicht bezieht sich das mehr auf die Mithilfe bei Errichtung der dortigen Kuratkaplanei 1642 oder auf den Neubau von 1667.

[200] Clemente, Seite 285—293 (Ems), Seite 284—285 (Andest), Seite 274 f. (Ruis). Poeschel IV., Seite 301—302. Cahannes G., Las missiuns dils paders capucins 1902, Seite 9, 35, 38, (SA aus Ischi, Band VI.). Dazu Simonett, Weltgeistlichen im Register.

[201] Cuorta Memoria ed. Decurtins im Archivio glottologico Italiano 7 (1881), Seite 245. Synopsis 1635. Clemente, Seite 183, wonach der Abt 2 Patres gefordert hatte. Clemente, Seite 184, erzählt, daß auch der Somvixer Pfarrer Desax für seine Pfarrei zwei Missionäre wünschte, um das Volk zur Errichtung einer Kaplanei zu bewegen (1660 nachweisbar).

Beliebtheit der braunen Missionäre das Volk sich gerne für sie einsetzen werde. So wäre auch unter Umständen eine Reform gegen schlechte Pfarrer durchzusetzen.

Der gut gemeinte Vorschlag verletzte aber das historische Recht der Abtei, das Patronatsrecht, und barg daher in sich den Keim zu späteren Entzweiungen. Abt Augustin und das ganze Kloster haben diese Lösung in keiner Weise gutheissen können. Trotzdem tastete Stöcklin, so viel wir wissen, die Gesamtverdienste der Franziskussöhne nicht an, wie er auch kein Wort gegen die Jesuiten, die sich 1630/31 in Disentis festsetzen wollten, geschrieben hat. Ja, als die Kapuziner immer mehr von den Prädikanten angegriffen wurden, trat Stöcklin offen für sie ein. Er empfing den Kapuziner P. Marino dal Calvesio, der 1639 auf seiner Visitationsreise auch ins Oberland kam, sehr freundlich. Stöcklin hob die Verdienste und Mühen der Mission deutlich hervor und bat, nicht nur keinen Kapuziner wegzunehmen, sondern deren Zahl noch zu vermehren. Auch zögerte er nicht, sein Lob schriftlich mitzugeben. In diesem Briefe datiert vom 25. Oktober 1639, führt Stöcklin aus, daß die Kapuziner nicht nur Wesentliches für den Katholizismus in Rätien getan, sondern daß sie auch das Kloster Disentis, das «als einziges von allen nach dem Beginn der Häresie übrig blieb», bei seiner letzten Restaurierung durch den Nuntius hervorragend unterstützt haben. Stöcklin spielt hier an die wichtige Rolle von P. Ignaz da Bergamo, Präfekten der rätischen Mission 1621—1632, an, die er zusammen mit Abt Jodok von Pfäfers bei der Einführung der Murenser Reform 1630/31 spielte. Auch ihr großartiges Wirken zur Pestzeit in der Cadi ist nicht vergessen. Abt Augustin bemerkt ausdrücklich, daß sie sich «auf seine Bitten hin» in der Cadi (nostri territorii) der Seuchekranken angenommen haben. Als besonderes Verdienst bucht ihnen der Abt, daß sie die Bewohner von Ruis «von ihrem wilden und erbarmungswürdigen Leben (ab alpestri et miserabili vita) zur christlichen Zucht zurückgeführt haben». Der ganze Brief ist eine rückhaltlose Anerkennung der franziskanischen Missionsarbeit[202]. Ebenso unterschrieb Abt Augustin am gleichen Tage mit dem Priesterkapitel der Cadi ein allgemeines Belobigungsschreiben für die Kapuziner, das auch der Dekan des Kapitels, Johann Bernhard Desax, Pfarrer in Somvix, und der Kämmerer des Kapitels, Jakob Kallenberger, Pfarrer von Disentis, unterzeichneten[203].

Man könnte sich fragen, ob nicht auch die Weltgeistlichen zu dieser gewaltsamen Convention vom 6. September 1638 beigetragen haben. Die Urkunde sagt ja deutlich, daß hohe geistliche und weltliche Persönlichkeiten sich dafür ausgesprochen hätten (deliberatione gravium ecclesiasticorum et saecularium). Während sich die Priester

---

[202] Clemente, Seite 293—294, 330—331.
[203] Clemente, Seite 331—333, Synopsis 1639.

der Surselva schon im Hochmittelalter in einem großen Kapitel zusammengeschlossen hatten, bildete sich erst im Februar 1633 unter dem Vorsitze des Somvixer Pfarrers Johann Bernhard Desax das Priesterkapitel der Cadi[204]. An sich war es nicht im Interesse der Weltgeistlichen, vom Abte abzuhängen, indes wohl noch weniger, vom Volke sich jeweils bei Pfarreiwechsel wählen zu lassen. Wie aber das Kapitel reagierte, wessen wir nicht. Tatsache ist, daß Kallenberger doch die Pfarrei Disentis annahm (1638—1648), was schließen läßt, daß sowohl die Geistlichen wie der Bischof sich dem stürmischen, ja revolutionären Willen des Volkes fügte oder sich fügen zu müssen glaubte. Der Bischof sandte indes im Frühling 1639 einen Bevollmächtigten zu Mistral und Rat der Cadi, um sie aufzuklären und zu gewinnen. Er setzte ihnen am 25. Mai verschiedene wohlgemeinte Punkte vor, welche die Präsentation des Geistlichen durch den Kollator (d. h. den Abt auf den Kloster-Pfarreien) vorsahen. Der Bischof prüft den Vorgeschlagenen, bestätigt ihn und verordnet dessen Einsetzung (Investitur). Der Pfarrer legt das Glaubensbekenntnis ab, schwört bei den Evangelien dem Bischof und seinen Stellvertretern Gehorsam und verpflichtet sich, die Güter und Rechte der Kirchen und Präbenden nicht zu veräußern. Ein rechtmäßig investierter Pfarrer darf nicht vertrieben werden. Gibt er aber Ärgernis, so soll das Volk dies durch den Dekan oder Kämmerer des Kapitels oder sonstwie dem Bischof mitteilen, der ein strenges Einschreiten verspricht. So gut der Entwurf war, er wurde weder unterschrieben noch besiegelt[205]. Es mutet wie eine Abkehr von all diesen unangenehmen und unerquicklichen Zuständen an, daß der hochgeachtete Somvixer Pfarrer und Dekan des Kapitels, Johann Bernhard Desax, im Sommer 1639 seiner Pfarrei Lebewohl sagte und sich ins Kloster Disentis als Novize zurückzog[206].

Trotz alledem bewahrte Stöcklin sein Ansehen bei der Geistlichkeit. Am 22. April 1639 (oder 1640) legte er den Grundstein zur neuen Disentiser Kirche, die eben der ihm nicht genehme Pfarrer Kallenberger erbaute[207]. Im gleichen Jahre, am 23. Juli 1640,

---

[204] Simonett, Die Weltgeistlichen, Seite 45, 163 im JHGG 1919 und 1920. Zum alten «Dekanate ob dem Wald» siehe Ströbele im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1905, Seite 29—32, 103, dazu ZSK 1944, Seite 276.

[205] Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 39.

[206] Schumacher A., Album Desertinense 1914, Seite 40. Synopsis 1640.

[207] Berchtersches Tagebuch, Seite 57: «wahre Kirkhen Vogt H. Landt Aman Jacob Berchter, welcher als Vogt den Tit. H. Apt Augustin gebettet hat, daß er sich bewürdiget den ersten geweichten stein zur selben Kirkhen gelegt hat 1639 22 Aprilis. 1633 von Tit. H. Bischoff Flugio den 23 Augsten eingewichen worden.» Zwar bringt bereits die Cuorta Memoria, ediert im Archivio glottologico Italiano 7 (1881), Seite 245, die Jahrzahl 1640, sogar in arabischen Zahlen, ebenso die Synopsis zu 1640: Lapidi litteris uncialibus haec uerba incisa fuerunt: Anno Domini MDCXXXX Aprilis die XXII lapidem hunc primarium poni et benedici per Reverendissimum Augustinum Abbatem Monasterii ibidem

präsidierte er auf Befehl des Bischofs Flugi zusammen mit dem Kapuziner P. Irenaeus das große surselvische Kapitel in Sagens, in welchem der Pleifer Pfarrer Christian von Jochberg als Dekan gewählt wurde[208].

Selbstverständlich bemühte sich der Abt immer wieder, die unglückliche Convention von 1638 zu annullieren. So verwandte sich 1641 der Abt von Muri beim Nuntius Farnese (1639—1643) in dieser Angelegenheit. Stöcklin sandte den früheren Somvixer Pfarrer Desax, nun P. Josef, mit wichtigen Beweisstücken für das Präsentationsrecht des Abtes und für die Inkorporierung der Pfarreien nach Muri[209]. Im Herbste des gleichen Jahres war es wahrscheinlich wieder P. Josef Desax, der beim Nuntius vorsprach. Farnese wollte indes alle noch nicht entschiedenen Fragen des Klosters (Schule, Kollaturen usw.) erst im Frühling 1642 und zwar gerade an Ort und Stelle selbst behandeln. Betreff der Exemption äußerte er sich: «Was die totale Exemption vom Churer Ordinarius betrifft, werden wir uns Mühe geben, daß die Sache, falls der Hochwürdigste Bischof und das Kapitel zustimmt, so durchgeführt werde, daß Ihr Kloster nicht sehr beschwert wird»[210]. Ein Entwurf aus dieser Zeit sieht bereits die volle Exemption der drei Klöster Pfäfers, Disentis und Marienberg samt gewissen Pfarreien vor und zwar um den Gesamtpreis von 16 000 Florin, alles nur, um das tief verschuldete Hochstift Chur von seinen Geldgebern zu befreien[211].

Offenbar in diesem Jahre 1641 verlangte Disentis die strikte Erneuerung der Scappischen Komposition von 1623 und die Aufhebung der fatalen Komposition von 1638[212]. Allein Stöcklin erreichte sein Ziel nicht und starb noch am 30. September 1641. Sein Nachfolger war kein anderer als P. Josef Desax, der den gleichen Zielen zustrebte, der Kassierung der Konvention von 1638 und der vollen Exemption[213].

Hiemit stehen wir bereits an der Schwelle jener Zeit, die zum bekannten «Bullenstreite» und schließlich zum «Maissen-Prozeß» hinüberleitet[214].

Disertinenses Parochiani ab Illustrissimo et Reverendissimo Johanne Curiensi Episcopo curarunt. Aber es läßt sich leichter erklären, wenn aus der lateinischen Inschrift MDCXXIX (= 1639) das zweitletzte Zeichen wegblieb als wenn umgekehrt MDCXXXX geschrieben stand, welche Zahl dann, obwohl rund und klar, abgewertet wurde. Doch kann Entscheidendes nicht gesagt werden, da schließlich auch ein Gedächtnisirrtum des Berchterschen Tagebuches vorliegen könnte.

[208] Synopsis 1640. Dazu Synopsis Capitulorum majorum Summae Rhaetiae zu 1640 (Kopie aus den verlorenen Annales Desertinenses im KAD).

[209] ND fol. 120 zum 25. Juni 1641.

[210] ND fol. 120a zum 19. September 1641.

[211] ND fol. 120a.

[212] ND fol. 120e.

[213] ND fol. 120f.

[214] Vgl. Castelmur im JHGG 1928, Seite 5 ff.